J. Can. P.
614

I. Can. P.
614 fd

Linde

I. T. B. v

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Beiträge

zum

Eherecht,

über

Abschließung und Auflösung der Ehe,

über gemischte Ehen,

insbesondere auch zwischen Christen und Juden,

und über religiöse Kindererziehung.

Von

Dr. J. T. B. v. Linde,

Großherzogl. Hess. Geh. Staatsrathe, Kanzler der Universität zu Gießen und Director des Oberstudienraths zu Darmstadt. Commandeur I. Classe des Großherz. Hess. Ludewigordens, und Ritter des Kaiserl. K. Oesterreich. Leopoldordens.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Gießen, 1847.

Verlag der Ferber'schen Universitätsbuchhandlung.
(Emil Roth).

Ueber

religiöse Kindererziehung

in gemischten Ehen

und

über Ehen zwischen Juden und Christen.

Nebst

Beiträgen zur Beleuchtung der Selbstherrlichkeit

des

großen Geschichtsforschers

Herrn Geheimen Rath Schlosser

in Heidelberg.

Von

Dr. J. T. B. v. Linde,

Großherzogl. Hess. Geh. Staatsrathe, Kanzler der Universität zu Gießen und Mitglied der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums.

Gießen, 1847.

Verlag der Ferber'schen Universitätsbuchhandlung.

(Emil Roth).

291. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

	Seite
Vorrede	I—XIX
Des Herrn Schlossers Selbstherrlichkeit	XX
§. 1. Einleitung	1
§. 2. Gesichtspunkte für den Umfang der bürgerlichen Gesetzgebung über den Gegenstand	2
§. 3. Anordnungen aus der Zeit vor der Rheinbundsacte und vor der deutschen Bundesacte	11
§. 4. Verbot gemischter Ehen	15
§. 5. Verbot der Ehen von Katholiken unter sich . .	16
§. 6. Verbot der Trauung gemischter Ehen	16
§. 7. Volle Freiheit bezüglich der Trauung	17
§. 8. Trauung gemischter Ehen nur in der protestantischen Kirche gestattet	17
§. 9. Trauung gemischter Ehen in der Kirche des Bräutigams	18
§. 10. Bestimmungen über die Religion, worin die Kinder zu erziehen seyen	19
§. 11. Vertragsfreiheit wegen religiöser Erziehung der Kinder in gemischten Ehen	19
§. 12. Verbot der Ehepacten hierüber	21
§. 13. Theilung der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte	22
§. 14. Religiöse Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters	24
§. 14. Religiöse Erziehung der Kinder in der katholischen Religion	25
§. 15. Religiöse Erziehung der Kinder in der protestantischen Religion	25
§. 16. Rückblick auf die Gesetzgebung und Ansichten der Zeit .	27

Seite

§. 17. Von dem Rheinbunde (1806) bis zur deutschen Bundesacte 28
§. 18. Von der deutschen Bundesacte (1815) bis zur neuesten Zeit 33
§. 19. Prüfung der bestehenden Rechtsgrundsätze für die Anwendung 45
§. 20. Fortsetzung. Einfluß der Kirche auf die Bestimmung der Wahl der Eltern bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder 59
§. 21. Sind die Kinder nothwendig in der Religion des Vaters zu erziehen? 61
§. 22. In wiefern ist das protestantische Eherecht unbedingt den weltlichen Gesetzen unterworfen? 68
§. 23. Berücksichtigung der neuesten Zustände in Deutschland bezüglich des Gegenstandes 69
Die gemischten Ehen der Christen und Nichtchristen, namentlich der Christen und Juden 81

Vorrede.

Die folgenden zwei Abhandlungen, welche mit meiner früheren Schrift: „Ueber Abschließung und Auflösung der Ehe im Allgemeinen, und insbesondere über gemischte Ehen. Gießen 1846." im Zusammenhange stehend, als ein Ganzes angesehen werden können, sind durch Erscheinungen auf dem Gebiete des positiven Rechts in Deutschland in seiner Anwendung, aber auch durch Versuche auf dem Gebiete der Gesetzgebung veranlaßt. Die folgenden Erörterungen selbst werden sich jedoch mit den besonderen Fällen, wodurch sie mit hervorgerufen worden sind, nicht näher befassen, sondern sich auf dem Rechtsgebiete der Materie im Allgemeinen bewegen. Die Erörterungen betreffen zwei Punkte; der eine derselben, die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen, ist im Großherzogthum Hessen durch besondere Verordnungen geregelt; der andere aber, die Ehen zwischen Juden und Christen, wird im Entwurfe über das Personenrecht dahin geordnet, daß „eine Ehe zwischen einem Christen und einer Person, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennt, unzulässig ist." In der Verhandlung der zweiten Kammer der Landstände über die erste Abtheilung des Entwurfs war von der religiösen Erziehung der Kinder keine Rede, die gemischte Ehe zwischen Juden und Christen aber ist, weil der Entwurf darauf führte, Gegenstand der Discussion geworden. Die betreffende Bestimmung des Entwurfs wurde mit 41 gegen

6 Stimmen abgelehnt. Jene Majorität hat sich also dafür ausgesprochen: daß die Ehen zwischen Christen und Juden für zulässig erklärt werden möchten.

Bekannt genug ist auch, daß bei Gelegenheit der Eröffnung der Kammerverhandlungen über jenen Entwurf, die Frage über das Zeitgemäße der Codification überhaupt wieder lebhaft angeregt worden ist. Für die Gesetzgebung des Großherzogthums habe ich diese Frage durch den Art. 103 der Verfassungsurkunde, der lautet: „Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden"; und durch das, was in Folge davon bis zur jetzigen Sitzung angetragen, gewünscht, berathen, vereinbart, verabschiedet, entworfen und den Ständen zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt worden ist, als vollständig erledigt betrachtet, und bin dieser Ansicht auch jetzt noch. Was dagegen einzelne Grundprincipien, und die daraus abgeleiteten Folgerungen und Modificationen anbetrifft, so lassen diese begreiflich eine verschiedene Auffassung zu, und auch ich habe, wie schon bei einer anderen Gelegenheit von mir ausgeführt ist, zum Theil abweichende Ueberzeugungen. Wenn man mir aber in früheren Jahren nachredete, daß ich aller neuen Codification feind, nach Kräften derselben Hindernisse in den Weg zu legen bemüht sey; so war in dieser Allgemeinheit die Nachrede ungegründet, und die unterstellte Handlungsweise gänzlich erdacht. Bis zum Anfange des vorigen Jahrzehnts habe ich im Gegentheile große Erwartungen von jeder neuen Gesetzgebung gehegt. Aber wenn ich schon früher auch die Schattenseiten verkannt hätte, so würde die spätere Zeit mich darüber haben aufklären müssen. Die Verhältnisse, worin diese Schattenseiten liegen, bleiben immer dieselben, nur prägt eine Zeitperiode sie schärfer aus, als die andere; und das Letztere ist in vielen Beziehungen, ganz besonders aber in denjenigen der Fall, worüber sich meine neuesten Schriften verbreitet haben.

Durch jede umfassende neue Codification wird nämlich noth-

wendig eine Reihe von Fragen zum Abschluß gebracht, die sich im Momente oft deßhalb nicht dazu eignen, weil die historischen Entwicklungen und philosophischen Erforschungen lange nicht bis zu dem Grade fortgeschritten sind, daß das ganze dafür empfängliche Volksleben von der Wahrheit einer gewissen Auffassung durchdrungen ist, oder nur durchdrungen seyn könnte. Gleichwohl muß die Gesetzgebung eine Entschließung fassen, sonach mit der historischen Forschung und philosophischen Begründung abschließen, und sich dadurch in manchen Fällen als eine eherne Mauer zwischen eine Vergangenheit und Zukunft stellen, welche die Gegenwart selbst nicht mit Bewußtseyn zu erfassen und zu bestimmen vermag: wo die eigentlichen Keime ihres Fortlebens die tiefsten Wurzeln gefaßt haben, ob in dem Bestehenden oder in dem zu Schaffenden?

Gleichwohl darf die Gesetzgebung, wenn sie zum Ziele gelangen will, sich durch solche, nun einmal in dem Zustande der Sachen liegenden, und darum stets in neuer Gestalt auftauchenden Schwierigkeiten nicht abhalten lassen, in ihrem Bau voranzuschreiten. Daraus ergiebt sich dann mit Nothwendigkeit die Stellung des neuen Gesetzes zu dem, was in der Entwicklung begriffen ist. Diese Stellung ist verschieden. Hat das sich neu Bildende schon eine bestimmte, feste, leicht erkennbare Gestalt angenommen, und ist so schon in das Leben eingedrungen, somit das bestehende Alte zur leeren Form geworden, und steht nur als unbenutzbare Ruine da; dann muß in einem solchen Augenblicke das Alte als abgestorben beseitigt, und Das, was im Leben sich schon bewährt und Bürgerrecht verschafft hat, nunmehr an die Stelle gesetzt, also in das neue Gesetz aufgenommen werden. Ist dagegen das ererbte Alte noch kräftig und brauchbar, und hat sich das Neue noch nicht zu einem erkennbaren Gebilde herausgearbeitet, leidet es noch an Zerflossenheit, Unbestimmtheit, also an bestimmt erkennbarem Gepräge, ist es sogar noch problematisch, ob es sich je zu einem selbstständigen, brauchbaren Seyn entwickeln werde; dann muß sich der Gesetzgeber vorerst an dem halten, was die Vergangenheit der Gegenwart überliefert hat, und von dieser als unentbehrlich

nicht aufgegeben ist, sondern festgehalten wird. In einer solchen Lage wird die Gesetzgebung leicht des Stillstands, selbst des Rückschritts von der vorgerückten Ansicht angeklagt werden. Diese Anklage kann wahr, und doch nicht gerecht und nicht billig seyn. Wahr, weil die Gesetzgebung in ihrem Ausspruche der Entwicklung entschieden entgegentritt, und auf diese hemmend, störend, oft selbst vernichtend einwirkt; aber nicht gerecht und nicht billig, weil die Gesetzgebung in ihrer Lage so handelt, wie sie allein handeln darf und soll. Man kann über die Lage und die Verhältnisse klagen, in und unter welchen die Gesetzgebung einen Entschluß zu fassen genöthigt ist; aber eben wegen dieser Lage ist das Resultat, zu dem sie gelangt, kein willkührliches. Wie will man einer Gesetzgebung, der einmal die Aufgabe gestellt ist, in bestimmten kategorischen Sätzen nur das auszusprechen, was in der Zeit schon zum vollständigen Leben gediehen ist, darüber einen Vorwurf machen, daß sie Embryonen nicht als vollkommen reife Wesen darstellen konnte?

Ueber die Beurtheilung dieser Zustände können nun die Ansichten sehr verschieden seyn; und nirgends macht sich diese Verschiedenheit in der äußern Erscheinung natürlicher und nachdrücklicher zugleich geltend, als in einem Volke, in dem sich Kenntniß, Einsicht und Theilnahme für diese Angelegenheit herausgebildet, und bei dem manche Theile der Gesetzgebung selbst ihren Weg durch eine Volksrepräsentation oder ständische Kammern zu nehmen haben. Daß hier dann abweichende Ansichten gründlich erwogen und mit allen ordnungsmäßigen Mitteln auf Begründung von Ueberzeugung hingewirkt werde, liegt im Wesen, und also im Zwecke der Einrichtung; aber eben so nothwendig liegt darin auch die Forderung, daß man dem, was dann als Resultat sich herausstellt, verfassungsmäßig folgt, und so im Acte der Schöpfung eines neuen Gesetzes auch das Gesetz, unter dem der Schöpfungsact allein sich als gesetz- und zeitgemäß darstellte, und als der politischen Bildungsstufe des Volks zur Zeit in der That angemessen bewährt wird, achtet. Daß dabei auf dem Gebiete der Rechts-

gesetzgebung in der Form des Gesetzes auch immer ein wirkliches Recht sich ankündigen soll, wird dabei stets vorausgesetzt.

Betrachtet man mit Rücksicht auf diese Grundsätze, welche hier nur angedeutet, nicht aber näher begründet werden sollen, die Gegenstände der Ausführungen in dieser Schrift; so ergibt sich, daß, was den ersten Gegenstand dieser Schrift anbetrifft, die Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach der Verschiedenheit der Verhältnisse mehrfach geändert worden sind, indem die Gesetzgebung die Lehre stets mit dem jeweilig anerkannten Rechtszustande der verschiedenen christlichen Confessionen in Uebereinstimmung zu bringen bemüht war.

In der vorliegenden Schrift selbst ist die Prüfung und Rechtfertigung des, mehreren deutschen Gesetzgebungen, insbesondere auch der Großherzoglich Hessischen zum Grunde liegende Princip über die religiöse Erziehung der Kinder, insofern dabei die Confession der Eltern in Betracht kommt, versucht. Dieses Princip erkennt ein Erziehungsrecht beider Eltern an, und folgeweise auch das Recht, sich vertragsmäßig darüber zu vereinigen. Für den Fall aber, daß eine solche freiwillige Uebereinkunft nicht zur gesetzlich bestimmten Zeit, in bestimmter Form zu Stande gekommen, ist subsidiar durch eine allgemeine gesetzliche Anordnung für die Erziehung in einer Confession eine Regel festgesetzt. In der jetzigen Zeit ist es nicht bloß interessant, sondern auch nothwendig, die Gesichtspunkte anzudeuten, von welchen aus betrachtet jenes Princip unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich als gerecht und zweckmäßig zugleich bewährt, wenn es mit jener Unbefangenheit aufgefaßt und mit jener Achtung vor religiösen Ueberzeugungen und dem elterlichen Erziehungsrechte ausgeführt wird, welche der weise Gesetzgeber beabsichtigte, und die seither auch im Allgemeinen in Uebung geblieben ist. Die im Großherzogthum Hessen geltenden partikulargesetzlichen Bestimmungen sind im Verlaufe der Abhandlung vollständig mitgetheilt. Bei ihrer Anwendung hat die höchste Behörde stets jene Billigkeit

und Humanität geachtet, die als sittliche Nöthigung fordert, zu verhüten, daß in den zartesten Verhältnissen des häuslichen Lebens das summum jus nicht summa injuria werde.

Der Entwurf der ersten Abtheilung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogthum Hessen, welcher in der ersten Abtheilung das Personenrecht enthält, hat an jener, für das ganze Großherzogthum geltenden Gesetzgebung nichts geändert, und weder bei der Berichtserstattung, noch bei der bis jetzt erfolgten Berathung über den, das Elternrecht behandelnden Titel, dem eigentlichen Sitze der Materie, ist eine Ansicht über unsern Gegenstand zur Sprache gebracht. Der Entwurf spricht zwar im Tit. III. Art. 18 dem Vater, als dem Haupte der Familie, während der Ehe die Ausübung der elterlichen Gewalt zu; und Art. 19 überweist nach dem Tode des Vaters die Ausübung der elterlichen Gewalt der Mutter; aber schon der Art. 20 hebt daneben hervor: daß die Verpflichtung für angemessene Erziehung eine den Ehegatten gemeinschaftliche sey. Wenn nun gleich die Motive zum Art. 18 u. 19 bemerken: „Der Antheil der Mutter an der elterlichen Gewalt tritt nur in den Hintergrund, wo ein Dissens zwischen den Ehegatten die Entscheidung des Mannes nöthig macht"; so kann im Großherzogthum nach seiner bestehenden, und dem Inhalte des gedachten Entwurfs beabsichtigten, Gesetzgebung, bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder, doch der Fall nicht vorkommen, daß ein willkührlicher Entschluß des Vaters als oberster Wille entscheiden dürfte, wenn die Mutter jene religiöse Erziehung der Kinder verlangt, welche der Verabredung, oder in deren Ermanglung der dann eintretenden ausdrücklichen, oder sich von selbst verstehenden speciellen gesetzlichen Vorausbestimmung gemäß ist. Die Frage selbst ist nämlich nicht bloß dann von Wichtigkeit, wenn die Eltern sich zu verschiedenen Confessionen bekennen; sondern sie ist oft wichtiger noch, und kann bei den Erscheinungen unserer Zeit wichtiger sogar werden, wenn beide Eltern sich beim Eingehen des Ehebandes zu derselben Confession bekannten, und nun ein Theil die Confession wechselt,

oder doch einen Confessionswechsel für die Kinder beabsichtigt; Fälle, die schon in die Wirklichkeit getreten sind. In den Beiträgen zur Beurtheilung des Entwurfs von Hoffmann, ist S. 98 der Gegenstand zwar berührt; aber auch nur bezüglich der gemischten Ehen, berührt; und es ist jede entschiedene Meinungsäußerung vermieden. Aber die Frage gehört nun einmal zu denjenigen, die mit Stillschweigen nicht beantwortet werden dürfen; wenn nicht, wie das im Großherzogthum der Fall ist, das Stillschweigen im allgemeinen Gesetzbuche eben die Aufrechthaltung der bestehenden besonderen gesetzlichen Anordnung beabsichtigt.

Ueber die Art und Weise der Lösung der Aufgabe sind verschiedene, wohl zu begründende Ansichten möglich, und besonders kann über die beste Lösung der Frage: ob dem Ehegatten nicht zu gestatten sey, auch nach abgeschlossener Ehe durch freiwillige Uebereinkunft über die religiöse Erziehung der Kinder frei zu bestimmen? eine sehr abweichende Ansicht gefaßt werden; aber so viel wird man immer zugeben müssen, daß ein System als unparteiisch sich darstellt, nach welchem gefordert wird, entweder vor der Abschließung der Ehe diese Erziehungsangelegenheit vertragsmäßig zu ordnen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß nach der Abschließung der Vater ausschließlich darüber verfügt, und seine Confession als diejenige, in welcher die religiöse Erziehung der Kinder erfolgen werden soll, vermuthet wird. Die Frau hat alsdann, wenn sie versäumte vor der Abschließung der Ehe ihrem Verlangen die Zustimmung des Mannes, und dadurch ihren Wünschen maaßgebende Geltung zu verschaffen, wenigstens kein Recht zu fordern, daß nachher der Mann ihre Wünsche weiter berücksichtige. Damit sind alsdann Rechtsnormen für alle Fälle gegeben, wenn nach abgeschlossener Ehe Verschiedenheit der Ansichten unter den Eheleuten, oder nach dem Tode des Vaters bei der Mutter oder denjenigen, welche die Erziehung zu leiten haben, entstehen. Nur die Gesetzgebung, welche den Eltern, die in nicht gemischten Ehen leben, ohne vor der Ehe deßhalb vertrags-

mäßig Bestimmung treffen zu müssen, gestattet, ihre Kinder in jeder, im Lande anerkannten Religion, wenn es auch nicht die der Eltern ist, erziehen zu lassen, z. B. den protestantischen Eltern die Kinder katholisch, oder den katholischen Eltern die Kinder protestantisch, oder den jüdischen Eltern die Kinder katholisch oder protestantisch, und allen Eltern, selbst den in gemischten Ehen lebenden, unbedingt das Recht zugesteht, die Kinder in dem s. g. Rongethum erziehen zu lassen, eine solche Gesetzgebung darf folgerichtig, nach dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, und dem allen Unterthanen gebührenden gleichem Maaße von Religions- und Gewissensfreiheit bei demselben Elternrechte, nicht fordern: daß die in gemischter Ehe lebenden Ehegatten nicht auch die Befugniß haben sollten, ebenfalls zu jeder Zeit ihren Kindern eine katholische oder protestantische Erziehung zu geben; denn sonst führte jene Gesetzgebung zu dem, gewiß nicht zu billigenden Resultate, daß in einem Staate, worin dem als geduldet staatsgrundgesetzlich garantirten Judenthum nicht gestattet ist, Proselyten anzunehmen, das Rongethum nicht bloß dem Judenthum, sondern auch dem Protestantismus oder dem Katholicismus gegenüber in dem Maaße privilegirt wäre, daß es die Kinder aus Ehen zwischen Katholiken und Protestanten als Proselyten anzunehmen das ausschließliche Vorrecht hätte, während die Eltern nicht befugt wären, diese Kinder beziehungsweise in der katholischen oder protestantischen Religion erziehen zu lassen, und die protestantische beziehungsweise katholische Kirche solche nicht aufnehmen dürfte. Das würde in der That, mit der Churhessischen Regierung zu reden, „nichts anderes heißen, als einem Gegner die möglichst günstige Stelle einräumen, von welcher aus derselbe seine Operationen gegen das Lebensprinzip der **evangelischen** Kirche, ihren Glaubensinhalt, mit der leichtesten Mühe ausführen könnte.“

Was sodann den zweiten Gegenstand dieser Schrift: die Frage über die Zuläßigkeit der Ehe zwischen Juden und

Christen, anbetrifft, so dürfte es zwar eine parador scheinende und dennoch wahre Behauptung seyn, daß eine Verschiedenheit der Beantwortung der Frage dort, wo man beabsichtigt, den religiösen und kirchlichen Charakter der Ehe in der bürgerlichen Gesetzgebung zu unterstellen, beizubehalten und zu sichern, eigentlich gar nicht möglich sey, wenn man klare Begriffe von Judenthum und Christenthum hat. Die französische, so wie jede Gesetzgebung, welche jenen religiösen und kirchlichen Charakter gänzlich unberücksichtigt lassend, eine bloße Civilehe einführt, hat folgerichtig die Frage gar nicht aufzuwerfen, also auch nicht zu beantworten, und sich um keine Betrachtungsweise aus dem religiösen und kirchlichen Standpunkte zu bekümmern. Das ist aber nicht die Lage der Gesetzgebungen, die kirchliche Ehen wollen. Diese können nicht einmal die Frage: was ist Judenthum und was Christenthum? umgehen.

Noch vor zwanzig Jahren war diese Frage bestimmt und deutlich zu beantworten; darum hatte die Beantwortung der Hauptfrage über die Statthaftigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen auch nicht die geringste Schwierigkeit bei der Lösung. Kirchenlehre und Volksbewußtseyn, Dogma und Leben schied Judenthum und Christenthum so bestimmt und rein, daß das weltliche Gesetz weder zu erlauben, noch zu verbieten hatte. Der Jude wußte, daß es unmöglich sey einen Christen zu heirathen, und der Christ wußte, daß es unmöglich sey einen Juden zu heirathen.

Das Ceremonialgesetz der Juden, diesen nicht weniger heilig als das Dogma, schied Juden von Christen, selbst bei der materiellsten Seite des Lebens, an den Punkten, die unser Rechtsbewußtseyn als die Cardinalpunkte der Ehe ergreift; es schied von Tisch und Bett; und eine solche Scheidung erinnert wohl an die Trennung und Auflösung, aber wahrlich nicht an die Eingehung einer Ehe. Das war aber selbst Weltanschauung!

Wo das Christenthum eine Fortentwicklung, ja die Vollendung der Offenbarung anerkannte, und in dem Heiland den einzigen wahren Sohn Gottes verehrte; da fand das Juden-

thum Abtrünnigkeit, Verworfenheit, Rückschritt, Verfälschung der Geschichte, Betrug und Gotteslästerung. War bei solchen Widersprüchen und Gegensätzen ein consortium omnis vitae, eine divini et humani juris communicatio möglich? Gewiß nicht! Also war in so weit auch eine Ehe ein Ding der Unmöglichkeit. Da nun auch in eine unter Christen abgeschlossene Ehe kein jüdisches Element treten konnte, weil ein Uebertritt zum Judenthum rechtlich unmöglich war, so kam unter dieser Voraussetzung auch die Frage über den Fortbestand der Ehe aus dem Grunde einer Möglichkeit einer Ehe zwischen Christen und Juden ebenfalls niemals zur Sprache. Wohl aber warf sich mit dem möglichen Falle auch die Frage auf: ob eine ursprünglich zwischen Juden abgeschlossene Ehe fortbestehen könne, wenn nur ein Theil sich zum Christenthum, was rechtlich möglich war, bekehre?

Die Lösung dieser Frage ist in der katholischen Kirche noch nicht erfolgt. In der Wissenschaft besteht darüber noch immer eine Controverse, die nicht möglich wäre, wenn unsere Auffassung über die Gegensätze zwischen Judenthum und Christenthum nicht von dem Apostel Paulus an bis auf die heutige Zeit dieselbe gewesen wäre.

Aber was ist jetzt Judenthum? Im Schooße des Judenthums arbeitet in neuerer Zeit eine sehr bemerkbar gewordene Gährung. Bei einem großen Theile der Juden, aber zuverlässig nicht bei dem größten, versucht sich etwas Neues, von dem Alten sehr Verschiedenes hervorzubilden; dieses ist aber bis jetzt nur noch reine Negation, und kann eben darum zu keiner bestimmten Gestaltung gelangen, zu keiner bestimmten Form herankommen. Das Erkennbare ist Verwerfung der Tradition, Verwerfung des Ceremonialgesetzes, und um nicht die reine Negation zur Schau zu tragen, wird hinzugefügt: Beibehaltung des alten Testaments, aber in seiner Reinheit. Dieses reine alte Testament wird also als das übrigbleibende und alleinige Positive verkündet. Mir ist nicht bekannt, daß sich irgendwo etwas anderes Positives gestaltet hätte. Dieses Positive ist

aber gewiß kein Christenthum, und es wird auch standhaft von allen Juden negirt, daß das alte Testament Christenthum sey.

Und was das Christenthum betrifft, so war die Frage: was es sey? bestimmt und deutlich zu beantworten nicht bloß bis zur Reformation des 16. Jahrh., sondern auch nach derselben; auch wußte man seit dieser Zeit eben so bestimmt und deutlich anzugeben, was römischer Katholicismus und was Protestantismus sey.

Was ist aber jetzt Christenthum, was römischer Katholicismus und was Protestantismus?

Dieselbe Gährung, welche wir gegenwärtig im Judenthum gewahr werden, ist auch im Christenthum sichtbar geworden, und zwar in der katholischen Kirche ebensowohl als in der protestantischen. Auch im Christenthum kündigt sich diese Gährung bis jetzt noch mehrentheils als Negation an, sie will Verwerfung jeder Tradition, jedes Symbols, und als Positives das Evangelium in seiner Reinheit, oder auch reines altes und neues Testament.

Die katholische Kirche hat dieser Gährung gegenüber ihre Prinzipien im Dogma wie in der äußeren Form gegen alle Angriffe, wie von jeher, so auch in der neuesten Zeit, behauptet und festgehalten; sie hat alles Fremdartige und Verwirrende ausgeschieden, der Gährungsprozeß an wenigen kranken und abgestandenen Theilen wurde eben so bald erkannt, als die Theile selbst abgelöst sind. Für diese Kirche hat der Begriff Christenthum und Katholicismus keinen Augenblick seine Bestimmtheit und Deutlichkeit verloren.

In der protestantischen Kirche, und in den durch die Ausscheidung aus der katholischen erstandenen Secten dauert die Gährung fort, immer bestimmter sich ankündigend in Verwerfung alles Positiven, bis auf das reine Evangelium, ohne daß auch nur so viel positiv feststände, worin dann zuletzt das reine Evangelium besteht, und was es dann eigentlich

lehrt. Denn während nach den seitherigen Begriffen das Judenthum ganz ausgemacht kein Christenthum war, und die Reformjuden noch immer behaupten, daß auch ihr jetziges Judenthum durchaus kein Christenthum sey, machen wir nun auf dem Gebiete der Erscheinungen die merkwürdige Erfahrung: daß diejenigen, welche sich als Juden auf den Grund des reinen alten Testaments, und diejenigen, welche sich als Christen auf den Grund des reinen Evangeliums darstellen, sich nicht mehr als Gegensätze gegenüber stehen, sondern sich vereinigen wollen. Lichtfreunde, s. g. aufgeklärte Juden, Rongeaner, und wie sie alle sich nennen oder benannt werden, sprechen von einer „freien Kirche," und in diese freie Kirche werden Juden ohne Taufe aufgenommen, nehmen Juden am Mitempfange des Abendmahls, also ohne getauft zu seyn, Theil, und dieses wird in der von Wislicenus herausgegebenen Monatsschrift, nach öffentlichen Blättern „eine Vereinigung zwischen Juden und Christen auf dem Boden der neuen Geistesbildung" genannt. In Halle ist daneben auch ausdrücklich ausgesprochen: daß die jüdischen Reformer die Absonderung von den Bildungselementen des Christenthums aufzugeben haben, indem ohne Aufnahme der letzteren eine wahre Reform unmöglich sey, und daß die protestantischen Reformer in Zukunft in die freien evangelischen Gemeinden von den sich ihnen zuwendenden Juden die denselben meist anstößige und alte Bande der Liebe zerreißende Taufe nicht fordern [1]).

---

[1]) Es kommen gleichwohl auch noch Taufen vor. Es heißt in einem öffentlichen Blatte: „Königsberg. Am 25. Aug. 1846 wurde wie die Zeitungen eben erst melden, der erstgeborne Sohn des Predigers Grabowski von Dowiat aus Danzig in der französisch-reformirten Kirche getauft. Pathen waren: 1) Graf Luckner, freier Protestant; 2) Direktor Dr. Sauter, evangelisch; 3) Dänischer Consul Schlagegg, römisch-katholisch; 4) Kaufmann Goullon, Christ-Katholik; 5) Kaufmann Meierowitz, freier Protestant, ehemals Jude; 6) Kaufmann Anheim, Jude. Der Täufling wird „kleiner Lichtfreund" genannt.

Es entsteht nun die Frage, was (um in den neuesten Kunstausdrücken zu sprechen) „diese im Leben zum Durchbruch gekommene Vereinigung zwischen Juden und Christen auf dem Boden der neuen Geistesbildung" welche alle christlichen und jüdischen Gebräuche als „freie Sitte" für „längst überwundene Standpunkte" erklärt, denn eigentlich seyn soll, und was sie wirklich ist? So viel ist, nach den bisher feststehenden Begriffen gewiß, daß dieses kein Christenthum und kein Judenthum ist, und ein aus dem Wesentlichen beider gemischtes Drittes kann es auch nicht seyn, weil eine solche Mischung dem Wesen beider Bestandtheile nach eine Unmöglichkeit ist. Ob nun in dieser „neuen, zum Durchbruch gekommenen Vereinigung" eine Ehe, — ich meine nicht eine bloße Geschlechtsverbindung — zwischen Christen und Juden möglich ist, darüber vermag ich keine Antwort zu geben; daß sie aber troß dieser Zeiterscheinungen zwischen wahren Juden und wahren Christen, seyen dieß Katholiken oder Protestanten (Lutherische und Reformirte) nicht möglich ist, dürfte in der vorliegenden Schrift genügend nachgewiesen seyn.

Jene „nach dem s. g. Zeitbewußtseyn zum Durchbruch gekommene Vereinigung auf dem Boden der neuen Geistesbildung," welche nach öffentlichen Blättern in Churhessen, also doch schon in einem deutschen Bundesstaate betrachtet wird als „eine Bewegung der Ronge-, Rupp-, Uhlich'schen Partei, die auf eine Verwandlung der Religion Christi in die des Dr. Bayrhofer und des Schneiders Weitling gerichtet ist," und welche man als „krankhafte Auswüchse der großen Confessionen" charakterisirt, und von denen nun offen behauptet wird: „daß es namentlich bei den Führern dieses Dissidentenwesens zutreffe, daß sie im Grund keine religiöse, sondern nur eine neue Form oder ein Deckmantel politischer Agitation sey;" jene Vereinigung rathen jetzt noch manche Staatsmänner „solle man sich frei nach Außen hin entwickeln lassen, weil das der sicherste

Weg zur Heilung sey." Uns will aber doch bedünken, daß dieses Recept seit den letzten Jahren sich nicht besonders bewährt habe; und seitdem Marr, Heinzen, Freiligrath und die Kameradschaft[2]) die Aufrichtigkeit gehabt haben, das Laboratorium und die Arbeiter zu beschreiben, worin und mit deren Hülfe das Recept zubereitet wird, und wie und wem die Mixtur gereicht wird, dürfte man doch ebensowohl auch zu der Ansicht gelangen, daß der „Krankheitsstoff, der in dem Dissidententhum hervortritt" sich nach Außen hin schon genug entwickelt hat, und „das Geschwür kaum größer, und das Uebel des ganzen Körpers kaum noch ärger" werden kann, weßhalb das Heilmittel, wenn man wirklich Heilung beabsichtigt, wo anders gesucht werden muß. Man hat gesagt: „Es stände schlimm um die evangelische Kirche, wenn sie des äußern Beistandes der Staatsgewalt bedürfte, um ihr Lebensprinzip gegen das katholische Dissidententhum, oder gegen ihre eigenen Abfälligen zu schützen"; wir geben das zu, und sind von der Wahrheit um so mehr überzeugt, als die katholische Kirche dafür den Beweis schon geliefert hat, die ohne Beistand der Staatsgewalt ihr Lebensprinzip zu schützen wußte; aber darum allein handelt es sich ja auch nicht, abgesehen davon, daß die evangelische Kirche zur Staatsgewalt in Deutschland staats- und kirchengrundgesetzlich in einem eigenthümlichen und ganz andern Verhältnisse steht, als die katholische. Für die Staatsgewalt handelt es sich zugleich um politische Ordnung und Ruhe, und im Zusammenhange damit für jeden Staat, der sich als einen christlichen darzustellen noch den Muth hat, — und die europäischen Staaten beruhen auf dem christlichen Prinzip als Grundlage[3]) — ist es zugleich Pflicht, darüber zu wachen, nicht bloß daß die Geistlichen der anerkannten christlichen Kirchen durch Künste der Ueberredung und

---

[2]) Vergl. die Preußische Allgem. Zeit., Nr. 17 u. d. Augsburger A. Z. Nro. 22. 23. v. 1847 in den Beilagen.

[3]) Meine Schrift „Staatskirche" u. s. w. S. 48 f. — Anton von Krauß, das christl. Staatsprinzip. Wien 1842. Aufl. 2.

ungehörige Zudringlichkeit nicht den einzelnen Staatsangehörigen und Familien, welche sich zu diesen großen Confessionen bekennen, beschwerlich fallen, und sie unfreiwillig aus einer Kirche in die andere verleiten, sondern auch, daß die neuen Secten und verderblichen Richtungen nicht auf noch bedenklichere Art das Proselytenmachen treiben. Wie viel über diesen Punkt zu sagen wäre, weiß jeder ruhige Beurtheiler; aber er weiß auch, wie verführerisch das s. g. Product des Zeitbewußtseyns schon gewuchert hat. Gestehen doch die Herren Regenbrecht in Breslau und Consorten jetzt selbst ausdrücklich ein: „daß ihr Verein von dem christlichen Gebiet in die Wüste des Communismus geführt worden sey", und Wislicenus: „daß für die Vereinigung der protestantischen freien Kirche mit den Rongeanern das reine Menschenthum der Boden sey, das **dritte** Testament!" Und sind, nachdem die Sachen so weit gediehen, auch jetzt noch die gläubigen Protestanten deßhalb für Pietisten zu halten, weil sie beim Auftauchen des Rongethums mit Swift sagten: „wir wünschen, daß der Pabst, wenn er seinen Garten ausjätet, seine Nesseln nicht über unsere Mauer werfe?"

Wäre ich nicht fest entschlossen, dem Vorsatze treu zu bleiben: meinen Widersachern mit der ganzen Kameradschaft in dieser Angelegenheit nicht mehr auf das Gebiet der Oeffentlichkeit zu folgen; dann könnte ich Gelegenheit nehmen, in gleicher Weise, wie ich schon mehrmals die Alphas der Regenmäntler heimgeschickt habe, hier auch ein Beta der Togaten, das mit einer gewöhnlichen Schlosserarbeit auf der modernen Kunstausstellung als Marktschreier sein Glück versucht, nach Verdienst zu drangsaliren, und durch Beleuchtung des jämmerlichen Fanatismus, womit der Professor der Geschichte in Heidelberg, Herr Schlosser, einen „Religionsstreit" erdacht, und aus Eitelkeit sich erlaubt hat, ohne alle Veranlassung von meiner Seite, so unwahr als unwürdig, meine Person, meiner Religion wegen, mit Verletzung alles literarischen Anstandes, in recht gehässiger

und niedriger Weise anzugreifen, bis zur Evidenz nachzuweisen, daß es den neuen Religionswühlern sogar schon gelungen ist, Talente, die nicht durch Charakter geadelt sind, d. h. Krafthasen, vermittelst literarischer Bauchrednerkünste in totale Verwirrung über die Geschichte der Gegenwart zu bringen, so daß sie statt aus lauteren Quellen zu schöpfen, den Morast der Pfützen in sich aufgenommen haben. Vielleicht sieht der Herr Professor jetzt seine vorlaute Unbesonnenheit schon ein, vielleicht aber wandelt er auf dem Irrwege voll Lust und Selbstzufriedenheit noch weiter; denn leider reicht heut zu Tage für kleinliche Eitelkeiten und beschränkte Kameradschaften jeder Vorwand hin, sich in alle fremde Angelegenheiten hineinzuschleichen, und grundlose Angriffe zu schmieden. — Wunderlicher Historiker Schlosser in Heidelberg, der die Welt in seiner Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts darauf aufmerksam macht, daß Lessing im Nathan das Gehässige eines Lebens, wo Einer den Andern nach seinem Glauben, nicht nach seinem Wandel richtet, dargestellt habe, und doch einen freien Mann ärger zu mißhandeln versucht, als je Pfaffen und Heuchler es unternommen haben.

Ich werde weder die Kameradschaft, noch den Herrn Schlosser in dieser Sache einer Antwort würdigen, und also diesen auch nicht hindern fabrum esse suae fortunae; denn ich weiß, der Schlosser, der semper ardente camino hämmern muß, kann den Amboß nicht entbehren.

Aber darüber will ich diesem Schlosser noch einige Andeutungen geben, wie er sehr wohl thut, sich selbst als Amboß zu benutzen, und aus denen dann das Publikum vielleicht auch errathen wird, wie es möglich war, daß der Heidelberger Historiograph seine pragmatischen Kunststücke in eine fremde literarische Angelegenheit einschwärzte, um gegen mich als ein Katholikenfresser hervor zu treten. Ich will zu diesem Ende einen kleinen Beitrag zu des Herrn Schlossers Selbstherrlichkeit liefern, zumal ich keine so saubere Bekanntschaften in Heidelberg cultivire, als

die sind, deren Schlosser in Darmstadt und Gießen zu besitzen sich rühmt.

Es ist in der literarischen Welt bekannt, daß Schlosser die größte Zeit seines Lebens hindurch fast gänzlich ignorirt wurde, wiewohl er hatte bekannt werden lassen, daß er in dem dritten Lustrum seines Lebens schon an 3000 Bände allerhand Zeuges gelesen haben wollte. Dreißig bis vierzig Jahre nach seinem ersten literarischen Auftreten hat man außerhalb Frankfurts und Heidelbergs wenig von ihm gewußt, denn er hatte gelesen, botanisirt, gehofmeistert und seine Lebenspläne geändert, aber in keiner Weise großen Ruhm erworben. Dieß letztere, ja das gänzliche Ignoriren war es, was ihn in eine verbitterte Stimmung brachte, in der er sich nun schon längere Zeit gehen läßt, weil er an literarischem Dünkel von jeher sehr gelitten hat. Als er sich früh schon dem historischen Fache zuwandte, mag er in seiner Selbstherrlichkeit nicht erkannt haben, daß ein hausbackener gesunder Menschenverstand für einen Historiker noch lange nicht ausreicht, aber eben so wenig konnte er, von dem Alp der Selbstüberschätzung unaufhörlich gedrückt, die geringen Erfolge seiner literarischen Productionen dem offenbaren Mangel an Begabung für glänzende Leistungen in dem Fache der Geschichte zuschreiben, sondern es bildete sich bei ihm die fixe Idee, daß die geheimen Praktiken gewisser einflußreicher Faktionen seine Anerkennung vereitelten. Anfangs waren es die Berliner, gegen die er deßhalb seinen Groll richtete. Später aber — obwohl ihm die Berliner immer in ärgernder Erinnerung blieben, da sie so manchen Heidelberger Professor, namentlich auch Historiker, wie Wilken und Neander, ausgezeichnet und an sich gezogen, ihn aber niemals einer Berufung werth geachtet hatten — blendete ihn ein anderer Zeitschalk. Er machte sich selbst weiß, oder wurde weiß gemacht, die Jesuiten hätten ihn um allen Succeß gebracht. Durchblättert man nur seine Schriften, namentlich aus dem letzten Jahrzehent, so wird man sich gleich überzeugen, daß er immer von neuem, auch

wo die Geschichtsquellen gar nicht davon reden, den Pabst und die Jesuiten als die Haupt-Faiseurs vor sich sieht.

Da dieß bekanntlich das Feldgeschrei ist, womit man sämmtliche Schwachköpfe unserer Zeit am besten auf die Beine und in Allarm bringen kann, so erhob sich denn nun ein Gedränge um ihn, mancherlei Volk sammelte sich, das hinter ihm her „mit Spießen und Hellebarden in allen Bergen die verhaßte Bande aufzusuchen auszog. Wir haben viele solcher Fahrten erlebt; wir haben den Beifall Sancho Pansa's vernommen, der mit seiner Einfalt die Narrheit stärkte. Noch tönt in unsern Ohren ihr Ruf: O ihr Blinden, seht ihr nicht, wie Loyola's Zöglinge wieder erwacht sind? Hört ihr nicht, wie sie gleich Hamlet's Geist unter der Erde klopfen, nun da und dort und nun wieder am andern Ort? Vernehmt ihr nicht, wie sie verleumden, die Scheusale, die ihren eignen Glaubensgenossen ein Schauder, ein Schreckbild, ein Abscheu sind, dem Höllenpfuhl entstiegen!"

Mit dieser geistigen Krankheit ist Schlosser von dem verstorbenen Voß angesteckt worden, wie er sie denn selbst hinwiederum anderen versessenen und verbissenen Stubengelehrten eingeimpft hat. Mit gutem Fug und Recht konnten wir deßhalb einiges von dem, womit ein Meister den Letzten gezeichnet hat, auf jenen anwenden. Schon vor mehr als siebzig Jahren haben die bekannten Göthe'schen Verse auf solche Jesuitenriecher aufmerksam gemacht: „Sagt wie heißt der steife Mann? Er geht mit stolzen Schritten. Er schnopert was er schnopern kann. Er spürt nach Jesuiten."

Das Räthsel aber, daß Schlosser als Historiker zu keiner Bedeutung gelangen, und daß ihn nur diese Allarmirung in die Ruhmtrompete bringen konnte, ist leicht gelöst. Achten wir nur auf die Geständnisse, die er da, wo er sich am meisten gehen läßt — in seinen Vorreden und Recensionen —, zu machen pflegt. In der Vorrede z. B. zum ersten Bande der Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts (3. Aufl.) sagt er von seinem eignen

Geschichtswerke: „der Text war Nebensache; er sollte nur Winke über die Noten geben, welche die Hauptsache seyn sollten.“ Etwas Schlimmeres läßt sich über ein Geschichtswerk wahrlich nicht äussern, als hier Schlosser selbst sagt, und das zu einer Zeit, wo er sich schon seit fünfzig Jahren mit Abfassung von Geschichtsbüchern befaßt hat. Das also wäre das Resultat des Schlosser'schen Nachdenkens über Composition und Darstellung historischer Werke!

Man braucht diese aber auch nur kurze Zeit in Händen gehabt zu haben, um sich zu überzeugen, daß sie den Tadel, den der Verfasser selbst in wahrer Selbstverblendung sich als Weihrauch opfert, in vollem Maaße verdienen. Schlosser mag das für eine geistreiche Methode halten; jeder aber, der nur einiger Maaßen mit Geschichte sich beschäftigte, findet darin eine Verkehrtheit. Um jedoch beispielsweise darauf aufmerksam zu machen, was von jeher bei Schlosser Haupt- und Nebensache in Bezug auf Text und Noten gewesen, wollen wir einige Proben aus seiner Geschichtsschlosserei mittheilen, woraus hervorgeht, wie er „Geschichte hinter der Geschichte erzählt.“

In seiner Weltgeschichte, Bd. 3, Abthl. 2, Frankf. 1824, S. 210 sagt er: „Gerhard (Erzbischof von Mainz) hatte auf den Tag Philippi und Jakobi (1298) die deutschen Wahlherren zusammenberufen, nachdem Albrecht (von Oesterreich) zu dieser Absicht eine Vollmacht des Pabstes für Geld sich ausgewirkt hatte. Dieser Pabst war der herrschsüchtige, habgierige, jähzornige Bonifacius VIII., der hernach, als Adolf's (von Nassau) Boten nach Rom kamen, und auch Geld gaben, die Stirn hatte, geradezu abzuläugnen, daß jene zu Rom mit seinem Siegel und seiner Unterschrift ertheilten Briefe von ihm gewesen seyen.“ — In der Note z citirt dann Schlosser: „In den Annal. Colmar. pars altera p. 57 sagt Albrecht dem Grafen Haigerloch: Cognate, ecce sedecim millia marcarum pecuniam suscipias, Romam velociter pergas, et literas principum electorum regis, quas pro regis electione papae transmittunt, ut sigillentur, pro-

moveas diligenter. Is Romam adiit, jussaque complevit; papae cardinalibusque causam pro qua venerat, recitavit. Qui (ut dixit) literas quasdam tradiderunt et ad propria pergere permiserunt.« — Damit bricht sodann Schlosser das Citat ab. Nun fährt aber das Chron. Colmar. nach den oben citirten Worten unmittelbar noch weiter fort: »Tenorem literarum omnis homo simpliciter ignoravit. Hae literae Papae supradictis electoribus (Mainz, Sachsen und Brandenburg, Adolfs Feinde und gegen ihn verschworen) regis subito transmittuntur. Principes his visis literis Papae convenerunt. — — Audiens haec Adolfus rex, nuntios misit ad Curiam, ut literas ducis Austriae seu principum electorum irritas facerent aut delerent. Cum nuntii regis ad Curiam pervenissent et Papae regis negotia revelassent, taliter respondit: Neque dux Austriae neque principes ad petitiones quas prorexerunt a me literis poterant impetrare. Si autem literas aliquas obtinuerunt, hoc per me non fecerunt: quia hoc dicite me penitus ignorare, et verbis meis credatis, dicatisque secure Regi, ut veniat ad me, et ipsum in Caesarem consecrabo. Auditis his, nuntii regis ad propria redierunt. Comes Albertus de Haigerloch cum literas obtentas in Curia Duci demonstrasset et easdem postea principibus electoribus regis tradidisset, civitatibus quae sunt in Suevia damna multipliciter inferebat« etc. —

Vergleicht man nun den ganzen Inhalt der vom Chronisten gegebenen Erzählung mit dem von Schlosser citirten Bruchstücke, und erwägt man: daß die dem König Adolf feindlich gesinnten und seine Absetzung betreibenden Churfürsten schon zweimal zusammen gekommen waren, um diese Absetzung einzuleiten, diese ihnen jedoch ohne Einwilligung des Pabstes kaum erreichbar und gefährlich schien, weßwegen Albrecht seinen Oheim, den Grafen Haigerloch nach Rom sandte, um jene Einwilligung zu bewirken; und ferner 2) daß der Graf auch eine solche Einwilligung des Pabstes und der Kardinäle für den Herzog von Oesterreich und die übrigen Churfürsten von Rom wirklich erhalten

haben wollte, während der Chronist nicht bloß andeutet, diese Angabe beruhe allein auf der Aussage des Haigerloch (ut dixit), sondern sogleich hinzusetzt, daß außer Albrecht und den verschwornen Churfürsten kein Mensch den Inhalt der Römischen Briefe erfahren habe, da es doch im Interesse der Feinde Adolfs gewesen wäre, die Einwilligung des Pabstes zu dessen Absetzung, wenn sie wirklich eine solche hatten, im ganzen Reiche zu verbreiten, um ihren Plan zu fördern; sodann 3) daß Adolf zwar ebenfalls Gesandte nach Rom schickte, um Albrechts dort allenfalls angesponnene Intriguen zu hintertreiben, dabei aber von einer Geldsendung dahin, **wie Schlosser so bestimmt davon im Texte spricht,** nirgendwo die Rede ist; und daß endlich 4) der Pabst in den bestimmtesten Worten die Ertheilung jener vorgeblichen, mit „seinem Siegel und seiner Unterschrift" versehenen Briefe in Abrede stellt; so sieht man, auf welcher historischen Grundlage Schlossers Text „der habgierige Pabst Bonifacius habe für Geld den Churfürsten eine Vollmacht zur Absetzung Adolfs unter seinem Siegel und seiner Unterschrift, ertheilt, sodann aber später von Adolf auch Geld genommen und die Stirne gehabt, geradezu abzuläugnen, daß jene Briefe von ihm gewesen seyen" beruht. — Aber der Leser muß wissen, daß von einem Pabste die Rede war, und da war es dem pabsthassenden Historiker in Uebung, in der leichtfertigsten Weise den bestimmtesten Angaben des Chronisten zuwiderlaufende Erfindungen als pragmatische Geschichte zusammen zu dichten. „Schlossers Pabsthaß verleitete ihn sichtbar, in seinem Fanatismus jede Rücksicht zu vergessen, und seine, gewissermaaßen russische Art von Historie mit geschichtlicher Wahrheit, in katholikenfressender Manier zu verbinden, was historisch himmelweit auseinander liegt" [4]).

---

[4]) Man vergl. Schlosser's (Geschichte des 18. Jahrh. 1843. Bd. 3. S. 193 f.) ähnliche Urtheil über Herder.

In dem nämlichen Bande S. 217 erzählt Schlosser im Texte: „Die Sitten waren in jenen Tagen (unter Albrecht von Oesterreich 1302—1303) in eben dem Grade gesunken, als sich die städtischen Gewerbe und das Speculiren auf Anderer Laster vermehrt hatten n." Hierzu giebt er dann die Note n. „Des Cölibates der ungeheuer vermehrten Geistlichkeit und anderer Ursachen wegen war es eine Art von Industrie, Dirnen zu unterhalten, und sie müssen in allen Städten sehr zahlreich gewesen seyn. Von Speyer wird erzählt — wir nehmen alles dies aus den Annalib. Colmar., da sie eine Art Zeitung jener Zeit gaben —: civis dives meretrices congregavit, habitum eis poenitentiae tribuit et cibaria ministrabat. Von Colmar und einer Anzahl anderer Städte: — — Henricus scolaris de Hohinberch meretrices congregavit, in domum cum magna diligentia clausit et eis per mendicationem necessaria ministravit. Et vestes lineas albas de filo grosso et pallia breviora pro vestibus induebat. Decem vel viginti vel plures in una civitate in unam domum claudebat et eis necessaria prout potuit ministravit."

Die Zusammenstellung des Textes und der Note wie Schlosser sie gibt und den Chronisten dabei vollständig citirt, hat wohl nicht den Sinn, als hätten der Speyerer Bürger und Heinrich von Hohenberg zu Speyer und in andern Städten Prostitutionshäuser errichtet, und in denselben aus Industrie und Speculation meretrices, wohl gar für die Geistlichen, versammelt; denn dann hätte Schlosser den Chronisten gar nicht verstanden, indem derselbe das gerade Gegentheil sagt, da er erzählt, daß jene beiden Männer die meretrices in abgesonderten Häusern versammelten, um sie dem Laster zu entreißen und zur Besserung anzuhalten, weswegen sie ihnen grobe Kleidung und nur das Nöthigste zum Lebensunterhalte verabreichten, was Heinrich durch Almosen (prout potuit) zusammenbrachte. Die beiden Männer führten damals die Idee aus, welche in unsern Tagen die Stifter der Congregation vom guten Hirten ins

Leben riefen. In Speyer blieb jenes von dem reichen Bürger gestiftete Haus für büßende gefallene Mädgen auch später als eine klösterliche Genossenschaft unter dem Namen der Pönitenten, jedoch nicht mit einer Klosterregel, sondern als eine Beguinen-Congregation bis vor der Revolution fortbestehen.

Ist aber der beabsichtigte Sinn Schlosser's so zu verstehen, daß er aus dem Umstande, weil Heinrich von Hohenberg in einer Stadt zehn oder zwanzig, oder mehr gefallene Mädgen in ein Haus abschloß, nachweisen will, wie groß damals die Anzahl solcher unglücklichen Personen, und wie tief deswegen der Verfall der Sitten gewesen sey; so mag das zugestanden werden; obgleich dieses nicht gerade als ein besonderes Gebrechen jener Zeit ausschließlich gelten kann, da damals die rheinischen Städte äußerst bevölkert ward, — Speyer hatte Anno 1315 dreißigtausend Seelen, Worms fast eben so viel — und Schlosser selbst angibt, es hätten sich damals die städtischen Gewerbe und mit ihnen die Unsittlichkeit vermehrt. Ist aber das so Verstandene der richtige Sinn Schlosser's, so ist nicht einzusehen, was er weiter noch mit seinem „Speculiren auf Anderer Laster und dessen damaliger Vermehrung" will, wovon sein Text redet, da in der Erzählung der Note hiervon keine Sylbe enthalten, sondern das Gegentheil, die Besserung der gefallenen Mädgen, angegeben ist. Noch weniger erkennt man irgend einen Grund für jene an die Spitze der Note gestellte Bemerkung: unter andern Ursachen habe auch das Cölibat der ungeheuer vermehrten Geistlichkeit eine Art Industrie in Unterhaltung von Dirnen hervorgerufen. Im ganzen Inhalt der citirten Stelle ist weder von der Unterhaltung von Dirnen überhaupt, noch von einer desfalsigen Art Industrie, noch von einer ungeheuer vermehrten Anzahl von Geistlichen, noch von einer Unterhaltung von Dirnen für diese Geistlichen auch nur die **geringste** Spur zu finden. Diese ganze Insinuation ist (mit Ausnahme der Zahl der gefallenen Mädgen und ihre Zurückführung in abgeschlossene Häuser zur Besserung) eine reine

Erfindung und lediglich erdacht, um einen giftigen Seitenblick auf die Geistlichen und das Cölibat zu werfen. Die Angabe Schlosser's ist deshalb wieder eben so unhistorisch, als boshaft, oder „heimtückisch anschwärzend." Aber durch solches Geschreibsel ist Schlosser der Chorführer eines großen Haufens kleiner Nachbeter geworden, so daß in jüngster Zeit es als eine Speculation benutzt werden konnte, auszuposaunen, der „große Historiker" sey von einem Erbprinzen zu einem Gutachten über gewisse Zeiterscheinungen veranlaßt worden!!! — Schlosser — Historische Wahrheit — Erscheinungen der Gegenwart! Das sind Dinge die sich nicht vereinigen lassen. Aber Schlosser — Pabsthaß und Jesuitenriecherei, — Dichtung in Text und Noten! das ist das Alpha und Omega in Schlosser's Geschichte.

Ich besitze noch eine Anzahl Pröbchen von Schlosser'scher Geschichtsforschung, die ich dem Publikum mittheilen kann, und die gar kurzweilig zu lesen. — Doch — „was willst du dich das Stroh zu dreschen plagen?" sagt vielleicht mancher schon genug unterrichtete Leser. Nun, dann mag es vorerst genügen, über Schlosser's Forschervirtuosität an den großen Geschichtskenner Joh. Friedr. Böhmer zu appelliren, und an die schöne Stelle in dessen „Regesten Ludwigs des Baiern" (Vorrede S. X) zu erinnern, wo er namentlich Schlosser's Unwissenheit in deutscher Geschichte des Mittelalters nachweis't, und dessen ganz unkritische Art und Weise, Chronisten, die Jahrhunderte später gelebt haben, für die albernen Märchen zu citiren, die er seinen boshaften Aeußerungen über Adel und Geistlichkeit als Folie unterzulegen liebt.

Ich sage, seine boshaften Aeußerungen, — und will mich, von seiner Gemüthsart redend, auf das Urtheil seines Collegen an der Universität Heidelberg, den Professor Kortüm berufen, der in seiner Geschichte der „Nordamerikanischen Revolution" (Zürich, bei Geßner), wie er sagt (Vorrede S. X), nur ein einziges Mal „die abgedrungene Schirmwaffe wider den plumpen Raubanfall eines ältern übelgelaunten Zunftge-

nossen" erheben will. Von den großen englischen Historikern redend und sie gegen rohe Angriffe in Schutz nehmend, äußert sich Kortüm a. a. O. (Seite 389, Note 32) wie folgt:

„Namentlich dauern hin und wieder bei den Teutschen, welche nur zu oft den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen, die Achselbewegungen hinsichtlich Gibbon's fort; man bemerkt die Blößen und Mängel, aber entblödet sich nicht, etliche Lumpen der Engländer als selbsterfundene Zierde zu tragen. So hat z. B. der Heidelberger Schlosser, dessen Werkzeuge für alle Kisten der Weltgeschichte passen sollten, aber selten öffnen, Gibbon's weltlichen, unchristlichen Sinn, der auch mit Ungründlichkeit in der Bizantinischen, so Gott will lehrreichsten Geschichte verbunden seye, in mehreren Anmerkungen der feisten Welthistorie bejammert, aber nicht bedacht, daß man in den Tagen der Britten keineswegs die Kunst verstand, durch Frommthun und Mönchsmoral, welche selbst den Sallustius ob seines weltlichen Wesens ächtet, (Universalhistor. Uebers. der alten Geschichte, II. 2. 562) den Schein der historischen Gerechtigkeit zu gewinnen. Dies gelegentlich dem heidelberger Katechismus auf jene **heimtückischen** Anschwärzungen in der Revue Européenne nr. 4. 1824."

Wir haben aber gehört, daß Schlosser in wirklicher Quellenkenntniß des Mittelalters nicht sonderlich stark ist. Desto kategorischer sind seine Verdammungsurtheile über die Verhältnisse jener Zeit, über die dort hervorragenden Männer, besonders über die dunkle Nacht, wie er sich ausdrückt, die damals die christliche Welt deckte. „Wie ein dunkler Tartarus liegen vor seinem scheu hinstarrenden Blicke jene Jahrhunderte in ihren Finsternissen, die Höllenflüsse umrauschen sie mit wilden Tönen, der dreigekrönte Cerberus bellt ihn mit furchtbarem Geheul an; innen sieht er, nicht zwar seine Väter und seiner Väter Väter, wohl aber tiefer hinein seine früheren Ahnen, bis auf die Tage des Bonifaz hinunter, jeder auf sein Rad geflochten sich durch mancherlei Peinigung drehen; weil sie, wähnend daß die Sünden-

vergebung an bloße Gebräuche, an leere Bußen, an Bezahlungen geknüpft sey; von einem weit entfernten Priester Nachlaß der Vergehen sich erkauft, und darüber die ernste Reue versäumt, die allein uns Alle von der Sünde rettet. Tausendmal und nochmal tausendfältig ist den gelehrten Leuten gesagt worden, daß es nicht also sey und nie also gewesen. Sie nehmen keine Notiz davon; wie sie sich die Sache denken, so muß sie sich verhalten, und dabei muß es sein Bewenden haben.“

Es hat sich, wie Görres, den wir hier reden lassen, weiter sagt, — was bei keinem andern Volke, selbst bei ähnlichen Verhältnissen, eingetreten, — bei den Deutschen nicht bloß eine höhnende Verachtung, sondern ein bitterer Haß gegen ihre eigene Vergangenheit ausgebildet; der Väter Thun ist ihnen zum Abscheu geworden, das kräftliche Jugendalter ihrer Nation erscheint ihnen nur als eine Zeit wilder Lizenz, brutaler Selbstsucht und dunkeln Aberglaubens; und sie erstaunen nur über das Eine, wie es doch gekommen sey, daß so wohlgerathene, geistreiche Enkel aus so unedler, stumpfsinniger Race hervorgegangen.

Wir wollen diesen Zeilen über Schlosser noch folgende Worte des neuesten Beurtheilers desselben zufügen, die sich außerdem in einem Journal finden, daß die Zeitrichtung, welcher Schlosser gegenwärtig huldigt, vertritt und gewiß ungern einen Tadel gegen ihn aufgenommen hat. In den Grenzboten (1847., Seite 111) nennt Professor Adolpf Stahr den Herrn Schlosser „einen sanguinischen Polterer, der sich bewußt sey, daß der scheltende Ausdruck zuweilen mit ihm durchgehe,“ macht darauf aufmerksam, daß Schlosser auf sein hohes Alter „zu oft und allzuviel Gewicht lege,“ und sagt ferner: „In der That wüßte ich auch nicht, daß irgend ein Mensch unsern Historiker jemals zu den Philosophen gerechnet, oder ihm pilosophische Behandlung der Historie im Guten oder Bösen nachgesagt hätte.

„So viel bekannt, ist eher das Gegentheil laut geworden, und allerdings müßte derjenige wunderbare Vorstellungen von Philo-

sophie und philosophischer Betrachtung der Weltbewegung haben, der diese Dinge in Schlosser's historischen Werken finden wollte; wenigstens nicht minder wunderbare Vorstellungen, als sie unser Historiker selbst davon hat, nach dessen Meinung Philosophie und Halbheit, Philosophiren und Hin- und Herdrehen ungefähr auf ein und dasselbe hinauslaufen."

Verweisen wollen wir sodann noch auf Otfried Müller's Urtheil über Schlosser'sche Geschichtschreibung, das auch, wie wir eben sehen, Professor v. Sybel in seinem Aufsatz über Burke im neuesten Heft von Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft anführt, und dazu bemerken: daß Herr Geheimerath Schlosser in Heidelberg seine hier nur mit wenigen Zügen charakterisirte Manier, in Druckschriften zu beleidigen und die Wahrheit zu entstellen, als die würdige Aufgabe seines Alters betrachtet „der Welt **nach Kräften** (? !) aus dem Cabinet (?) zu nützen, und sich selbst geistig (?) zu beschäftigen."

„Was anders suche zu beginnen
Des Chaos wunderlicher Sohn!"

„Dürfte ich hierbei dem würdigen Recensenten, der sich mit mir in den Heidelberger Jahrbüchern nach Kräften geistig beschäftigt hat, einen Rath geben, so würde ich ihm sagen: „um zu erfahren ob der „würdige Theologe," zu dessen Champion der Herr Geheimerath sich aufgeworfen hat, in der That auch wirklich — was er allerdings sollte — die Grundlagen des Protestantismus besser kenne, als der „katholische Kanzler," möge er, Herr Schlosser, die neueste Schrift seines Herrn Collegen Ullmann in Heidelberg und des Herrn Lücke in Göttingen, welche den Titel führt: „Ueber die Nichtannahme des Königsberger Deputirten, Dr. Rupp, auf der Berliner General-Versammlung des Gustav-Adolph-Vereins. Hamburg 1847" besonders S. 11. 20. 22. 23. 41 lesen, und damit unbefangen meine Schriften über die neuesten Religionswühlereien vergleichen. Der Herr Schlosser wird dann finden, daß der katholische Kanzler

nicht bloß die Entwickelung der Wirren in dem Protestantismus, sondern auch die dadurch entstandenen Verlegenheiten vorher gesehen; aber auch die Grundsätze angegeben hat, nach welchen diese zu beseitigen sind. Herr Schlosser wird dann finden: daß, wenn die Herren Lücke und Ullmann die Grundlagen des Protestantismus richtig aufgefaßt haben, der katholische Kanzler, der sie früher gerade so aufgefaßt hat, sie jedenfalls auch besser kennt, als der „würdige Theologe" und sein Champion.

Darmstadt, am 21. Januar 1847.

Dr. v. Linde.

§. 1.

Einleitung.

In einer früheren Abhandlung, worin einige Grundsätze über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat in Beziehung auf das Eherecht entwickelt worden sind [1]), ist schon angedeutet, wie nach dem Inhalte des westphälischen Friedens, und dem darauf gebauten Systeme, die Partikulargesetzgebungen in unglaublicher Mannigfaltigkeit Grundsätze über wichtige Fragen im Eherechte aufgestellt und ausgebildet haben; daß aber schon damals als Hauptgrundsatz aufgestellt wurde: „daß, wenn die Landesherrschaft ihren Unterthanen anderer Religion, Ziel und Maß in Ansehung ihrer Trauung, zur Erhaltung guter Zucht und Ordnung vorschreiben dürfe; ihnen doch nichts zugemuthet werden solle und dürfe, so den Lehrsätzen ihrer Religion zuwider wäre, oder auch sonsten die Sache nicht zu weit zu

[1]) Zeitsch. f. Civilr. u. Proz. Neue Folge. II. B. H. 2. S. 270 f. Einen nur mit wenigen Abänderungen enthaltenen Abdruck liefert meine Schrift: „Ueber Abschließung und Auflösung der Ehe im Allgemeinen; insbesondere über gemischte Ehen. Gießen 1846."

treiben sey" [2]). Auch ist in jener Abhandlung nachgewiesen worden, daß in jener Mannigfaltigkeit der Anordnungen zwar eine Rechtsungleichheit, aber darum nicht eine Rechtswidrigkeit gelegen, wenn zur Zeit der Erlassung jener Gesetze nicht schon Parität unter den verschiedenen Confessionen bestand; daß aber von dem Momente an, wo eine Parität unter den anerkannten christlichen Confessionen staatsgrundgesetzlich in Deutschland ausgesprochen ist, jene Rechtsungleichheit aufhören müsse, weil sie neben dem Paritätsprinzip sich als eine Rechtsbeeinträchtigung darstelle.

In der folgenden Abhandlung soll nun versucht werden, die Mannigfaltigkeit näher nachzuweisen, in welchen die Gesetzgebung die Grundsätze über die Abschließung gemischter Ehen und die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen, aufgestellt hat, und die Grundsätze darzustellen, nach welchen diese Gegenstände, den nunmehr bestehenden paritätischen Rechtsverhältnissen iu Deutschland gemäß, rechtlich nothwendig zu behandeln sind.

§. 2.

Gesichtspunkte für den Umfang der bürgerlichen Gesetzgebung über den Gegenstand.

Der Umfang der Einwirkung einer bürgerlichen Gesetzgebung insbesondere auf die Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, hängt zunächst von dem Interesse ab, welches jene Gesetzgebung an der Erziehung überhaupt, dann aber an der religiösen insbesondere nimmt, von der Stellung der Kirche zum Staate, davon, in welchem Verhältnisse mehrere Kirchen in einem bestimmten Staate zu einander stehen, ob in einem paritätischen oder bevorzugten, und ganz besonders von den Ansichten des Staats über Gewissensfreiheit und Selbstständigkeit der Staatsangehörigen in der Ordnung der Angelegenheiten des Familienlebens. Die Einwirkung des Staats auf die religiöse Erziehung reihet sich stets erst an die Einwirkung auf die Erzie-

[2]) Zeitschrift a. a. O. S. 428 f.

hung überhaupt, und es hängt von dem Charakter der Staatsverfassung ab, ob die weltliche Gesetzgebung, wenn sie mit der kirchlichen nicht durchaus identisch ist, dieser im geschichtlichen Entwicklungsgange vorhergeht oder nachfolgt. Das Interesse, welches der Staat an der religiösen Erziehung der Staatsangehörigen zu nehmen hat, ist eben so groß, als das Interesse, welches die Kirche nimmt; aber darin liegt ein großer Unterschied, daß je nach der Verschiedenheit der Staatsverfassung dem Staate nur an einer tüchtigen religiösen Erziehung überhaupt gelegen seyn soll, während eine Kirche dabei wesentlich betheiligt ist, daß gerade ihre Lehre Anerkennung und Verbreitung finde. Wenn die Kirche ihre Angabe nun auch nur dadurch mit Erfolg zu lösen im Stande ist daß sie auf die Ueberzeugung der Menschen zu wirken, und da durch die Verbreitung ihrer Lehre zu vermitteln suchen soll; so kann, besonders beim Nebeneinanderbestehen mehrerer Kirchen, sich leicht der Fall ergeben, daß Mittel angewendet werden, welche über jene Grenze der Wirksamkeit hinausgehen, und wodurch deßhalb nicht blos Störungen in der Rechtssphäre der einzelnen Staatsangehörigen, sondern auch im Coexistenzialverhältnisse verschiedener Kirchen herbeigeführt werden. Mit dem Hervortretee solcher Erscheinungen ist sogleich der Fall gegeben, in welchem di bürgerliche Gesetzgebung, welche das rechtliche Nebeneinanderbestehen der Individuen wie der Corporationen, also auch der Kirchen, im Staate zu vermitteln hat, nothwendig ordnend eingreifen muß. Die Schwierigkeiten, welche in der Ordnung der Rechtsverhältnisse bezüglich gemischter Ehen, und insbesondere der religiösen Erziehung der Kinder aus solchen Ehen, liegen, sind so alt, als die Zustände, wodurch gemischte Ehen hervorgerufen werden. Die deßfallsigen gesetzlichen Anordnungen, so wie die damit gleichen Schritt gehenden Conflicte treffen wir in der That schon lange vor dem Christenthum an, so wie das alte Testament bekanntlich dahin gehörige normirende Bestimmungen darbietet, und das römische Recht in dem Verhältnisse ebenfalls Stoff zu Entwicklungen fand. In Deutschland dagegen gab die Lehre seit

der Verbreitung des Christenthums bis zur Reformation des 16. Jahrhunderts keine Veranlassungen zu Bestimmungen unter den Christen, weil das Christenthum in einer bestimmten Auffassung die herrschende Religion, Staatsreligion war, und allen übrigen Religionen gegenüber eine solche vorzugsweise Anerkennung und Begünstigung genoß, daß an eigentliche Conflicte, wie sie die Gegenwart kennt, nicht zu denken war. In Bezug auf das Judenthum und Heidenthum aber blieben in der ältern Zeit die Grundsätze maßgebend, welche man aus dem alten und neuen Testamente ableitete, und bezüglich dieses Grundsatzes war im Wesentlichen auch nach der Reformation des 16. Jahrhunderts noch Uebereinstimmung in den verschiedenen christlichen Kirchen, so daß die Ehe eines Christen mit einem Nichtchristen als durchaus verboten betrachtet wurde. Wie dieses Verbot aber auch auf Ehen unter den Mitgliedern der verschiedenen christlichen Confessionen nach der Reformation des 16. Jahrh. in Anwendung gebracht worden ist, haben wir früher näher nachgewiesen, so wie auch, daß gleichzeitig mit dem gänzlichen Verbote solcher gemischten Ehen eben dadurch, daß dieses Verbot nicht überall sich Geltung in der Anwendung verschaffen konnte, auch Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen Ehen in Vorschlag kamen, und als äußerste Bedingung bei Eingehung solcher Ehen gestellt wurden; und daß dadurch, daß diese Bedingungen bald als unzulässig bestritten, bald von den verschiedenen Kirchen gleichzeitig gestellt wurden, unter den Kirchen der verschiedenen Confessionen Conflicte entstanden, die dann zu Streitigkeiten bald über die Abschließung der gemischten Ehen überhaupt, bald wenigstens über eine bestimmte Form der Abschließung führten. Diese Streitigkeiten waren allerdings zuerst durch protestantische Schriftsteller und Kirchenordnungen hervorgerufen worden, wurden dann aber auch bald allgemein Gegenstand der verschiedenen kirchlichen und der weltlichen Gesetzgebung.

Wir beabsichtigen nicht, im Folgenden den Gegenstand zunächst von dem kirchlichen Standpunkte, sondern von dem der

weltlichen Gesetzgebung aus, zu betrachten, und uns insbesondere darauf zu beschränken, wie derselbe nach der Reformation des 16. Jahrhunderts und zwar in seiner spätern Zeitperiode positiv rechtlich behandelt worden ist, und nach Rücksichten der Gesetzgebungspolitik nach der jetzigen Lage der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse am angemessensten zu ordnen seyn dürfte.

Frägt man nun vor Allem, wodurch die weltliche Gesetzgebung veranlaßt werden kann, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, so stellt sich sofort heraus: daß eine Gesetzgebung, welche sich um den kirchlichen Charakter einer Ehe überhaupt nicht bekümmert, deßhalb die Ehe rein als einen bürgerlichen Vertrag betrachtet, und um die religiöse Erziehung der Kinder sich eben so wenig bekümmert, folgerichtig auch nicht zu gesetzlichen Anordnungen über unsern Gegenstand geführt wird. Wenn eine solche Gesetzgebung alsdann noch dem Vater, als dem Haupte der Familie, das Recht einräumt und zuspricht, über die Erziehung der Kinder, wenigstens während seines Lebens, oder so lange er zu handeln im Stande ist, ausschließlich, ohne den Willen der Mutter berücksichtigen zu müssen, zu bestimmen, und auch kein Recht einer Kirche, sich hineinzumischen, anerkennt, dann ist damit der Keim alles wirksamen Zwistes auch über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen zerstört.

Dieses System der bürgerlichen Gesetzgebung hat man, nicht mit Unrecht, als ein solches betrachtet, wodurch die Abtrennung der Heiligkeit einer christlichen Ehe von ihrer rechtlichen Gültigkeit unbedingt hervortritt. In Bezug hierauf bemerkt v. Ammon [3]):

„Noch mehr wurde jene Abtrennung durch die von den französischen Gerichtshöfen eingeführte bürgerliche Trauung be-

---

3) Chr. Friedr. v. Ammon, d. gemischten Ehen. Dresd. u. Leipzig. 1836. S. 169.

wirkt, die zwar geg n die Unduldsamkeit mancher Geistlichen eine treffliche Waffe seyn mag, im wirklichen Leben aber der Heilighaltung der Ehe ungemein nachtheilig geworden ist. Wer in dem Versprechen des Mannes, der Frau Schutz und Unterhalt zu gewähren, so wie dieser, dem Manne Gehorsam und schöne Worte zu widmen, einen Inbegriff der gesammten Ehestandsmoral findet, der kann sicher seyn, vor dem Scheidungstribunale die Bekanntschaft der Verlobten in kurzer Zeit zu erneuern. Unverkennbar hat dieses Institut zur sittlichen Entwürdigung der Ehe sehr viel beigetragen und auch auf die Verbindung der Katholiken und Protestanten nachtheilig eingewirkt. In Frankreich ist unter siebzehnhundert Ehen immer nur eine, der die bürgerliche Trauung genügt; wäre es möglich, daß diese Lehre für das besonnene Deutschland verloren ginge? Dieser Einfluß wurde ferner doppelt nachtheilig, weil er in vielen Fällen mit einer stolzen Hintansetzung der religiösen Trauung verbunden war.

„Wozu noch eine kirchliche Einsegnung, sprachen die bürgerlich Getrauten, da wir bereits durch das Gesetz und kraft desselben verbunden sind? Sie würden nicht ganz Unrecht haben, wenn es sich hier um eine bloße Einsegnung handelte, die im Nothfalle auch ein frommer Actuar oder seine Muhme verrichten könnte. Aber wie schon unter den Griechen die im Tempel der Juno mit dem Versprechen treuer Liebe geschlossene, unter den Römern die unter der religiösen Form der Confarreation vollzogene Ehe höher stand, als die bürgerliche, durch Kauf und Gebrauch; so steht auch unter uns die in christlichen Tempeln bewirkte Verbindung der Gatten sittlich und im Innersten des Gewissens höher, als die bürgerliche, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil sie keine bloße Einsegnung, sondern ein edlerer, umfassenderer, der heiligen Liebe Christi nachgebildeter und eben daher auch Herz und Gewissen fester und inniger bindender Vertrag ist, als der rechtliche. Eine unter den letzten Auspicien geschlossene Verbindung bietet dem katholischen Theile, wie dem akatholischen, nur eine sehr geringe Sicher-

heit und Bürgschaft dar, und beide können daher auch den politischen Gesetzen, welche diese Ehen unter ihren Schutz nehmen, weil sie zur Zeit noch nicht wirksam und kräftig genug sind, den heilsamen Endzweck derselben zu befördern, kein volles Vertrauen schenken. Verglichen mit den in geschlossener Reihe ihnen gegenüberstehenden Verordnungen der katholischen Kirche, ermangeln sie noch der vollen Einheit der Principien und der Abzweckung; sie gewähren nach allen Formen, in welchen sie sich bisher entwickelt haben, keine volle Ueberzeugung und haben daher auch keine Partei vollkommen zufrieden gestellt; mit einer leeren Rechtsform ohne sittliches und religiöses Moment treten sie der kirchlicheu Weihe entgegen und erschrecken dann vor dem Machtworte Sakrament, welches sie allein weder abzuwehren, noch zu entzaubern vermögen. Soll daher auch in diese Abtheilung unseres geselligen Lebens die Ordnung und Ruhe wiederkehren, zu welcher das Christenthum den Weg gebahnt hat, so muß vor Allem die Idee einer christlichen Ehe in ihrer vollen Reinheit und Heiligkeit erfaßt werden. Das schaukelnde Uebergewicht montanisch-rigoristischer und wieder politisch-laxer Grundsätze muß aufhören und dem unerschütterlichen Gleichgewichte sittlicher Wahrheit weichen; die moralische Unauflöslichkeit der Ehen, die der freien Bewegung des wahren Rechtes noch immer einen gesetzlichen Spielraum öffnet, muß einmüthig, ohne Rückhalt anerkannt und der sündenreiche Artikel von der Ehescheidung einer gründlichen, allseitigen und durchgreifenden Revision unterworfen werden, damit den christlichen Trauungen, welche in allen Confessionen gleiche Virtualität haben, die Bürgschaft werde, die man von christlichen Staaten erwarten darf, und nicht, wie an dem Webestuhle der Penelope, das weltliche Wesen nächtlich wieder auflöse, was die Kirche im Lichte des Tages eingeweiht und verbunden hat. Wer Augen hat, zu sehen, darf nur die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte zu Rathe ziehen, um sich zu überzeugen, daß man in und außer Ilium gefehlt hat; wir stehen nun, da die Menschheit doch einmal nur durch Erfahrung klug

wird, auf einem Wendepunkte der Zeit, wo der Präclusivtermin des Eigensinnes und der Störrigkeit sich seinem Ende nahet. Möge diese warnende Erinnerung den harten Sinn der Männer zur äußersten Rechten und Linken erweichen, daß der alte Hader einmal verschwinde und der Name der Christen und ihre ehelichen Verbindungen nicht mehr durch ihre Schuld unter den übrigen Völkern der Erde verlästert werde. [4])"

Wir sind mit dieser Betrachtung insofern vollkommen einverstanden, als sie dem kirchlichen Charakter der Ehe das Wort redet, und auf Unauflösbarkeit des kirchlichen Bandes dringt, und hätten gewünscht, daß nicht zugleich die Auffassung der einen christlichen Kirche der Auffassung der andern gegenüber als ein schaukelndes Uebergewicht montanisch-rigoristischer Grundsätze betrachtet worden, und nicht von sittlichen Wahrheiten gesprochen wäre, die in der That nichts Anderes sind, als unterstellte und behauptete Consequenzen der einen confessionellen Auffassung des Charakters der Ehe, die nun einmal mit der Auffassung nach dem Wesen der andern Confession für unvereinbar gehalten wird.

Eine weltliche Gesetzgebung dagegen, die nicht auf das System der Abtrennung der Heiligkeit der christlichen Ehe von ihrer rechtlichen Gültigkeit gebaut ist, kann von vornherein eine so unbedingte Gewissensfreiheit in der bürgerlichen Gesellschaft nicht anerkennen, daß es den Eltern gestattet wäre, ihren Kindern eine beliebige Erziehung in einer Religion zu geben, die vom Staate gar nicht anerkannt wäre; und eben so wenig kann die Gesetzgebung eines christlichen Staates gestatten, daß den Kindern christlicher Eltern eine andere, als eine christlich-religiöse Erziehung gegeben werde; und endlich kann sie, den christlichen Charakter der Ehe berücksichtigend, nicht zugeben, daß über die religiöse Erziehung der Kinder der Vater während des Lebens und der Handlungsfähigkeit der Mutter, ohne deren Zustimmung, auch

---

4) Röm. XIV, 16.

nur im Gebiete der zulässigen Wahl unter den anerkannten christlichen Confessionen, einseitig und willkürlich wähle. Deutschlands weltliche Gesetzgebungen haben in diesen Beziehungen bis in die neuere Zeit diese Grundsätze im Wesentlichen anerkannt und in Uebung erhalten. So hat man wohl jüdischen Eltern gestattet, ihren Kindern eine christlich-religiöse, nicht aber christlichen Eltern, ihren Kindern eine jüdisch-religiöse, oder gar eine heidnische Erziehung zu geben. Eine nothwendige Folge davon ist die Zwangsverbindlichkeit zur Taufe, zum Religionsunterrichte, zur Theilnahme an der ersten h. Communion, beziehungsweise Confirmation und zur kirchlichen Abschließung eines allenfallsigen Ehebündnisses. Eben so ist es eine Folge jener Grundsätze, daß wenn man den christlichen Eltern in paritätischen Staaten auch gestattete, die ihnen selbst zustehende Wahl der Confession auch für die religiöse Erziehung der Kinder in Anspruch zu nehmen, man dabei doch dem Vater nicht allein dieses Wahlrecht zugestand, und in Staaten, in welchen eine Confession als die herrschende betrachtet wurde, hat man selbst eine rechtliche Verpflichtung zur religiösen Erziehung aller oder eines Theils der Kinder in den Grundsätzen der herrschenden Religion, je nachdem der Vater oder die Mutter sich zur herrschenden Kirche bekannte, ausgesprochen; und endlich in Anerkennung des gleichen Rechts der Mutter auf die religiöse Erziehung der Kinder wenigstens für die Fälle, in welchen nicht etwas Anderes freiwillig unter den Eltern verabredet wurde, die Kinder nach dem Geschlechte in den verschiedenen Confessionen des Elternpaares erziehen lassen.

Eine umsichtige und erschöpfende Gesetzgebung hat allerdings, wenn sie den Gegenstand einmal zu ordnen beabsichtigt, sowohl den Fall, in welchem die Eltern derselben Kirche, als wenn sie verschiedenen Kirchen angehören, zu berücksichtigen, und jenen ersten nicht etwa blos unter der Voraussetzung eines Religionswechsels des einen Elternpaars, sondern auch für den Fall, daß die Kinder, nach der Absicht beider oder auch nur eins der Eltern, in einer von der Religion der Eltern verschiedenen erzogen werden

sollten. Die nöthigen Anhaltspunkte für die hierbei erforderlichen Entscheidungen ergeben sich aber aus den Grundsätzen über die Zulässigkeit der Wahl unter den im Staate anerkannten Confessionen, und über die Stellung der Eltern in Bezug auf das Erziehungsrecht der Kinder. Ohnehin gehörten in früherer Zeit Fälle dieser Art zu den Seltenheiten, und kommen nur in Zeiten des religiösen Indifferentismus vor, wiewohl man geneigt seyn könnte, davon gerade auf einen entgegengesetzten Zustand zu schließen, was aber darum nicht der Fall ist, weil bei wirklich auf Ueberzeugung beruhender confessioneller Entschiedenheit sich nicht annehmen läßt, daß Eltern sich bestimmt fühlen sollten, die Kinder, ohne sehr erhebliche Gründe, in einer andern Religion erziehen zu lassen. Gerade aus diesem Grunde auch wird es nothwendig, daß die bürgerliche Gesetzgebung für bestimmte Voraussetzungen sich mit dem Gegenstande in Bezug auf sogenannte gemischte Ehen beschäftigt, und vorsorglich Anordnungen erläßt, die um so unentbehrlicher werden können, je tiefer das religiöse Bewußtseyn bei einem Volke Wurzel gefaßt, je entschiedener die confessionelle Ueberzeugung begründet ist, und je häufiger nach der Erfahrung die Bekenner der verschiedenen Confessionen untereinander leben, ohne daß die confessionelle Verschiedenheit an und für sich in der allgemeinen Volksansicht nur irgend als ein Hinderniß des Connubiums betrachtet wird.

Die folgende Darstellung baut durchaus auf der Grundlage fort, welche in der früheren Abhandlung über das Eherecht näher begründet worden ist. Da nun in der erwähnten Abhandlung die erforderlichen geschichtlichen Nachweisungen aus der älteren kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung und Doctrin schon hervorgehoben sind, so knüpfe ich hier nunmehr an die weltlichen Gesetzgebungen seit dem westphälischen Frieden die weitere Darstellung [5]).

---

[5]) Vergl. überhaupt F. Kunstmann, d. gemischten Ehen. Regensb. 1839. S. 52 f. 72 f.

§. 3.

Anordnungen aus der Zeit vor der Rheinbundsacte und vor der deutschen Bundesacte.

Gemischte Ehen zwischen Lutherischen und Reformirten.

Die Abneigung der Ehen unter Lutherischen und Reformirten war um diese Zeit in manchen Ländern noch fortdauernd eben so entschieden, als unter jenen und Katholiken. Darum bildeten jene gemischten Ehen einen eben so erheblichen Gegenstand der Gesetzgebung, als die gemischten Ehen, wenn ein Theil katholisch war.

In der Grafschaft Hanau wurde durch den am 16. Jan. 1670 errichteten Religionsvergleich und Einigkeitsrezeß, wodurch die Streitigkeiten zwischen den Lutherischen und Reformirten geschlichtet worden, bestimmt, daß bei gemischten Ehen die Trauungen und Taufen in jenen Kirchen verrichtet werden sollten, deren Religion der Bräutigam und Vater des Kindes zugethan sey.

In dem Vergleiche, welchen die Fürsten von Anhalt 1679 mit ihren Landständen schlossen, wurde bestimmt, es solle bei solchen Eheleuten, von denen der eine Theil der evangelisch-lutherischen, der andere der reformirten Religion zugethan sey, bei den Trauungen die Braut dem Bräutigam folgen, bei den Taufen der Söhne die Wahl, in welcher Kirche dieser Actus zu verrichten sey, dem Vater, und die Disposition wegen der Töchter der Mutter zustehen, es wäre denn in den aufgerichteten Ehestiftungen ein Anderes versehen und verglichen.

In der Churpfalz verfügte Karl Ludwig, daß bei Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten die Kopulationen und Taufen der Kinder nur der reformirte Pfarrer vornehmen, und nur dieser das Brautpaar in der reformirten Kirche gesetzlich proklamiren dürfe, wenn der Bräutigam sich zur reformirten Lehre bekenne. Churfürst Karl befahl 1680, daß die Kopulation einer solchen Ehe, es möge nun Braut oder Bräutigam reformirt seyn,

nur vom reformirten Pfarrer geschehen, und die Taufe der Kinder nur von diesem vorgenommen werden dürfe.

Im Herzogthum Zweibrücken hatte man unter Herzog Johann und dessen Nachfolger Johann II. keine Lutheraner geduldet, auch unter Friedrich Ludwig dasselbe beobachtet. Als aber König Karl XII. von Schweden das Herzogthum Zweibrücken erhielt, und eine schwedische Statthalterei die Regierung des Landes übernahm, wurde den Lutherischen am 9. November 1698 vollkommene Gewissensfreiheit und Religionsübung gestattet, hinsichtlich der Ehen mit Reformirten aber 1690 und 1705, 6. Dezbr. verfügt, daß die Kopulation vom Pfarrer des Bräutigams vorgenommen, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden sollten; doch erlaubte man den Kindern gerne, sich zur lutherischen Confession zu wenden, während man sie bei denen, welche zur reformirten übertreten wollten, verzögerte. Die Reformirten, die dem Normaljahre gemäß zur Religionsübung berechtigt waren, klagten, daß man durch diese Verordnung, wider die im römischen Reiche hergebrachte Gewissensfreiheit, die Eheverträge nicht mehr gelten lassen wolle; es stehe frei, eine von den drei im Reiche tolerirten christlichen Religionen anzunehmen, also könne es auch um so weniger den Eltern verwehrt werden, sich vor der Verehelichung, oder auch während der Ehe wegen ihrer Kinder, so noch nicht in rerum natura oder nachgehends zur Welt kommen, ihrem Gutdünken nach zu vergleichen.

In Zerbst verwendete sich, nachdem Fürst Johann die lutherische Lehre angenommen hatte, Churbrandenburg für die Reformirten und man kam 1679 überein, die Braut solle sich hinsichtlich der Trauung nach dem Bräutigam richten, und die Kinder sollten nach dem Geschlechte getauft werden, wenn die Eheverträge keine andere Bestimmung treffen.

In Köthen wollten die Reformirten den Lutherischen keine Religionsübung gestatten. Fürst Emanuel Lebrecht gewährte ihnen

diese und verordnete 1701, daß es hinsichtlich der gemischten Ehen gehalten werden sollte, wie in Zerbst.

Im Fürstenthum Oettingen verordnete man am 23. Oct. 1710, daß die Kinder nach dem Geschlechte zu theilen seyen, die Trauung aber von dem evangelischen Geistlichen vorgenommen werden solle.

Christian Ernst, Markgraf zu Brandenburg, nahm 1687 aus Frankreich geflüchtete Reformirte in der Stadt Erlangen auf, und ließ ihnen eine Kirche bauen. In einer zu Baireuth am 4. Mai 1711 erlassenen Verordnung sagt er:

„Wir und Unsere Nachkommen, wollen der evangel. luther. Religion, die wir selbst bekennen, zugethanen Einwohner in unsrer besondern Protektion, und da künftig allenfals noch ein oder mehrere Plätze zur Erbauung neuer evangelischer Kirchen, ingleichen Pfarr- und Schulhäuser, Hospitäler, Gottäcker und andere dergleichen Gebäude nöthig wären, solche ohne Entgelde nicht allein gnädigst überlassen, sondern auch selbe sammt den bereits bebaueten und zum Gebrauch übergebenen aller Auflagen ewig entledigt seyn, und im Geringsten nicht beschweren lassen. Damit auch rücksichtlich der kirchlichen Rechte und Handlungen unter den unserem Glaubensbekenntniß zugethaenen Evangelisch-Lutherischen und den Reformirten künftig alle Differenzen verhütet bleiben mögen, so wollen Wir und Unsere fürstliche Regimentsnachfahrer es bei Unserer vor wenig Jahren gnädigst ertheilten Decisio fernerweit beständig bewenden lassen, daß nemlich, wenn unter den Eheleuten keine Verträge dießfals vorhanden, welchen sonst nachzukommen wäre, das Haupt der Familie dergestalt angesehen werden soll, daß wenn der Mann französich-reformirt, er auch bei solcher Kirche das Kirchenrecht suchen, die Teuscht-Reformirten aber bei der teuscht-reformirten Gemeine das ihrige nehmen, und da das Haupt der Familie lutherischer Religion, auch bei der lutherischen Kirche die kirchlichen Akte gesucht und begangen werden sollen."

In der Stadt Worms hatte man zwar Reformirte aufgenommen, bei ihrer Aufnahme jedoch ein Konkordat errichtet, in

welchem zur Bedingung gemacht war, daß die Trauung gemischter Ehen nur in der lutherischen Kirche stattfinden und keine Ehepakten gültig seyn sollen, welche zum Nachtheil der evangelisch-lutherischen Religion errichtet wären.

In Hessen-Cassel wurde durch Verordnung v. 15. Juli 1758 erklärt, daß in Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten die Kinder dem Geschlechte der Eltern folgen sollten, wenn in den Ehepacten nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen sey.

Nassau-Weilburg hatte am 5. Januar 1765 erklärt, daß bei Ehen zwischen Lutherischen und Reformirten die Söhne nach dem Vater, die Töchter nach der Mutter bei Strafe gebildet werden sollten, ohne daß den neu angehenden Eheleuten frei bleibe, vor dem Eintritt in die Ehe ein anderes unter sich abzureden, oder auch nachher zu bewerkstelligen [6]).

Dieselbe Bestimmung, wie Nassau-Weilburg, wird in einer landgräflich Hessen-Darmstädt. Verordn. v. 26. Oct. 1771 getroffen, wo es §. 9 heißt: „Damit aber auch Neuntens allen Irrungen und Streitigkeiten wegen Erziehung der Kinder von vermischten Ehen vorgebeuget werden möge, so verordnen Wir hiermit, daß die Söhne in des Vaters, die Töchter aber in der Mutter Religion, ohne auf allenfalsige Ehepacten, als welche gegenwärtiger Verordnung zuwider nicht statuirt werden, zu reflectiren, erzogen werden sollen. Und obwohlan wir einem jeden Kind, welches zur Confirmation fähig ist, erlauben, nach eigenem Gefallen eine Religion sich zu wählen, folglich keinen Religionszwang eingeführt wissen wollen, so sollen doch, wie obgemelt, die Söhne nach des Vaters, und die Töchter nach der Mutter Religion getauft, und wann sie vor der Confirmation sterben, auch begraben werden" [7]).

---

[6]) Neueste Religionsbegebenheiten für das J. 1778. St. I.

[7]) Koch, opusc. jur. can. Giess. 1774. p. 117 seq.

§. 4.
Verbot gemischter Ehen.

Ludwig XIV. erklärte durch ein Edict v. November 1680, eingetragen bei dem Parlamente im Dezember desselben Jahres, die Ehen, welche Katholiken mit Reformirten schließen würden, da die Kirche sie mißbillige, für ungültig (non valablement contraclés), und den aus solcher Ehe entsprossenen Kindern wurde die Legitimität und Successionsfähigkeit in bewegliche und unbewegliche Güter ihrer Eltern abgesprochen. Ludwig XVI. hob dieses Edict wieder auf.

Der Magistrat der Stadt Worms erließ im Jahr 1718 ein Verbot gegen Ehen der Lutherischen und Reformirten, da nur Zank und Uneinigkeit aus ihnen entstehe; da sich aber das Corpus Evangelicorum der Reformirten annahm, beschloß der Magistrat im Jahr 1725 das Verbot zwar beizubehalten, aber nach Befinden davon zu dispensiren [8]).

In der Mark Brandenburg wurde im J. 1732 den Katholiken verboten, sich mit den anderen Confessionen näher zu verbinden [9]).

Im Oedenkirchischen Vergleiche v. 1754 erklärt der Churfürst von Cöln, im Falle matrimonia mixta vorkommen sollten, vermöge er nicht, denen römisch-katholischen Gesetzen etwas Widriges zu verordnen, er würde gleichwohl solche Ehen auf das schärfeste verbieten, wenn aber eine solche Ehe erheblicher Ursachen wegen nicht zu verhindern wäre, demjenigen Platz lassen, was der Religions- und darauf erfolgte westphälische Friede mit sich bringe.

Eine Verordnung Herzogs Karl von Lothringen v. 16. Januar 1665 verbot die gemischten Ehen in der Grafschaft Saarweden [10]).

---

8) Fabri, Staatskanzlei. T. 49. p. 155.

9) Mylius Corp. Const. Marchic. Thl. I. 558. Thl. VI. 442. König Friedrich I. erklärte sich 1728 als summus episcopus der Katholiken.

10) Moser de pacto et privil. circa religionem. append. II. Opusc. acad. p. 149. — v. Zwierlein, Nebenstunden. Thl. 1. S. 203.

§. 5.

Verbot der Ehen von Katholiken unter sich.

In der Religionsassecurations-Acte der Fürsten des Nassau-Saarbrückischen Hauses wurde denjenigen Personen, welche zur katholischen Religion übergehen wollten, um eine Katholikin zu heirathen, die Ehe nicht gestattet, und die Eheleute wurden, wenn sie die Ehe heimlich vollzogen, aus dem Lande gewiesen.

§. 6.

Verbot der Trauung gemischter Ehen.

In Würtemberg wurde 1687 verordnet: Wenn sich Jemand in diesem Herzogthum und Landen gegen einer Person widriger, der wahren, alleinseligmachenden evangelischen Religion nicht zugethanen Person, von den Unterthanen dieses Herzogthums ehelich begehrte einzulassen, und solches an das Ehegericht berichtet würde, so sollen dergleichen Personen fleißig davon abgemahnt, denselben die große Seelengefahr beweglich vorgestellt, auch die Eltern erinnert werden, ihren Willen nicht darein zu geben; sollte aber solches Alles nichts verhelfen, so sollte ihnen gleichwohl die Ehe nicht gesperrt, sie jedoch in diesem Herzogthume ohne besondern gnädigsten Befehl nicht kopulirt, anbei aber dem evangelischen Theile eingerathen werden, an einem evangelischen Orte außer Landes sich kopuliren zu lassen, und die Predigten und Sakramente in Orten unserer Religion zu besuchen, auch ihre Kinder künftig in derselben zu erziehen [11].

Im Hochstifte Würzburg durfte ein Pfarrer Brautleute verschiedener Confession nicht trauen, ohne zuvor an die geistliche Behörde berichtet zu haben, welche stets über die einzelnen Fälle Bescheid ertheilte [12].

---

[11]) Moser corp. jur. evangelicorum. Züllichau 1737. Thl. 2. S. 396. Darmstädter Kirchenzeit. v. J. 1833. Nro. 130.

[12]) Samml. d. churf. Würzb. Landesverord. Thl. I. S. 443.

Im Erzbisthum Trier war es den Pfarrern verboten, ohne besondere Erlaubniß des General-Vikariats, die Trauung einer gemischten Ehe vorzunehmen, besonders dann, wenn man glaube, daß tadelnswerthe Verträge über die Erziehung der Kinder des einen Geschlechts in einer andern Religionspartei geschlossen worden seyen, oder die Gefahr des Abfalls für den katholischen Ehetheil zu befürchten sey.

Der Fürstbischof von Breslau gestattete bei Ehen zwischen Katholiken und Protestanten keine Eheverträge, und versagte die Trauung, wenn der protestantische Theil nicht zur katholischen Confession übertrat [13]).

In Chursachsen gestattete man den Reformirten und Katholiken, diesen mit Ausnahme der Oberlausitz, keine Religionsübung, daher auch keine Eheverträge [14]).

§. 7.

Volle Freiheit bezüglich der Trauung.

In der Capitulatio perpetua des Hochstifts Osnabrück v. 28. Juli 1650, welche unter Leitung des Kaiserlichen Gesandten Vollmar, und unter Chur-Mainzischer und Sachsen-Altenburgischer Vermittlung geschlossen worden, ist beiden Confessionen die vollkommenste Freiheit ertheilt, ihre Kinder wie und wo sie wollten, zur Taufe zu bringen, so wie die Matrimonia öffentlich solemnisiren zu lassen [15]).

§. 8.

Trauung gemischter Ehen nur in der protestantischen Kirche gestattet.

Eine würtembergische Verordnung von 1687 räth die gemischten Ehen, welche im Lande zwar ohne specielle Erlaubniß gar nicht kopulirt werden sollen, wenn sie im Auslande geschlossen werden, doch nur an evangelischen Orten zu schließen.

---

[13]) Lehmann acta publ. II. p. 888.

[14]) Weber, systemat. Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipz. 1818. Th. 1. S. 198.

[15]) v. Meyern, Exec. Handl. II. 534.

Im Fürstenthum Oettingen wird am 23. Octbr. 1710 verordnet, daß die Trauung gemischter Ehen nur von dem protestantischen Geistlichen vorgenommen werden solle.

Als man in Worms noch Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten gestattete (vor 1718), war zur Bedingung gemacht, daß die Trauung nur in der lutherischen Kirche Statt finden dürfe.

In Chursachsen durften anfangs, nachdem gemischte Ehen gestattet worden, die Trauungen doch nur in der protestantischen Kirche vorgenommen werden.

Auch die Schwedische Regierung gestattete in Zweibrücken, gegen die Bestimmungen des Ryswicker Friedens, nicht, daß Ehen, welche von lutherischen oder reformirten Glaubensgenossen mit Katholiken geschlossen wurden, von dem katholischen Geistlichen kopulirt werden.

In Churbraunschweig war bis zum Jahr 1710 sogar die Trauung zweier Katholiken nur nach protestantischem Ritus gestattet.

Im Herzogthum Sachsen-Gotha wurde die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten mit landesherrlicher Dispensation zugelassen, jedoch nur in der protestantischen Kirche getraut, und dem katholischen Theile das Versprechen abgefordert, in der protestantischen Kirche die Predigt und Christenlehre zu besuchen und zu befolgen [16]).

§. 9.

Trauung gemischter Ehen in der Kirche des Bräutigams.

Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, und Philipp Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg, setzten 1672 über das Religionswesen in Jülich, Cleve und Berg, fest, daß bezüglich der gemischten Ehen wegen der Trauung die Braut sich nach dem Bräutigam richten solle.

---

[16]) Bruckneri Decis. jur. matrim. controversi. Goth. 1724. T. I. pag. 17.

In Churpfalz verordnete Johann Wilhelm den 28. Juni 1694, daß bei Ehen unter verschiedenen Confessionen, derjenige Pfarrer die Trauung der Eheleute und die Taufe der Kinder vornehmen sollte, zu dessen Confession sich das Haupt der Familie bekenne. Diese Verordnung wurde den 29. April 1701 erneuert.

In Zweibrücken wurde während der Schwedischen Regierung hinsichtlich der Ehen der Lutherischen mit Reformirten am 6. Dezbr. 1705 verfügt: daß die Kopulation vom Pfarrer des Bräutigams vorgenommen werden solle.

§. 10.

Bestimmungen über die Religion, worin die Kinder zu erziehen seyen.

Ueber die Religion, in welcher die Kinder gemischter Ehen zu erziehen seyen, finden sich sehr verschiedene Vorschriften. Nach einigen Gesetzen wird die Bestimmung der Uebereinkunft den Eltern überlassen, wobei jedoch wieder Verschiedenheit darin vorkommt, daß bezüglich der Zeit, in welcher eine solche Uebereinkunft geschlossen werden darf, der Form, worin sie geschlossen wird, und der Aenderung einer solchen Uebereinkunft, Beschränkungen Statt finden. Nach andern werden in der fraglichen Beziehung die Kinder nach dem Geschlechte getheilt, nach andern folgen sie der Confession des Vaters, nach andern ist vorgeschrieben, daß sie in einer bestimmten Religion erzogen werden sollen; und derartige Vorschriften sind oft absolut gebietend, oft eventuell und subsidiarisch gegeben.

§. 11.

Vertragsfreiheit wegen religiöser Erziehung der Kinder in gemischten Ehen.

In sehr vielen Ländern war es den Eheleuten überlassen, über die religiöse Erziehung der Kinder sich zu vereinigen, z. B.

in Pfalz-Sulzbach bis zum Jahr 1682 [17]), im Amte Fischbach in Sachsen-Weimar nach einem Vergleiche mit dem Fürstabt Heinrich von Fulda vom 24. Mai 1769; in Churbraunschweig nach einer Verordnung vom Jahre 1713, 25. April [18]), in Churpfalz nach der Religionsdeklaration von Johann Wilhelm v. 21. Nov. 1705, welche es den Eltern frei stellt, ihre Kinder taufen und erziehen zu lassen, wie es die ehegerichtsordnungsmäßigen Ehepacten, oder ihre während der Ehe geschehene authentische Abrede mit sich bringe [19]), in Schlesien durch den Friedensexekutionsrezeß vom Jahre 1709 [20]), welche Bestimmung die Preußische Regierung unter dem 8. Aug. 1750 außer Kraft setzte; in Zweibrücken unter Herzog Gustav Samuel, der die katholische Religion annahm, und am 14. Januar 1719 den drei Confessionen gleiche Religionsübung gestattete, die sich dann dahin verglichen, daß den Eltern vergönnt seyn solle, sich vor oder während der Ehe wegen der religiösen Erziehung der Kinder zu vergleichen. In Birkenfeld war nach einem Edicte des Herzogs Gustav v. 8. Juni 1720 den Reformirten volle Vertragsfreiheit über religiöse Erziehung der Kinder vor und während der Ehe gestattet; diese Verordnung war während der vormundschaftlichen Regierung unter Herzog Christian IV. dahin abgeändert, daß solche Verträge nicht mehr während der Ehe gestattet seyn sollten. Die Reformirten beschwerten sich hierüber. Als Christian IV. im Jahre 1758 zur katholischen Confession übergetreten war, erneuerte er das Edict vom 8. Juni 1720. In Baden wurde durch Verordnung vom 11. Febr. 1803 den Brautleuten überlassen, von welchem Pfarrer sie sich trauen lassen wollen; über die Erziehung der Kinder Verträge vor Ein-

---

17) Strube, pfälzische Kirchenhistorie. XI. §. 5.

18) Moser, Landeshoheit im Geistl. IV. 5. §. 38. S. 485.

19) Lehmann, acta publ. I. p. 796.

20) Samml. d. wichtigsten kaiserl. und königl Privilegien des Landes Schlesien. 1736. Thl. X. S. 491. 549. Thl. II. S. 640. 645.

gehung der Ehe gestattet; nach einem Edicte vom 14. Mai 1807 aber mit der Beschränkung, daß ein Vertrag, demzufolge alle Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, an gemischten Orten nicht zugelassen werden kann.

In Bayern wurde unter dem 18. Mai 1803 bestimmt, daß den Verlobten frei stehen solle, bei Abschließung der Ehepacten mit Beirath ihrer Eltern deßhalb die erforderlichen Bestimmungen und, nach Räthlichkeit, während der Ehe Abänderungen mit Beobachtung der gesetzlichen Formen zu treffen.

§. 12.

Verbot der Ehepacten hierüber.

Unbedingt verboten waren Ehepacten über die Kindererziehung in gemischten Ehen durch eine Nassauische Verordnung von 1754 in der Grafschaft Saarweden; durch Verordnung des Königs von Preußen vom 8. August 1750 in Schlesien; durch den §. 77 des preuß. Allgem. L. R. (v. J. 1794) und v. 21. Nov. 1803 für Länder, welche Preußen, in Gemäßheit eines Enschädigungsvertrags, für seine Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich im Jahr 1802, in Besitz nahm, nämlich die Stifter Hildesheim und Paderborn, die Stadt und das Gebiet Erfurt nebst Untergleichen und dem Eichsfelde, die Reichsabteien Quedlinburg, Herfort, Elten, Essen, Werden und die Probstei Kappenberg in Westphalen; welche Occupationen durch den Reichsabschluß von 1803 bestätigt wurden. Die Vorschrift des Landrechts, wonach bei gemischten Ehen die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte zu theilen war, wurde aufgehoben, weil sie nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben, und dafür, am 21. Nov. 1803 allgemein festgesetzt: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zur Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern

durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens bleibe es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht habe, den Eltern zu widersprechen, so lange diese über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seyen. — Eine Preuß. Cabinetsordre vom 30. Juli 1809 ertheilte dem Vater die Erlaubniß, nach dem Tode der Mutter von der unter ihnen geschlossenen Uebereinkunft abzugehen, welches Recht der Mutter jedoch nicht zugestanden wurde. Auch in Oesterreich wurden unter Kaiser Joseph II. die gemischten Ehen als bürgerlich gesetzlich erlaubt erklärt, und die Heirathsreverse, vermöge welcher die in solcher Ehe erzeugten Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden sollten, aufgehoben, und keine Ehepacten darüber gestattet.

§. 13.
Theilung der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte.

Bis zum Jahr 1682 bestand in Pfalz-Sulzbach die Freiheit, die Kinder aus gemischten Ehen entweder nach dem Geschlechte getheilt, oder nach der Confession des Vaters zu erziehen.

Nach Vergleich des Fürstabts von Fulda mit Sachsen-Weimar v. 24. Mai 1769 wurde im Amt Fischbach, in Ermanglung von Ehepacten, die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte getheilt.

Durch Nassauische Verordnung v. Jahr 1754 wurden in der Grafschaft Saarweden die Kinder nach dem Geschlechte getheilt religiös erzogen.

Seit 1713 wurden in Churbraunschweig in Ermanglung von Eheverträgen die Kinder nach dem Geschlechte getheilt, wenn der Vater katholisch war; war er protestantisch, dann folgten ihm alle Kinder.

In Churhessen seit dem 15. Juli 1758 in Ermanglung von Eheverträgen Theilung nach dem Geschlechte bei Lutheranern und Reformirten, und dasselbe seit dem 27. März 1804 auch bei

Katholiken in gemischter Ehe. In Hanau galt dieselbe Verordnung mit dem Anfügen: daß man von einmal geschlossenen Eheverträgen nicht mehr abgehen dürfe.

Unter Kaiser Carl VI. wurden auch in Schlesien, in Ermanglung von Eheverträgen, die Kinder nach dem Geschlechte getheilt; diese Anordnung hatte Friedrich II. nach der Eroberung von Schlesien unterm 15. Jan. 1742 gewissermaßen beschränkt, am 9. April 1743 aber wieder hergestellt, am 8. August 1750 Eheberedungen über religiöse Erziehung der Kinder für kraftlos und ungültig erklärt, und am 7. Octbr. 1752 verfügt: daß die Aenderung der Confession, welche die Eltern auf dem Sterbebette vornehmen, auf die religiöse Erziehung der Kinder keinen Einfluß haben solle, wenn die Eltern nicht wenigstens einige Monate noch in der neuangenommenen gelebt hatten.

Auch im Herzogthum Zweibrücken wurde die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte während der Schwedischen Regierung bloß unter Reformirten und Lutherischen, unter dem Herzog Gustav Samuel aber auch rücksichtlich der gemischten Ehen, wovon ein Theil katholisch war, bestimmt.

Nach einer Verordnung des Herzogs Christian IV. von Birkenfeld vom 24. Juni 1758 mußten die Kinder bis zum sechszehnten Jahre, nach dem Geschlechte, in der Religion der Eltern erzogen werden.

Auch in Bayern entschied, nach der Verordnung vom 18. Mai 1803, in Ermanglung von Verträgen vor oder während der Ehe über die religiöse Erziehung der Kinder, die Confession der Eltern je nach dem Geschlechte der Kinder.

Auch das preußische A. L. R. (J. 1794) setzte Thl. II. Tit. 2. §. 76 fest: „Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

„§. 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften

kann keines der Eltern das andere, auch nicht durch Verträge verpflichten.

„§. 78. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

„§. 79. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

„§. 80. Auch nach dem Tode muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlechte sie gehören, fortgesetzt werden.

„§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

„§. 82. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen, so muß dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes fortgesetzt werden.

„§. 83. Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechts, zulassen.

„§. 84. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen."

§. 14.

Religiöse Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters.

Die Bestimmung, daß sämmtliche Kinder aus gemischten Ehen in der Confession des Vaters erzogen werden sollen, findet sich

1) in einer Verordnung des Pfalzgrafen Theodor vom 6. April 1723;

2) des Churfürsten von der Pfalz vom 21. November 1705, in Ermanglung von Ehepakten;

3) in einer Königl. Preuß. Verordnung v. 21. November 1803, und

4) in einer Badischen Verordnung von 11. Febr. 1803.

§. 14.

Religiöse Erziehung der Kinder in der katholischen Religion.

Diese wurde gefordert

in Pfalz-Sulzbach, durch Verordnung vom 1682; und mußte durch Revers des protestantischen Ehegatten gesichert werden;

in Münster, wo eine bischöfliche Verordnung vom 1712 vorschreibt, daß kein Pfarrer einer gemischten Ehe ohne spezielle Erlaubniß Assistenz leisten dürfe, wenn nicht das Versprechen vorhergehe, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen;

in der Grafschaft Saarweden durch Verordnung des Herzogs Carl von Lothringen vom 16. Januar 1665;

in Churpfalz durch eine Verordnung vom 8. Juli 1700;

in Oesterreich, in dem Falle, daß der Vater katholisch ist.

§. 15.

Religiöse Erziehung der Kinder in der protestantischen Religion.

Christian Ernst, Markgraf zu Brandenburg, durch Verordnung zu Baireuth vom 4. Mai 1711. „Was die der päbstlichen Religion zugethanen betrifft . . . sollen schuldig sein, nicht allein alle Actus, als Taufen, Kopuliren ꝛc. bei der evangelisch lutherischen Gemeinde zu verrichten, sondern auch ihre Kinder beiderlei Geschlechts allstets bei der evangelischen Religion allda erziehen und unterrichten zu lassen ꝛc."

Würtemberg durch Verordnung von 1687, wo es heißt: „Wenn sich Jemand in diesem Herzogthum gegen eine Person widriger, der wahren, alleinseligmachenden evangelischen Religion nicht zugethanen Person, ehelich begehrte einzulassen, so sollen dergleichen Personen fleissig davon abgemahnt, denselben die große Seelengefahr beweglich vorgestellt, auch die Eltern erinnert werden, ihren Willen nicht darein zu geben; sollte aber solches Alles nichts verhelfen, so sollte ihnen die Ehe gleichwohl nicht gesperrt, sie jedoch in diesem Herzogthume ohne besondern gnädigsten Befehl nicht kopulirt, anbei aber dem evangelischen Theile eingerathen werden, an einem evangelischen Orte ausser Landes sich kopuliren zu lassen ... auch ihre Kinder künftig in derselben zu erziehen."

In Neuwied hob man 1724 die Ehepakten der Katholiken auf, und verbot ihnen gemischte Ehen, wenn sie nicht die Kinder in der Augsburger Confession wollten erziehen lassen.

In Churbraunschweig wurde 1713 verordnet, daß, in gemischten Ehen, wenn der Mann protestantisch sey, alle Kinder seiner Confession folgen müßten.

In der Reichsstadt Straßburg war gesetzlich bestimmt, daß keine Verheirathung geschehen solle, es wäre denn zuvor in den Ehepakten versehen, daß die entspringenden Kinder allzumal bei der evangelisch lutherischen Religion sollten auferzogen werden, und wer solchen Ehepakten zuwider handeln würde, seines Bürgerrechts verlustig seyn solle [21]).

In Mecklenburg-Schwerin wurde durch Verordnung vom 14. April 1764 festgesetzt, daß gemischte Ehen nur vom protestantischen Pfarrer getraut werden sollen, dieser aber die Trauung nicht vornehmen dürfe, wenn solche Ehegatten sich weigerten, vor Zeugen zu erklären, daß sie alle Kinder in der protestantischen Religion erziehen lassen wollten [22]).

---

[21]) Pfeffinger exerc. theol. de nupl. mixt. §. 32 p. 64.

[22]) Samml. Meckl. Schwer. Landesgesetze. Wismar 1836. Band IV. S. 374. 494. 498.

Eine Entscheidung des König August von Sachsen vom 17. Januar 1720 fordert von dem katholischen Ehegatten, daß er mittelst Handschlag verspreche, alle Kinder nach der lutherischen Lehre erziehen zu lassen. Später, 1774 und 1777, wurde aber vorgeschrieben, dieses Handgelöbniß nicht weiter zu fordern. [23])

In den Niederlanden war der katholische Theil einer gemischten Ehe ebenfalls verpflichtet, alle Kinder nach dem Kultus der Reformirten taufen und erziehen zu lassen. [24])

§. 16.

Rückblick auf die Gesetzgebung und Ansichten der Zeit.

Aus den mitgetheilten gesetzlichen Anordnungen geht hervor, daß von Seiten der Gesetzgeber der verschiedenen christlichen Confessionen eine Abneigung gegen gemischte Ehen bestand, und die Maßregeln meistens darauf hinzielten, die Confession des Gesetzgebers vorzugsweise zu berücksichtigen. Insbesondere tritt das Verhältniß der Lutherischen und Reformirten in dieser Zeit noch sehr scharf hervor, aber gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts änderten sich in dieser letztern Beziehung die Ansichten bedeutend, denn seit der Zeit betrachtete man die Ehen zwischen Lutherischen und Reformirten in den meisten Ländern nicht mehr als unerlaubt, und überhaupt das Verhältniß dieser beiden Confessionen zu einander milder, als daß der einen oder andern zum Katholicismus.

Die bedeutendsten Aenderungen in den Ansichten gewahrt man aber gegen das Ende des 18. Jahrhunderts. Das Lehrsystem Kants, dessen Definition von der Ehe selbst Hegel eine schändliche nennt, die blinde Verehrung der französischen Institutionen,

---

[23]) Weber, Kirchenrecht. Leipz. 1818. Th. I. S. 198.

[24]) Bernh. v. Moor, comment. perpetuus in Joh. Marckii compend. theologiae christianae. Lugd Batav 1771. T. VI. p. 554. seq. woselbst sich hierher gehörige Auszüge aus Synodalacten finden.

und damit auch der französischen Gesetzgebung über die Ehe, und die von Seiten der protestantischen Regierungen zu bereitwillig gestatteten Ehescheidungen, vermittelten Ansichten über die Ehe überhaupt, wodurch das Band sehr locker wurde. Diese Erscheinungen wurden durch die rationalistische Richtung der Zeit, welche sich bekanntlich ganz besonders auch im Gebiete der Theologie Geltung und allgemeine Huldigung zu verschaffen gewußt, unter den Gesichtspunkt gebracht, wornach die Abneigung gegen gemischte Ehen als Intoleranz und Verfinsterungssucht anzusehen sey. Daraus erklärt es sich, wie in jener Zeit die preußische Regierung zu Marienwerder den Antrag stellen konnte, den geistlichen Obern der Katholiken die Ertheilung von Dispensationen zu untersagen, welche den Wahn einer nach kirchlichen Gesetzen verbotenen Ehe zwischen den Mitgliedern der herrschenden Religionen nur unterhalten würden, während zu derselben Zeit ein großer Theil der protestantischen Landesherrn solche Ehen nur allein auf dem Wege der Dispensation gestattete.

§. 17.

Von dem Rheinbunde (1806) bis zur deutschen Bundesacte.

Die Rheinbundsacte enthält keine Bestimmung über die Religionsverhältnisse der conföderirten Staaten. Der Grund hiervon lag in der Voraussetzung, daß dieser Gegenstand geregelt sey. Daß man insbesondere nach den Grundsätzen des Rheinbundes eine gleiche Behandlung der christlichen Confessionen für nothwendig hielt, geht aus dem Beitrittsverträgen zum rheinischen Bunde hervor, wornach die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Königreich Sachsen, der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes ganz gleichgestellt werden sollte u. s. w. [25]) Eine

---

[25]) Art. 5 des zu Posen am 11. Decemb. 1806 geschlossenen Friedens. In der Beitrittsurkunde Sachsens zum Rheinbunde heißt es: „Les lois et actes qui déterminaient les droits reciproques des divers

ähnliche Bestimmung für die Reformirten erfolgte durch landesherrliche Anordnung, wo noch Ungleichheit bestand. [26])

Gleich waren es nun auch wieder die gemischten Ehen, wofür die Landesgesetzgebung eine nähere Ausbildung jenes Prinzips für nothwendig hielt, und daraus ging denn abermals eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen hervor.

Würtemberg. Religionsedict vom 15. October 1806:

„Um eine Ehe mit einer Person, die einer andern christlichen Confession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, keiner Dispensation, und bei vorwaltenden Ehehindernissen verificirt die Obrigkeit des Ortes, wo die Ehe geschlossen wird, die beiderseitigen Dispensationen. Die Kinder aus diesen Ehen werden in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geschlechte der Kinder getheilte Erziehung, oder jede andere Bestimmung diesfalls festzusetzen; nur müssen, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die Söhne auch in dieser Re-

---

cultes établis en Allemagne ayant été abolis par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique, et n'étant pas d'ailleurs compatibles avec les principes sur lequels la confédération a été formée, l'exercice du culte catholique sera, dans la totalité du royaume de Saxe, pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux réligions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, S. M. l'Empéreur et Roi faisant une condition particulière de cet objet.« Die Ansicht Klüber's, Uebers. d. diplomat. Verhandl. d. Wiener Congr. Frankf. 1816. Abth. 1. S. 416, daß Napoleon für seine eigenen Religionsgenossen, nicht aber für die evangelischen, Fürsorge getroffen, steht allerdings richtig; aber man darf den zureichenden Grund davon nicht übersehen, der darin lag, daß für die evangelische Kirche in den deutschen kathol. Ländern die Ungleichheiten schon gehoben waren.

[26]) Nämlich in Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg und im Königreich Sachsen. Winkop rhein. Bund I. 36. II. 3.

gion erzogen werden. Jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie von der Obrigkeit des Gatten errichtet und abgeschlossen werden. Die zur Gültigkeit der Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bei den Ehen verschiedener Confessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams. Wünscht der andere Ehetheil zu seiner Gewissensberuhigung auch noch von dem Geistlichen seiner Konfession eingesegnet zu werden, so hat dieses keinen Anstand."

Badisches Constitutionsedikt vom 14. Mai 1807:

„Alle jungen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen müssen in der Religion und Kirche ihrer Eltern, und wo diese verschiedenen Glaubens sind, in jener des Vaters erzogen werden, wenn nicht obrigkeitlich protokollirte oder insinuirte und vor Vollziehung der Ehe geschlossene Verträge eine andere Erziehungsrichtschnur aufstellen."

Herzoglich Nassau. Verordnung von 1808:

„Wir haben uns bewogen gesehen, zu verordnen, daß die Freiheit der Ehen zwischen den Verwandten der römisch katholischen, der lutherischen und der reformirten Religion in unserm vereinten Herzogthume auf keine Art beschränkt seyn soll, und daß aus solchen gemischten Ehen gezeugte Kinder zur Beseitigung aller entstehen könnenden Ehe- und Familienzwistigkeiten ohne Ausnahme und in allen Fällen, nach der Religion des Vaters erzogen werden sollen, jedoch denselben nach erreichtem 14. Lebensjahre, welches hiermit zur Unterscheidungszeit bestimmt wird, frei stehen soll, eine andere Religion, als in welcher sie erzogen sind, zu wählen. Von dieser Verordnung soll weder vor noch während der Ehe, und weder durch mündliche Abrede, noch schriftliche Verträge abgegangen, vielmehr alle Verträge und Verabredungen solcher Art als gesetzwidrig, und null und nichtig in Zukunft angesehen werden, wobei es jedoch sich von selbst verstehen wird, daß diese Verordnung nicht auf dermalen bestehende gemischte Ehen, wo über diesen Gegenstand bereits früher Dispositionen vorliegen, zu extendiren ist."

In Mecklenburg-Schwerin wurde am 25. Januar 1810 verordnet, die Proklamation und Kopulation katholischer Brautleute dürfe in Schwerin, wo eine katholische Kirche sey, in dieser geschehen, außerdem in den lutherischen Kirchen, seyen die Brautleute gemischt, so bleibe die Wahl des Predigers ihnen überlassen. Die Erziehung der Kinder aus solchen Ehen sey der freien wechselseitigen Vereinbarung der Eltern anheim zu stellen; nach vollendetem 14. Jahre hänge es aber von der eignen Wahl der Kinder ab.

Im Großherzogthum Oldenburg wurde am 12. Febr. 1810 zur Beförderung der ehelichen Einigkeit und der guten Kinderzucht verfügt, daß ins Künftige die in solchen Ehen erzielten Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden sollten, falls nicht die Verlobten einer nach dem Geschlecht getheilten Erziehung in der evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Religion den Vorzug geben. In diesem Falle sey solches aber vor der Kopulation in einer bei dem beikommenden Gerichte niederzulegenden Ehestiftung durch gegenseitige Vereinbarung festzusetzen; nach der Kopulation und während der Ehe könne darüber kein Vertrag gültig abgeschlossen werden, sondern es müsse alsdann bei der desfalls vor der Ehe getroffenen Vereinbarung, und wenn diese fehle, bei der Regel, wonach alle Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, sein Bewenden behalten.

Im ehemaligen Großherzogthum Frankfurt wurde unterm 5. September 1811 verordnet:

„Art. 1. Den Brautleuten verschiedener Religion bleibt überlassen, sich nach geschlossener bürgerlicher Ehe entweder durch den Pfarer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. Jedoch sind die Brautleute in jedem Falle verbunden, die hierzu erforderlichen kirchlichen Dimissorialien auf dem vorgeschriebenen Wege zu erwirken.

„Art. 2. Bei Entscheidung der Fragen über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist der konstitutionelle

Grundsatz einer absoluten Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsgemeinden in allen Fällen zum Grunde zu legen. Alle demselben zuwiderlaufende ältere Recesse, Gesetze und Herkommen sind als unkräftig und als erloschen zu betrachten.

„Art. 3. Die Religionserziehung der Kinder ist ferner als Ausfluß der väterlichen Gewalt anzusehen. Bei Verschiedenheit der Denkungsart der beiden Eltern steht dem Vater, als Haupt der Familie, in Conformität des Art. 373 des bürgerlichen Gesetzbuches, die Bestimmung zu.

„Art. 4. Ueber die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen finden Verträge und wechselseitige Uebereinkünfte zwischen den Brautleuten und Eheleuten Statt.

„Art. 5. Diese Verträge und Uebereinkünfte müssen auf die nämliche Art, wie die Eheverträge, nämlich entweder vor einem Notar oder Zeugen, oder vor dem die Funktionen des Notars verrichtenden Justizbeamten abgeschlossen werden. Da die Abschließung solcher Verträge vor einem Justizbeamten nur die Beglaubigung der Uebereinkunft beabsichtiget, so darf die Abschließung dieser Verträge mit einer ehemaligen gerichtlichen Bestätigung bei Verträgen nicht vermengt werden.

„Art. 6. Da die Verträge über die Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freien Uebereinkunft durchaus beibehalten; so können diese Verträge sowohl vor, als während der Ehe, durch beiderseitige Einwilligung der Brautleute oder Eheleute aufgehoben und abgeändert werden.

„Art. 7. Da hingegen kann, nach dem Ableben eines Ehegatten, von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden. Auch kann weder von einer obrigkeitlichen Behörde, noch von den Vormündern gegen den bestehenden Vertrag etwas Anderes verfügt werden.

„Art. 8. In Ermangelung besonderer Verträge über die Religionserziehung der Kinder, sollen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden.

Art. 9. Bei einer Religionsveränderung der Eltern sollen die Kinder, insofern solche das zwölfte Jahr noch nicht angetreten haben, den Eltern in der Religionsveränderung nachfolgen.

Art. 10. Sobald die Kinder aber das zwölfte Jahr angetreten haben, soll denselben nicht mehr zugemuthet werden können, der Religionsänderung ihrer Eltern, ohne eigne Ueberzeugung, zu folgen. Vom angetretenen zwölften Jahre bis zum vollendeten 16. Jahr sollen daher Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits angetreten haben, den früheren Religionsunterricht fortgenießen. In einem solchen Falle soll mit dem Abendmahle, bei Kindern der katholischen Religion, und mit der Konfirmation bei Kindern der protestantischen Religion bis zum vollendeten 16. Jahre eingehalten werden.

Art. 11. Nach diesen Bestimmungen ist das Unterscheidungsjahr zur eigenen Wahl eines Religionsbekenntnisses der Kinder auf das vollendete 16. Jahr festgesetzt.

Diese Verordnung ist vom gesetzgebenden Körper der Stadt Frankfurt am 8. Juli 1817 provisorisch bestätigt worden.

Das mit Einverständniß des Großherzogs von Frankfurt und Fürsten Primas von Carl August, Herzog von Sachsen-Weimar, für die vom Kaiser Napoleon zu Jena gestiftete katholische Kirche Maria Sieg erlassene Regulativ, gegeben zu Weimar den 10. April 1813, setzt §. 4 fest: Bei gemischten Ehen aus beiden Religionen werden die Kinder in der durch Uebereinkunft bei den Eltern bestimmten Kirche getauft; haben die Eltern keine Uebereinkunft getroffen, so werden die Söhne in der Kirche des Vaters, die Töchter in der Kirche der Mutter getauft.

§. 18.

Von der deutschen Bundesacte (1815) bis zur neuesten Zeit.

So viel auf dem Wiener-Congresse auch über die Bestimmung der Rechte der katholischen und evangelischen Kirche in den

deutschen Bundesstaaten verhandelt worden; so wurde in der Bundesacte Art. 16 doch nur ausgesprochen: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

In einer Zeit, in welcher die Forderung am nächsten lag, alle Erörterungen zu vermeiden, welche die Harmonie unter den deutschen Fürsten stören konnte, mochte es nicht räthlich seyn, tiefer in diese Materie einzugehen. Eine Reihe von Anordnungen deutscher Bundesstaaten in der folgenden Zeit bewies jedoch, daß eine nähere Entwicklung jener Angelegenheit ein dringendes Bedürfniß war.

Oldenburg dehnte die frühere Verordnung vom 12. Februar 1810 durch eine neuere vom 12. Febr. 1816 auch auf die Herrschaft Jever aus und erweiterte sie 1817 dahin, daß es den Eheleuten, welche vor der Ehe sich über eine nach dem Geschlechte verschiedene religiöse Erziehung der Kinder geeiniget haben, unbenommen bleibe, auch die Taufe derselben durch den Geistlichen derjenigen Konfession verrichten zu lassen, in welcher der Täufling erzogen werden soll.

Würtemberg ließ bei den Ehen unter den verschiedenen christlichen Konfessionsverwandten unbedingte Vertragsfreiheit zu, indem eine Verordnung vom 14. März 1817 den §. 6 des Religionsedikts vom 15. October 1806, wornach in dem Falle, wenn der Vater der evangelischen Confession zugethan sey, die Söhne nothwendig auch in dieser erzogen werden mußten, aufhob.

Das bayerische Religionsedikt vom 26. Mai 1818 überläßt es dem Ehevertrage zwischen den Eltern, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, und schreibt vor, die Gültigkeit solcher Eheverträge sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen; seyen jedoch keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, in denselben über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so sollten die Söhne der Religion

des Vaters folgen, die Töchter in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden.

In der freien Stadt Frankfurt sollen nach einer Verordnung vom 30. December 1819 die Verträge der Eheleute die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen geben.

Mecklenburg-Schwerin änderte unterm 30. März 1821 die frühere Verordnung (vom 23. Januar 1810) dahin ab, daß in Ehen zwischen lutherischen und katholischen Theilen die daraus entsprossenen Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, die weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, wenn nicht erweislich vor Schließung der Ehe besondere Verträge hierüber unter den Brautleuten selbst geschlossen seyen.

Sachsen-Weimar erließ statt des früher erwähnten Regulativs eine neuere Verordnung vom 7. Oct. 1823, nach welcher die Kinder aus gemischten Ehen in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden sollen. Als Entscheidungsnorm wird festgestellt die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder protestantisch in dem Großherzogthum eingebürgert gewesen, und wenn dieß nichts entscheidet, die Religion des Vaters. Verträge können hierin nichts abändern.

In Churhessen wurde am 18. Aug. 1823, um die Verhältnisse der evangelischen und katholischen Kirche in Ansehung der Ministerialhandlungen zu ordnen, verfügt, daß in denjenigen Orten, für welche Pfarrer des evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses bestellt seyen, die Trauung durch den Pfarrer von dem Glaubensbekenntnisse des Bräutigams, die Taufe und die Confirmation der Knaben durch den Pfarrer von dem Glaubensbekenntnisse des Vaters und der Mädchen durch den Pfarrer von dem Glaubensbekenntnisse der Mutter verrichtet werden solle.

An denjenigen Orten, an welchen nur Pfarrer des einen Glaubensbekenntnisses vorhanden seyen, solle der Ortspfarrer diese

Handlungen vornehmen, es jedoch den Interessenten freistehen, einen auswärtigen Pfarrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses um die Ministerialhandlung zu ersuchen. Mit zurückgelegtem 18. Jahre habe Jeder die Freiheit, ein christliches Glaubensbekenntniß zu wählen.

In Baden wurde durch das Gesetz vom 17. Juni 1826 das frühere Constitutionsedikt dahin abgeändert, daß es in gemischten Orten frei stehe, durch einen vor der Verehelichung abgeschlossenen gültigen Vertrag die Erziehung entweder für alle Kinder nach der väterlichen oder mütterlichen Religion zu bestimmen, oder dieselbe auch dem Geschlechte nach zu theilen. In Ermangelung der Verträge seyen nach der früheren, durch das Constitutionsedikt aufgestellten Regel alle Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen.

Im Königreiche Hannover hat das Gesetz vom 31. Juli 1826 verordnet, daß der Ehemann mit Ausschluß jeglicher unbefugten Einmischung eines Andern das alleinige Recht habe, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, daß jeder Vertrag vor oder nach der Ehe abgeschlossen, wodurch der Vater auf dieses ausschließende Recht verzichten würde, nichtig und unverbindlich seyn soll, und daß die religiöse Erziehung der Kinder auch nach dem Tode des Vaters nach seinem Willen fortgesetzt und vollendet werden soll.

Sachsen-Gotha verfügte am 15. August 1834 die Ehen derjenigen, welche sich zur christlichen Religion im Allgemeinen bekennen, seyen unbedingt erlaubt. Die Eltern, welche sich zu verschiedenen Kirchen bekennen, sollten sich über die Confession, in welcher die Kinder erzogen werden sollten, einigen, könnten sie sich darüber nicht einigen, so seyen die Kinder nach dem Geschlechte zu erziehen. Veränderung des Glaubens- oder des Religionsbekenntnisses von Seiten des einen Verlobten nach eingegangenem Eheversprechen begründe den Rücktritt für den andern Verlobten, wenn die Glaubens- oder Religionsveränderung ohne dessen Einwilligung erfolgt sey, nicht aber für den, der von seinem vorigen

Glaubens- oder Religionsbekenntnisse abgegangen sey. Dieser Grund zur Wiederaufhebung des Eheversprechens falle aber hinweg, wenn von Verlobten, die schon bei Eingehung des Eheversprechens verschiedenen Glaubens- oder Religionsbekenntnisses waren, eines zu des andern Glaubens- oder Religionsbekenntnisse übergehe.

In dem Königreiche Sachsen ist die Entscheidung über die religiöse Erziehung solcher Kinder nach dem Mandate vom 19. Febr. 1827 §. 52 lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern, und in deren Ermangelung nach ihrem Tode denjenigen anheimgestellt, welche für ihre Erziehung zu sorgen haben. Abzufordernde Angelöbnisse wegen der künftigen religiösen Erziehung der Kinder sind unter ernstlicher Ahndung verboten.

Auf Antrag der Stände wurde am 1. November 1836 diese Verordnung dahin abgeändert: daß die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen seyen, die Eltern jedoch durch freie Uebereinkunft unter sich etwas Anderes festsetzen könnten; doch müsse eine solche Uebereinkunft vor dem ordentlichen Richter an Gerichtsstelle von beiden Theilen, welche deßhalb persönlich erscheinen müssen, und ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen abgegeben, und über dieselbe ein legales Protokoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter habe sich hiebei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten zu enthalten, könne sich jedoch über die Willensfreiheit derselben auf Befragen Gewißheit verschaffen. Dergleichen Vereinigungen könne man sowohl vor der Eingehung der Ehe, als während derselben schließen, wieder aufheben und verändern. Auf die Erziehung jener Kinder, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, sey jedoch Abschluß, Aufhebung und Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

Diese und ähnliche gesetzliche Anordnungen in deutschen Bundesstaaten, von welchen die im Großherzogthum Hessen erlassenen später noch vollständig angegeben werden sollen, beweisen, daß man auf einen paritätischen Zustand führen wollte, und insofern aller-

dings zu mildern Grundsätzen, als in älterer Zeit gegolten hatten, überging, wie aus einem Rückblick auf die gesetzlichen Grundlagen der früheren Zeit hervorgeht.

Nach der früheren Gesetzgebung waren die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der katholischen und protestantischen Kirche, und zwar dieser in ihren beiden Zweigen, durch den Nürnberger Religionsvertrag v. 1532; den Passauer Vertrag von 1552, den Augsburger Religionsfrieden von 1555 und den westphälischen Frieden v. 1648 geregelt; und es kam und kommt noch immer darauf an, ob und inwiefern diese reichsgesetzlichen Bestimmungen noch fortbestehen.

Der Geist dieser Gesetze bestand darin, daß bloß den Landesherren und der herrschenden Gesammtkirche eines Landes volle Gewissensfreiheit zugesichert worden war. Der Religionscharakter eines Landes, also die herrschende Religion, richtete sich aber eigentlich nicht nach der Religion des Landesherrn, sondern nach der Religion, welche in dem Normaljahre 1624 vorherrschend gewesen war. In jedem Lande war eine herrschende Landeskirche, und in den gemischten Reichsstädten allein bestanden mehrere herrschende Kirchen nebeneinander. War neben der herrschenden Kirche noch eine Confession vorhanden, mochte diese gesetzlich recipirt, oder aus Gnade tolerirt seyn, so war diese doch immer ecclesia pressa. Die den nicht zur herrschenden Kirche gehörenden einzelnen Unterthanen zugestandene Gewissensfreiheit bestand eigentlich bloß im Rechte der Auswanderung, wenn jenen die Gnade des Landesherrn nicht einen Hausgottesdienst gestatten wollte. Ob ein Landesherr ein Simultaneum einzuführen, d. h. einer Confession, welche 1624 nicht die herrschende war, gleiche politische und bürgerliche Rechte wie der herrschenden Kirche einräumen dürfe; darüber waren die Ansichten verschieden. Katholischer Seits hat man wohl ein solches jus reformandi behauptet [27]; allein

---

[27]) Klüber, Fortsetzung S. 597.

protestantischer Seits war man anderer Meinung, und insbesondere sagt Häberlin[28]): „Nach dem bisherigen kann zwar ein teutscher Landesregent, wenn er sich zu der im Lande herrschenden Religion bekennt, das Reformationsrecht dergestalt ausüben, daß er fremden Religionsverwandten freie Religionsübung gestattet, wofern anders nicht besondere Verträge mit den Unterthanen, oder in Reichsstädten mit der Bürgerschaft entgegenstehen, denn es ist die Vermuthung für den Regenten, daß er durch seine Verfügungen seinen eigenen Glaubensgenossen keinen Nachtheil zufügen werde. Sollte indeß dieß dennoch geschehen und dargethan werden können, so würde dieses allerdings eine Landesbeschwerde begründen, denn aufdringen darf der Fürst dem Lande fremde Religionsübung nicht, noch weniger darf er eine andere, als die im Lande herrschende Religion zur mitherrschenden machen. Es ist ein großer Unterschied, fremden Religionsverwandten aus Toleranz freie Religionsübung zu gestatten und eine im Lande nicht herrschende Religion zur mitherrschenden zu machen."

„Allein von dem, wozu ein solcher Fürst berechtigt ist, gilt kein Schluß auf die Rechte eines Fürsten, der sich nicht zu der Landesreligion bekennt. Wollte man diesem das Recht gestatten, seine Religion in dem Lande nebenher einzuführen, so würde dieß, wie die Geschichte der Pfalz lehrt, bald die nachtheiligsten Folgen haben. Selbst einem evangelisch-reformirten Regenten eines evangelisch-lutherischen Landes hat man, ohngeachtet des sonst so geringen Unterschiedes dieser beiden Religionen, und ohnerachtet der zwischen Lutheranern und Reformirten aufgestellten ziemlich milden Grundsätze, nicht einmal das Recht zugestanden, seine Religionsübung nebenher im Lande unbeschränkt einzuführen. Nur, wenn eine im Lande bereits vorhandene Gemeinde ihre bisherige Religion verlassen, nnd sich zur Religion des Landesherrn bekennen würde, soll es diesem frei stehen, ihr auf ihre Kosten

---

[28]) Handb. d. Staatsrechts III. §. 433.

und ohne Nachtheil der herrschenden Landesreligion öffentliche Religionsübung zu gestatten. Also steht ihm nicht einmal frei, neuen erst herbeigezogenen Colonien seiner Religion freie Religionsübung zu bewilligen. Um so viel weniger ist daher zu vermuthen, daß es katholischen Regenten eines evangelischen Landes werde zugestanden seyn, ihren Glaubensgenossen freie Religionsübung zu bewilligen, mithin ihre Religion neben der im Lande herrschenden evangelischen Religion, ein s. g. Simultaneum einzuführen."

Uebrigens lag es in der Natur der Verhältnisse, daß die protestantischen Landesherrn in ihren Ländern einen freieren Wirkungskreis erhielten, als die katholischen. Denn während diese fortwährend die geistliche Gerichtsbarkeit und die Diöcesanrechte der Bischöfe zu respectiren hatten, und die katholische Kirche schon vermöge ihrer Fundamentalverfassung sich stets von der weltlichen Gewalt mehr unabhängig zu erhalten wußte, kamen die protestantischen Landesherrn in den Besitz eben jener bischöflichen Rechte, wurden darin reichsgesetzlich bestätigt[29]), und nicht einmal durch ein zureichendes engeres Einheitsband, welches die verschiedenen protestantischen Länder umschlang, beengt.

Erwägt man nun, daß in der Zeit vor der Reformation bis nach dem westphälischen Frieden weder Landesherrn noch Unterthanen zum Indifferentismus neigten, daß man nach dem ganzen Geiste jener Zeit eine Vereinigung der durch die Confession Getrennten am wenigsten durch Gleichgültigkeit gegen Religion, und durch Unglauben überhaupt zu bewirken sich bestimmt hat, und daß die weltliche Gesetzgebung über gemischte Ehen und Kindererziehung in denselben, von dem rechtlichen Verhältnisse der Confessionen zur Staatsgewalt abhängt, und berücksichtigt man, daß von einer Parität der Confessionen reichsgrundgesetzlich in den meisten Ländern die Rede nicht seyn konnte, weil im Jahre 1624

[29]) Augsb. Relig. Fried. v. 1555. §. 20. — Westph. Fried. Art. V. §. 48.

die Mischung noch nicht so allgemein war; so ist es erklärlich, wie die ältere Gesetzgebung über gemischte Ehen und Kindererziehung in diesen so verschiedenartig sich gestalten und Bestimmungen erlassen werden konnten, die uns nach den gegenwärtigen Ansichten, Verhältnissen und den späteren staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen als intolerant, inhuman und rechtswidrig erscheinen können [30]).

Nachdem aber durch den Deputationshauptschluß v. 1803 §. 62 u. f. die Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt, und den Landesherren das Recht eingeräumt worden war, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten; und nachdem der 16. Art. der deutschen Bundesacte bestimmt hatte: daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien, in den Ländern des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne; — ist allerdings grundgesetzlich anerkannt, nicht bloß

daß die Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn soll; sondern auch

daß jeder Landesherr berechtigt ist, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten; und endlich

daß in den Ländern des deutschen Bundes die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann.

Diese Bestimmungen reichen offenbar weiter, als die reichsgrundgesetzlichen bis zum westphälischen Frieden, dessen Anordnungen mit eingeschlossen.

Insbesondere war es der 16. Artikel der Bundesacte, der volle Parität der verschiedenen christlichen Kirchen staatsgrundgesetzlich feststellte. Dieses wurde dann auch bald sehr be-

[30]) S. Zeitschrift. Neue Folge. Bd. 2. S. 430 f.

stimmt in einer Großherzoglich-Hessischen Anordnung, betreffend die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen v. 18. Juli 1825, ausgedrückt, worin es heißt:

„Da der den römisch-katholischen Einwohnern der dahiesigen Residenz am 1. December 1790 ertheilte Freiheitsbrief, so wie das der reformirten Kirche am 26. October 1771 verliehene Privileg, nur zu dem Zwecke, die kirchlich-politischen Rechte von tolerirten Religionsparteien zu regeln, gegeben waren, beide Statuten aber, nachdem die deutsche Bundesacte und die Verfassungsurkunde des Großherzogthums die christlichen Religionsparteien in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte gleich gestellt hat, ihre Bestimmung verloren haben, so ist von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, Folgendes verordnet worden:

„Die reformirte, so wie die katholische dahiesige Kirche, werden der lutherischen dadurch ganz gleichgestellt, daß auf alle die Normen des gemeinen Rechts angewendet werden, nach welchen in gemischten Ehen die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, der Confession des Vaters folgen, wenn nicht in den Eheverträgen vor Eingehung der Ehe, mit beiderseitiger Uebereinstimmung, etwas Anderes über die religiöse Erziehung der Kinder festgesetzt ist."

Damit übereinstimmend lautet eine allerhöchste Großherzogl. Hess. Verordn. v. 27. Febr. 1826:

„Da in Unserem Großherzogthum in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen verschiedenerlei Statuten, Verordnungen und Observanzen bestehen, deren nähere Bestimmungen aus den Verhältnissen einer bloß tolerirten Kirche zu einer herrschenden erklärbar sind, Wir aber, nachdem Wir die völlige Gleichheit der christlichen Religionsparteien als verfassungsmäßigen Grundsatz ausgesprochen haben, diese verschiedenerleiartigen Bestimmungen mit dem ausgesprochenen Grundsatze dieser Gleichheit unvereinbar finden, so haben Wir deßhalb schon früher in Bezug auf Unsere Residenz das Erforderliche verfügt, nunmehr aber beschlossen, allgemein Folgendes zu verordnen:

„Art. 1. Wenn nicht in gültigen, vor Eingehung der Ehe geschlossenen Eheverträgen, etwas anderes über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen festgesetzt worden ist, so sollen die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, der Confession des Vaters folgen.

„Art. 2. Bei den bis jetzt bestehenden gemischten Ehen bleiben die Statuten, Verordnungen und unzweifelhaften Observanzen, welche bisher entschieden, insofern sie nicht durch ausdrücklichen Vertrag abgeändert worden sind, auch fernerhin entscheidend.

„Art. 3. Insoferne aber, in Gemäßheit der nach Art. 2 entscheidenden Normen, den Eltern eine Abänderung ihres Willens über die Religion ihrer Kinder nach eingegangener Ehe erlaubt war, müssen diejenigen, welche hiervon einen Gebrauch zu machen gedenken, ihren Willen bei den Behörden, welche zur Aufnahme von Eheberedungen berechtigt sind, von heute an binnen einem Jahre erklären, und soll alsdann die Erklärung, wenn ihre Freiwilligkeit nicht mit Grunde bezweifelt werden kann, die religiöse Erziehung der Kinder reguliren."

Diese Verordnungen bringen das bundesgesetzliche Princip der Parität bezüglich des fraglichen Verhältnisses in Anwendung.

Aus dieser Parität folgt nämlich, daß das confessionelle Bekenntniß der Unterthanen als eine freie, ihrem Gewissen allein überlassene Sache betrachtet werden muß. Die Freiheit aber, die in einem paritätischen Staate der Unterthan für sich genießt, muß ihm auch für die Erziehung seiner Kinder zugestanden werden, denn diese ist ein Recht wie eine Pflicht beider Eltern. Wenn bei der Confessionsverschiedenheit der Eltern die Frage entsteht, in welcher Confession die Kinder zu erziehen seyen, so kann es nur als Gegenstand der vertragsmäßigen Einigung der Eltern betrachtet werden, darüber zu bestimmen, und die Staatsgewalt wird sich darauf zu beschränken haben, theils ein solches freies Uebereinkommen, wenn darüber Streit entsteht, richterlich zu entscheiden, theils Anordnungen für den Fall zu treffen, daß eine solche Einigung unter den Eltern nicht zu Stande gebracht ist.

Es fällt sonach in die Begriffe, daß Parität und directer oder indirecter Zwang rücksichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, schlechterdings unvereinbar sind. Also nur für den einzigen Fall, daß zwischen den Eheleuten ein Ehevertrag über die religiöse Erziehung ihrer Kinder nicht geschlossen wäre, ist die Staatsgesetzgebung unter allen Umständen zu Verfügungen berechtigt, wodurch Unsicherheiten gehoben werden können. Daß durch solche Verfügungen selbst die Gleichheit der Confessionen wieder nicht verletzt werden darf, versteht sich von selbst.

Wenn man dagegen behauptet [31], daß die Staatsgewalt auch in paritätischen Ländern, mit Beiseitesetzung der Verabredung der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder, diese Angelegenheit zu ordnen befugt, und Eltern und Kirchen gezwungen seyen, dieser Staatsanordnung sich zu fügen, so behauptet man in der That mit anderen Worten: daß aus der staatsrechtlichen Gleichheit mehrerer Kirchen nicht auch die Befugniß folge, das Bekenntniß ihrer Lehre und den Empfang ihrer Sakramente für nothwendige Bedingungen des ewigen Heils zu erklären, und ihre Glieder, ihres Seelenheils wegen, zur Treue gegen ihren Glauben anzuhalten, und daß vielmehr die Gewissensfreiheit, welche eine unabweisliche Folge aus dem Princip der staatsrechtlichen Gleichstellung verschiedener Confessionen ist, sich in gemischten Ehen unter Angehörigen der staatsgrundgesetzlich anerkannten beiden, beziehungsweise drei christlichen Confessionen, als religiösen Indifferentismus offenbaren solle, auf welchen allein die Zumuthung gebaut werden kann, mit Gleichgültigkeit zuzugeben, daß die Kinder in dieser oder jener Religion erzogen werden. Zwar finden heut zu Tage diese Grundsätze häufig Widerspruch; aber die ältere Zeit nahm keinen Anstand, sie energisch auszusprechen.

---

[31]) v. Ammon, die gemischten Ehen S. 161 f. Dessen Darstellung beruht übrigens, wie ich schon anderwärts nachgewiesen habe, auf falschen geschichtlichen Unterstellungen, irrigen thatsächlichen Behauptungen, und unrichtigen Begriffen von Gewissensfreiheit.

Es ist bekannt, daß die evangelischen Stände gegen den Churfürsten von der Pfalz laute Beschwerde führten, als er, ohne Berücksichtigung von Eheverträgen, gerade dieselben Grundsätze über religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen aufstellte, die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehen; und gerade die Krone Preußen war es, welche nicht bloß am bestimmtesten sich dahin erklärte: daß eine Verordnung solcher Art eine ungerechte Verletzung der reichsgesetzlichen Parität in Religionssachen sey, sondern auch durch drückende Maßregeln gegen die katholische Kirche in Preußen den Churfürsten Johann Wilhelm im Jahr 1705 bestimmte, auszusprechen, daß in gemischten Ehen es den Eltern frei stehen solle, ihre Kinder in der Religion taufen und erziehen zu lassen, wie es die Ehepacten oder stante matrimonio beschehene authentische Abrede mit sich bringe.

§. 19.

Prüfung der bestehenden Rechtsgrundsätze für die Anwendung.

1) Hat der Vater allein über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen?

Untersucht man nun, inwiefern die Gesetzgebung und Doctrin den hier als der Gewissensfreiheit und der Parität entsprechenden Grundsätzen gehuldigt haben, so ergiebt sich, daß zum Theile sehr abweichende Ansichten sich herausgestellt haben.

Es besteht unserer Ansicht nach keine volle Gewissensfreiheit, wenn der Staat seinen Unterthanen verbietet, über die religiöse Erziehung der Kinder Eheverträge abzuschließen. Prüft man die Gründe, welche die Gesetzgebungen für ein solches Verbot, beziehungsweise solchen Zwang anführen, so bestehen sie darin, daß man annimmt:

I. es folge aus der väterlichen Gewalt, daß höchstens nur der Vater über die religiöse Erziehung der Kinder zu verfügen habe; oder

II. man müsse verhindern, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, und deßhalb alle Kinder in der Religion des Vaters erziehen lassen; oder

III. bezüglich der protestantischen Kirche habe der Staat dieses Recht, weil die Lehre der Protestanten das ganze Eherecht in die Hände der weltlichen Obrigkeit gelegt.

Was nun zunächst die Ansicht betrifft, welche die Bestimmung des religiösen Glaubens, worin die Kinder erzogen werden sollen, ausschließlich dem Vater überlassen will, so wird diese zunächst dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß eine solche Anordnung theils aus dem Wesen der väterlichen Gewalt von selbst folge, theils aber auch Gründe der Zweckmäßigkeit dafür überwiegend sprechen.

Dafür, daß die väterliche Gewalt eine solche Befugniß ihrem Begriffe nach enthalte, wird besonders von Burchardi angeführt [32]:

„Es scheint keinem Zweifel unterworfen seyn zu können, daß es dem Vater gemeinrechtlich frei stehen müsse, seine Kinder wenigstens bis zu den Discretionsjahren ganz nach seinem Belieben in einer der drei, durch den westphälischen Frieden für Deutschland einander gleichgestellten, christlichen Confessionen unterrichten und dafür erziehen zu lassen. In Ansehung einer andern Religion kann ihm diese Freiheit wohl nur eingeräumt werden, wenn er selbst dazu gehört, und diese Religion zugleich eine tolerirte ist, wie die mosaische und Gleiches muß in Bezug auf die beschränkten christlichen Secten, der Mennoniten, Quäker u. s. w. gelten. Auf die Religion der Mutter kann es, meines Erachtens, selbst was die Töchter betrifft, nicht ankommen, weil das gleiche Erziehungsrecht der Mutter, worauf man hier eine Berücksichtigung der

---

[32]) Burchardi im Archiv f. civil. P. VIII. S. 187 f. — Mittermaier in Elvert's Themis I. S. 25 f. — Struve R. B. I. 144

mütterlichen Religion gestützt hat, durchaus ungegründet ist. Ueberhaupt scheint mir in den zahlreichen älteren nnd neueren Schriften über diesen Gegenstand, welche ich zu vergleichen Gelegenheit habe, deren nähere Würdigung aber hier zu weit führen würde, der Gesichtspunkt der väterlichen Gewalt fast ganz aus dem Auge gesetzt zu seyn. Zu eng dürfte es aber auch seyn, wenn mehrere derjenigen, welche allerdings die väterliche Gewalt als das entscheidende Moment gelten lassen, dem Vater doch nur erlauben wollen, seine Kinder alle in seiner Religion zu erziehen; ich sehe in der That nicht ein, nach welchen Gesetzen man gemeinrechtlich einem protestantischen Vater das Recht streitig machen könnte, seine Kinder katholisch, oder einem katholischen Vater, seine Kinder lutherisch oder reformirt erziehen zu lassen. In wie ferne übrigens Verträge, namentlich Ehepacten, die gesetzlichen Befugnisse des pater familias in Rücksicht der Erziehung beschränken können, läßt sich — wenn man auf unsere Praxis sieht, unmöglich bestimmen."

Daß es dem Vater gemeinrechtlich zustehe, seinen Kindern beliebig eine religiöse Erziehung zu geben, folgt aus der dafür angeführten Const. 3. de patria potestate 8, 47 nicht, denn darin steht über religiöse Erziehung ja gar nichts, und doch ist das eben die Frage: ob aus der patria potestas dazu eine vorzugsweise Befugniß fließe.

Dagegen folgt aus anderen Stellen:

Const. 18 §. 1. de haereticis et manichaeis. 1, 5.

»Si alter coniugum orthodoxus sit, et alter haereticus, oportet fieri liberos eorum orthodoxos.«

Const. 12. §. 1. eod.

»Quum parentes inter se dissident, plus valeat is, qui liberos ad orthodoxam fidem vult adducere«

gerade umgekehrt, daß aus der patria potestas eine solche Folge nicht abgeleitet wurde; und diese Ansicht ist selbst im canonischen Rechte befolgt, in einem Falle, in welchem der in einer jüdischen Ehe lebende Vater ein Kind gezeugt, dann zur katholischen Kirche

übergetreten, von seiner im jüdischen Glauben gebliebenen Ehegattin das Kind wegen der Erziehung im katholischen Glauben reclamirt, und sich ausdrücklich auf die patria potestas dafür beruft. Pabst Gregor IX. entschied nun keineswegs, daß wegen der väterlichen Gewalt, sondern: in favorem maxime fidei Christianae, patri eundem puerum assignandum [33]).

Daß aber auch die deutsche Reichsgesetzgebung der patria potestas keinen vorherrschenden Einfluß auf die religiöse Erziehung der Kinder eingeräumt hat, ist hinlänglich bekannt, und insbesondere widersprach eine solche Gesetzgebung durchaus den Zeitansichten und den diesen gemäßen Grundsätzen, aus denen die Gesetze zur Ordnung der religiösen Verhältnisse nach der Reformation des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts hervorgiengen.

Obschon hiernach in der That weder römisches noch canonisches noch Reichsrecht ein solches Vorhersehen der patria potestas anerkennen, so würde es sich, wenn das Gegentheil wirklich ausgesprochen worden wäre, doch für eine neue Gesetzgebung eines christlichen Staats nicht empfehlen, da die ganze Lehre der väterlichen Gewalt, wie sie nach heidnischen Rechtsbegriffen entwickelt war, schon im römischen Rechte während der christlichen Zeit im Geiste des Christenthums gemildert worden ist, und nothwendig gemildert werden mußte.

Für die Behauptung, daß Gründe der Zweckmäßigkeit überwiegend dafür sprechen, dem Vater ausschließlich das Recht, den Glauben, worin die Kinder erzogen werden sollen, zu bestimmen, wird angeführt: daß es unzweckmäßig sey, den Ehegatten oder Verlobten gemischter Confession zu gestatten, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Verträge einzugehen. Zur Begründung dieser Ansicht führt Mittermaier an [34]):

---

[33]) Cap. 2. X. de conversione infidelium. 3, 33. Anders erklärt diese Stelle Elvers in der Themis I. S. 41 f.

[34]) Mittermaier in Elvers Themis I. S. 17 f.

1) „Ein Vertrag kann nur dann passend eingegangen werden, wo die Verabredung auf etwas gerichtet ist, welche überhaupt Gegenstand eines juristischen Zwanges und einer Klage seyn kann. Ob aber dieses in Ansehung der Religion möglich ist, dürfte sehr zweifelhaft seyn. Der Gesetzgeber muß sich immer bei allen seinen Vorschriften den Fall denken, daß der Bürger die Vorschrift, hier also ein Ehegatte den Vertrag, nicht halten will, und es muß dann die Art des Zwanges erwogen werden, welcher rechtlich dem Staate im Falle der Uebertretung zusteht, um seinem Gebote Nachdruck zu geben. Wenn nun im Ehevertrage erklärt ist, daß die Töchter in der Confession der Mutter, also z. B. in der katholischen Religion erzogen werden sollen, und der protestantische Vater das Kind doch in die protestantische Schule schickt, oder dem Kinde überhaupt häuslichen Unterricht geben läßt, oder selbst giebt, und nicht das Abendmahl nach katholischem Ritus empfangen läßt, und wenn die Mutter dann bei der Obrigkeit klagt, so frage man sich nur um den Ausgang eines solchen Prozesses. Ein Urtheil auf dem Papiere mit dem Gerichtssiegel in aller Form, das dem Vater aufträgt, die Tochter katholisch erziehen zu lassen, wird man freilich leicht erwirken können, allein wie steht es denn um den juristischen Zwang, welcher dieß Urtheil vollstrecken soll? Soll das Gericht das Kind mit Gensd'armen in die Schule schicken? Soll nun das Kind, das bisher vielleicht einen vollständigen protestantischen Unterricht genoß, wieder von vorne anfangen und katholisch erzogen werden? — Gewiß müßte man eine solche Familie sehr beklagen, in welcher bis zu diesen Extremen die Sache getrieben werden müßte. — Wenn dann der Vater doch nicht gehorcht, soll man ihn bestrafen — am Ende gar einen Criminalprozeß wegen Widersetzlichkeit gegen ihn verhängen? oder will man dem Vater zur Strafe die väterliche Gewalt rauben, einem Manne, der sonst vielleicht in jeder Hinsicht untadelhaft ist, und besser als jeder Dritte, das Kind erzieht? — Sage man nicht, daß solche Fälle fingirt sind; dem Verfasser die-

ses Aufsatzes ist selbst ein merkwürdiger Fall dieser Art vorgekommen.

2) „Betrachtet man den Vertrag der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder wie eine Art von Vertrag, so entsteht wieder die Frage: wer das Recht haben soll, wegen Vertragsverletzung bei Gericht zu klagen? Wollte man die Analogie von einem gewöhnlichen Privatrecht zu Grunde legen, so müßte man annehmen, daß der andere Ehegatte, gegen dessen Willen der eine Theil die Kinder erzieht, das Klagerecht habe. Stellt man es aber darauf, so darf man nicht hoffen, daß von diesem Klagerecht häufig Gebrauch gemacht werde, was selbst wünschenswerth ist, da solche Klagen die Familieneintracht sehr erschüttern müssen. Consequent aber müßte man am Ende dazu kommen, im Interesse des Staates und des öffentlichen Rechts zu behaupten, daß der Staat, wenn solche Verträge verletzt werden, das Recht habe, auf die Aufrechthaltung des Vertrags zu dringen. Wollte man das Recht hierzu den Polizeibehörden oder den Gerichten geben, so würde dieß in eine unglückliche Gewissensrichterei und in die traurigsten, das Familienleben zerstörenden Untersuchungen ausarten; wollte man aber der Geistlichkeit des Orts das Recht einräumen, wegen solcher Vertragsverletzungen Klage zu stellen, so würde diese Einrichtung eine nie wünschenswerthe Einmischung der Geistlichen in das Innere der Familien veranlassen, und consequent zu einem überall eingreifenden und angeblich vorbeugenden Spähen des Familienlebens führen.

3) „Giebt man Verträge zu, so kömmt man auch zur Frage, ob man die Aufhebung derselben durch wechselseitigen Consens der Ehegatten gestatten soll. Consequent müßte dieß zugegeben werden; allein nicht ohne Grund besorgt man, daß dann dem schlauen Ehegatten, welchem sehr daran liegt, alle Kinder in seiner Religion erziehen zu lassen, es leicht gemacht wird, seinen Willen durchzusetzen, und den andern Ehegatten zur Eingehung eines neuen Vertrags zu bewegen; auch erkennt man, daß die Religion

kein Gegenstand ist, über welchen man heute den, morgen einen andern Vertrag eingehen kann läßt; man aber die Aenderung des Vertrages durch nachfolgende Verträge nicht zu, so raubt man, abgesehen davon, daß dann der von Verträgen überhaupt geltende Grundsatz verletzt wird, dem Vater oft selbst die Möglichkeit, andere Einrichtungen zu treffen, welche er wegen veränderter Verhältnisse für nöthig hält. Wenn z. B. ein protestantischer, mit einer Katholikin verheiratheter Staatsbeamter an einem Orte angestellt ist, wo die protestantische Erziehung der Kinder sehr zweckmäßig geschehen konnte, und er daher den Vertrag schloß, daß alle Kinder protestantisch zu erziehen sind; wenn aber dieser Beamte an einen andern Platz versetzt wird, wo die ganze Gegend katholisch ist, wo gar keine Gelegenheit sich darbietet, den Kindern protestantischen Religionsunterricht geben zu lassen, wer mag den Vater tadeln, wenn er mit dem Wunsche, daß seine Kinder doch wenigstens religiöse Erziehung überhaupt erhalten, in die katholische Erziehung einwilligt. Wenn ein Vertrag in Mitte liegt, der nicht aufgehoben werden kann, so kömmt der Vater in solchen Fällen in eine sehr unangenehme Collisionslage.

4) „Noch schlimmer wird es, wenn Verträge bestehen, und die Ehe früh durch den Tod eines Ehegatten getrennt wird, und Kinder von 3 oder 6 Jahren vorhanden sind. Binden solche geschlossene Verträge den Ueberlebenden, so daß er von der im Vertrage stipulirten religiösen Erziehung nicht abgehen darf, so wirkt der Vertrag oft unter Verhältnissen fort, die durch den Tod des Vorverstorbenen völlig verändert worden sind; so daß die Verabredung völlig zwecklos und sogar unpassend wird. Denke man sich z. B. den Fall, daß der protestantische Vater der katholischen Gattin im Ehevertrage die Erziehung der Kinder in der katholischen Confession zugestand, weil er sah, wie sehr das Glück der Frau von diesem Zugeständniß abhing; wenn nun die Mutter todt ist, so ist es zwar sehr zart, noch den Wunsch der Verstorbenen zu achten, aber unpassend mag es doch wohl werden, wenn nun, da Niemand mehr da ist, der an der katholischen

Confession ein Interesse nimmt, der Vater doch gezwungen ist, den katholischen Religionsunterricht fortsetzen zu lassen, wo die ganze Familie protestantisch, und der Vater nicht im Stande ist, den öffentlichen Religionsunterricht durch häusliche Leitung zu ergänzen.

5) „Wenn man Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder gestattet, so könnte man consequent ebensowohl Verträge gestatten, wodurch ein gewisser Stand des Kindes fixirt, oder der Mutter eingeräumt würde, ganz allein ohne alle Mitwirkung und Einsprache des Vaters die Erziehung der Kinder zu besorgen; und doch würde man einen solchen Vertrag (der Code Napoléon Art. 1388 erkennt ihn ohnehin als ungültig) schwerlich mit der Würde des väterlichen Verhältnisses und der nothwendigen Stellung des Ehemannes im Hause vereinbar finden. Es giebt Verhältnisse, die durch keine widersprechende Nebenverträge geändert werden können, und dahin gehört auch das Recht des Vaters, in der Erziehung seiner Kinder die entscheidende Stimme zu führen, und durch keinen Vertrag sich die Hände binden zu lassen.

6) „Erwägt man noch dazu, wie leicht ein solcher Vertrag eingegangen werden kann, wie vorzüglich der Ueberlebende manche Mittel in Händen hat, vom Vertrage abzugehen, und den Zustand bis zu den Unterscheidungsjahren der Kinder (wo der Uebertritt erlaubt ist) bloß als einen Scheinzustand zu begründen; so möchte man sehr an der Zweckmäßigkeit einer, Verträge über religiöse Erziehung der Kinder gestattenden Vorschrift zweifeln; und die oben erwähnte K. Hannöverische Verordnung, welche keine solche Verträge gestattet, scheint daher einer Nachahmung würdig zu seyn."

Ferner führt man an, daß sich die Vorschrift, wornach alle Kinder in der Confession des Vaters erzogen werden sollen, nicht empfehle[35]; darüber sagt Mittermaier:

---

[35]) Mittermaier in Elvers Themis I. S. 23 f.

„Die meisten Vertheidiger scheint die Ansicht gefunden zu haben, daß immer die Kinder in der Confession des Vaters erzogen werden müssen. Allein wenn ein Gesetz absolut gebietend dieß aussprechen will, so dürften doch erhebliche Bedenklichkeiten dagegen sprechen. 1) Nicht selten wird der Ehemann, der mit einer Gattin, die einer andern Confession zugethan ist, sich verbindet, Gründe haben, nicht in seiner Religion die Kinder erziehen zu lassen. Wie leicht wird der Fall sich ereignen, daß in einer Gegend, in welcher alle Einwohner protestantisch sind, ein Katholike mit einer Protestantin sich verheirathet; der Ehemann, dem daran liegt, daß seine Kinder überhaupt religiöses Gefühl erhalten, und in einer der christlichen Confessionen erzogen werden, wird die Nachtheile leicht einsehen, welche entstehen würden, wenn seine Kinder doch katholisch erzogen werden sollten. Er sieht ein, wie schwierig und kostspielig schon der Religionsunterricht seyn würde, welche Schwierigkeiten selbst der Religionsübung entgegenständen, und wie störend und unangenehm einst das Loos der Kinder seyn möchte, welche als die einzigen Katholiken in einem rein protestantischen Lande sich sehr gedrückt und verlassen finden möchten. Soll es in solchen Fällen dem Vater verwehrt seyn, seine Kinder protestantisch erziehen zu lassen?

2) „In manchen Ehen wird selbst der Stand des Ehegatten nicht ohne Einfluß seyn. Denke man sich z. B. den Fall, daß ein Kaufmann, der die größte Zeit des Jahres auf Reisen zubrächte, oder ein Officier mit einer Frau anderer Confession sich vermählte. Er sieht, daß er selbst für die religiöse Erziehung seiner Kinder wenig thun kann; er weiß, daß der größte Theil der Erziehung und die Leitung der Hausandacht doch in den Händen der Mutter liegt, die zunächst und am meisten mit den Kindern sich beschäftigt; soll es ihm nicht gestattet seyn, in die Erziehung der Kinder in der Confession der Mutter einzuwilligen?

3) „Nicht selten sind auch die Fälle, wo die Mutter mit einer gewissen Schwärmerei für ihre Religion dem Wunsche ausschließlich nachhängt, daß die Kinder ihrer Confession zugethan

seyen. Die edle Gattin verschließt zwar den Gram in sich, sie wagt nicht, den Gatten mit ihren Wünschen oder Forderungen zu bestürmen, aber der sorgsame Gatte sieht selbst, welche Schwermuth allmählig sich der Gattin bemächtigt, und das Glück einer sonst musterhaften Ehe zu trüben droht. Soll auch ihm die Möglichkeit abgeschnitten seyn, durch Nachgeben in den Wunsch der Mutter, häusliches Glück noch mehr zu befestigen, und sich selbst die Gattin, den Kindern die sorgsame Mutter zu erhalten? denke man sich dazu noch den Fall, daß der Ehemann voraussieht, daß z. B. wegen einer allmählig rascher wirkenden chronischen Krankheit nur ein kurzes Ziel seinem Leben gesetzt ist; er sieht ebenso voraus, daß nach seinem Tode die Mutter ihren wohl zu entschuldigenden Wünschen Nachdruck zu geben, und die Kinder zu ihrer Confession zu ziehen suchen wird; soll es ihm nicht möglich werden, lieber darein zu willigen, daß schon jetzt die Kinder in der Confession erzogen werden, in welcher sie, wie er voraussieht, nach seinem Tode doch sicher erzogen werden? —

4) „Wir haben schon oben in §. II. auf die Fälle aufmerksam gemacht, in welchen während der Ehe die Verhältnisse so sehr sich ändern, daß der Vater selbst in der Erziehung seiner Kinder eine andere Anordnung zu treffen genöthigt ist, z. B. wenn er in ein anderes Land, oder in eine andere Gegend zieht, wo die bisherige religiöse Erziehung sich passend gar nicht mehr durchführen läßt, z. B. weil gar keine oder nur mit großen Kosten verknüpfte Gelegenheit da ist, die Kinder in der Confession des Vaters erziehen zu lassen. Wenn in solchen Fällen doch das Gesetz mit seinen eisernen Geboten dem Vater entgegentritt, und fordert, daß alle Kinder der Confession des Vaters folgen, so frägt man mit Recht, ob ein solches Gebot nicht eine empörende Härte enthalten würde? Die allgemeine Folge aller unpassenden Gesetze wird auch hier eintreten, die Bürger werden das Gesetz auf dem Papiere stehen lassen, und im Leben sich selbst die rechte Bahn suchen.“

Vor allem ist es einleuchtend, daß, wenn Zwang in dieser

Angelegenheit überhaupt unausführbar seyn sollte, ein gebietendes Staatsgesetz, das ohne möglichen Zwang gar nicht gedacht werden kann, dann ja überhaupt nicht platzgreiflich wäre. Außerdem aber ergiebt sich, daß alle die Gründe, welche dafür angeführt sind, daß es nicht zweckmäßig sey, daß die Kinder immer in der Confession des Vaters erzogen werden sollen, in der That Gründe dafür sind, eine Uebereinkunft unter den Eltern, sowohl vor als selbst während der Ehe zu gestatten; und daß die gegen diese Vertragsfreiheit angeführten Gründe jedenfalls zu viel beweisen. Es werden oft Verträge eingegangen, wobei die Verabredung auf etwas gerichtet ist, was weniger noch, als die fragliche, zum Gegenstande eines juristischen Zwanges sich zu eignen scheint, z. B. die Eingehung einer Ehe selbst, Verlagsverträge, alle Verträge auf rein persönliche Leistungen. Die Möglichkeit des juristischen Zwanges ist bei Verträgen über religiöse Erziehung der Kinder wenigstens nicht abzuleugnen, und die Wirklichkeit der Ausführung nicht so selten, wie man wohl annehmen mag. Daß Zwang oft zur Härte führt, oft sich als sehr unzweckmäßig aus dem Standpunkte des häuslichen Friedens darstellt, daß auch hier summum jus oft summa injuria wird, kann nicht geläugnet werden; — der Verfasser kann dafür viele Fälle aus dem Leben anführen — aber ausführbar bleibt die Staatshülfe hier immer. Sodann versteht es sich von selbst, daß, wenn Verträge statt finden, nur die Ehegatten untereinander das Recht haben können, auf Einhaltung der Verabredung zu dringen, also auch das Recht, ausdrücklich oder stillschweigend darauf zu verzichten, und daß es insbesondere eben so wenig dem Staate als der Kirche zustehen darf, sich in solche Verträge zu mischen [36]), und der Staat nur

[36]) Das bayerische Gesetz bestimmt hierüber in der II. Beil. zu Tit. IV. §. 9 der Verf.-Urk. §. 23: „Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen (nämlich die Verordnungen über Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen) befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden

insofern Beruf und Pflicht hat, sich um die religiöse Erziehung der Kinder zu bekümmern, als er darüber zu wachen hat, daß die Kinder überall in **einem** Glauben gründlich unterrichtet und erzogen werden. Zu diesem Ende hat der Staat in seinen Anordnungen über den Unterricht der Jugend das Erforderliche vorzuschreiben, und diese Vorschriften erscheinen als subsidiärer Natur, als maaßgebend blos für den Fall, wo die Eltern nicht andere Einrichtungen, die den Zweck erreichen, getroffen haben, und, nöthigenfalls unter Mitwirkung der Staatshülfe, zur Ausführung bringen. Diese subsidiären Anordnungen des Staats sind nicht nothwendig und nicht einmal zweckmäßig zunächst darauf zu richten, daß auch in dem Falle, wenn kein Theil über Vertragsverletzung geklagt hat, zunächst der Vertrag unter den Eheleuten die Norm zu bilden habe; sondern es dürfte sich der Staat darauf beschränken, allgemein anzuordnen, in wie weit die Gewissensfreiheit der Staatsangehörigen bezüglich der freien Wahl eines religiösen Bekenntnisses reiche, wobei in Deutschland immer noch die reichsgrundgesetzlichen und bundesgesetzlichen Bestimmungen über die anerkannten christlichen Confessionen, die geduldeten Secten, und das Recht dieser, Proselyten zu machen, als geltend zu betrachten sind [37]; sodann wie er, im Falle die Eltern nicht über die Erziehung ihrer Kinder in einem religiösen Glauben Vorsorge durch Verabredung getroffen haben, den Gegenstand behandeln werde. So wie es sich nämlich in einem Staate, worin das Unterrichtswesen gehörig geordnet ist, ganz von selbst versteht, daß wenn die Staatsangehörigen nicht auf andere Weise

---

Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern."

37) M. s. darüber meine Schriften: Staatskirche, Gewissensfreiheit u. religiöse Vereine. Mainz 1845. — Betrachtung der neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik. Mainz 1845. S. 48 f. — Berichtigungen confessioneller Mißverständnisse. Mainz 1846 Heft 2.

für den Unterricht ihrer Kinder sorgen, diese in die gewöhnlichen öffentlichen Unterrichtsanstalten mit Zwang geführt, und dann zugleich, wenn die Eltern derselben Confession zugethan sind, in dieser Confession unterrichtet werden, ohne daß der Staat untersucht und sich darum bekümmert, ob etwa die Eltern eine Erziehung ihrer Kinder in einer andern, vom Staate nicht bloß geduldeten, sondern recipirten Kirche verabredet und beschlossen haben, und ob sie etwa beabsichtigen, den Kindern eine gelehrte oder sonst eigenthümliche Bildung geben zu wollen; eben so wird er für gemischte Ehen im voraus die Normen ankündigen, wie er subsidiarisch und eventuell für den Fall, daß die Eltern ihre Pflicht nicht erfüllen, dafür, daß die Kinder in einem Glauben unterrichtet werden, mit Zwange einschreiten werde. Diese subsidiären Anordnungen können angemessen darauf gerichtet seyn, die Confession des Vaters als diejenige zu bezeichnen, worin die Kinder erzogen werden sollen. Nur in dem Falle, wenn in Folge einer Vereinbarung die Kinder in einem bestimmten Glauben unterrichtet werden sollen, und der eine der Ehegatten sich um die Erziehung der Kinder nicht bekümmern kann, weil er entweder gestorben, oder auf andere entschuldbare Weise verhindert ist, sich dieser Pflicht zu unterziehen, z. B. geisteskrank geworden, in Gefangenschaft ist, und dadurch der Staat veranlaßt wird, sich darum, daß die Kinder überhaupt in einem Glauben unterrichtet werden, zu bekümmern, ist es Forderung der Gerechtigkeit, daß nun die Erziehung der Kinder nach dem Inhalte der Vereinbarung ausgeführt wird. Denn dann muß wohl vorausgesetzt werden, daß wenn der verstorbene oder verhinderte Ehegatte in der Lage wäre, seine Pflicht selbst zu erfüllen, er in dieser Weise handeln werde. Darum würde durch die Staatsgesetzgebung auch anerkannt werden müssen, daß der eine Ehegatte für jeden Verhinderungsfall seine pflichtmäßige Fürsorge zur Ausführung der mit dem andern Ehegatten verabredeten Vereinbarung auch einem Dritten zu übertragen befugt sey, und daß Vormünder und Curatoren, so wie Pfleg- und Stiefeltern und der überlebende Ehe-

gatte ebenfalls in dieser Beziehung den Willen des andern Elternpaars, auf dessen Verwirklichung dieser ein Recht hatte, auszuführen haben [38]). Daß dieser Wille vorhanden seyn müsse, versteht sich von selbst, woran er zu erkennen, wie er zu beweisen oder zu vermuthen sey u. dergl., das im voraus zu bestimmen bleibt Sache der weltlichen Gesetzgebung, und richtet sich ohnehin nach allgemeinen Grundsätzen über Beweis. Die Aufsicht und Controlle über unbefangene und die Rechtsgleichheit der Confessionen achtende Ausführung derartiger Grundsätze und Maximen wird am geeignetesten den Schulbehörden überwiesen, die mehr, wie alle andern, in der Lage sind, den Gegenstand zu überwachen und auszuführen. Welche Behörde aber immerhin mit einer Beaufsichtigung und Controlle der Ausführung jener Grundsätze beauftragt ist; mag es eine richterliche oder Verwaltungsbehörde seyn; andere als die angegebenen Grundsätze dürfen nicht maaßgebend werden; und insbesondere sind Vormundschaften nicht befugt, hierin andere Bestimmungen, denen ein noch so sehr motivirtes Belieben zum Grunde liegen mag, zu treffen und in Anwendung zu bringen [39]).

---

[38]) Das angeführte bayerische Gesetz bestimmt im §. 16 : „Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12—14 über religiöse Erziehung der Kinder.“ §. 17 : „Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.“ §. 18 : „Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Vertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre dabei zu belassen sind.“

[39]) J. H. Kirchhof com. de eo quod just. est circa eductationem. Lemg. 1741, p. 124 sagt zwar auch : „Porro pupilli in ea reli-

§. 20.

Fortsetzung. Einfluß der Kirche auf die Bestimmung der Wahl der Eltern bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder.

Eine weitere Frage ist die: ob und welcher Einfluß der Kirche auf dieses Verhältniß eingeräumt werden muß? Insofern man bei einer solchen Frage an ein der Kirche zustehendes Zwangsrecht denkt, liegt die Beantwortung nach unserer Ansicht in dem eben Angegebenen. Die Kirche hat kein Recht, ihre Mitglieder zu zwingen, die Kinder in einem bestimmten Glauben erziehen zu lassen; wer ein solches Recht anerkennt, das ja allen Kirchen, die in einem Staate gleich berechtigt sind, alsdann in gleichem Maaße zustehen würde, müßte folgerichtig die gänzliche Unzulässigkeit gemischter Ehen behaupten, weil eine Theilung der Kinder nach Zahl oder Geschlecht so wenig als eine vertragsmäßige Bestimmung der Ehegatten über die religiöse Erziehung der Kinder, noch irgend eine verordnende weltliche Gesetzgebung ein zulässiges Mittel wäre, ein wirkliches bestehendes Zwangsrecht der Kirche zu beseitigen, und die gleichzeitige Erziehung der Kinder in den Religionsgrundsätzen verschiedener Kirchen in pädagogischer und religiöser Hinsicht eine Absurdität ist, wodurch wohl regelmäßig das gerade Gegentheil von dem erfolgen würde, was durch eine religiöse Erziehung erzielt werden soll. Dieser Mangel eines Zwangsrechts schließt aber nicht jene Befugniß und Pflicht der Kirche aus, die Eltern auf ihre Pflichten bezüglich der religiösen Kindererziehung aufmerksam zu machen.

---

gione sunt educandi, in qua nati sunt;" bemerkt gleichwohl von dem Herzog Carl Rudolph, der die drei Söhne des katholischen Herzogs Carl Alexander von Würtemberg, welcher zur katholischen Erziehung seiner katholischen drei Söhne katholische Tutoren ernannt hatte, protestantisch erziehen ließ: „bene agit tutor Carolus Rudolphus, quod eos (tres liberos) in Evangelica religione instituí curet."

Eine Großherzoglich-Hessische Verordnung v. 7. April 1825 schreibt in dieser Hinsicht vor:

„Da Fälle vorgekommen sind, daß Geistliche, wenn Pfarrkinder verschiedener Confession in eheliche Verbindung treten, bei Eingehung deßfallsiger Eheverträge hinsichtlich der Bestimmung über religiöse Erziehung der Kinder eingewirkt, wohl gar selbst Verträge, in welchen über die Religion der Kinder bestimmt worden, aufgenommen und protokollirt haben, eine solche leicht zu gehässigen Folgerungen veranlassende Einmischung in ein Uebereinkommen, das bloß Produkt des freien Willens seyn muß, aber nicht geduldet werden kann, so finden Wir uns veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß die Geistlichen jeder Confession, bei Vermeidung scharfer Ahndung, sich aller Ueberredung ihrer Pfarrkinder bei Abschließung ihrer Eheverträge enthalten und eben so wenig selbst Erklärungen derselben über die religiöse Erziehung der Kinder annehmen sollen, indem deßfallsige Privatübereinkünfte, und bei den Geistlichen abgegebene schriftliche oder mündliche Erklärungen durchaus nicht berücksichtigt werden dürfen und nur Eheverträge, welche sowohl in Rücksicht ihrer Form, als auch der Zeit ihrer Errichtung nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sind, die Wirkung haben können, über die religiöse Erziehung der Kinder gültig zu bestimmen."

Diese Anordnung entspricht vollständig den Rechten der Kirche und des Staates. Die Kirche hat Künste der Ueberredung nicht anzuwenden, und der Staat hat die Bedingungen festzustellen, unter welchen er ein Uebereinkommen als gültig mit Zwang zu realisiren bereit ist; und dieses ist in der Verordnung deutlich und bestimmt ausgesprochen. Wenn die Geistlichen aller Confessionen sich strenge innerhalb dieser Grenzen bewegen, dann sind sie im Stande, ihre Pflichten vollständig zu erfüllen, ohne die Gewissen willkührlich zu beunruhigen, sich ungebührlich in die innern Angelegenheiten der Familien zu mischen, und den Frieden zu stören. Kein Diener ist für den Erfolg seiner

Handlungen unbedingt, aber für die treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich.

§. 21.
Sind die Kinder nothwendig in der Religion des Vaters zu erziehen?

Die Ansicht, welche fordert, darum die Kinder jedesmal im Glauben des Vaters erziehen zu lassen, damit der Religionsunterschied in den Familien nicht verewigt werde, ist deßhalb auf das Princip der väterlichen Gewalt gebaut, weil im anderen Falle wenigstens in so weit Vertragsfreiheit zugestanden werden dürfte, als die Erziehung sämmtlicher Kinder in verschiedenen Confessionen nicht beliebt werden sollte, wodurch dann wenigstens Rechtsgleichheit der Eheleute anerkannt würde. Mit Grund fragt man aber: ob es Sache des Staats, der Gewissensfreiheit anerkennt, sey, zu untersuchen und zu verhindern, ob und wie lange ein Religionsunterschied in einer Familie fortbestehen werde, in welcher dieser durch eine gemischte Heirath eingeführt, und vom Staate selbst bis zu dem Grade gebilligt wird, daß er die, ein solches Verhältniß mißbilligende, Kirche zur Mitwirkung der Existentwerdung eines Zustandes zu bestimmen sucht, das er in seiner Vervielfältigung und Dauer zu beseitigen sich durch Beschränkung der Gewissensfreiheit und Rechtsgleichheit veranlaßt sieht. Es ist bekannt, daß der §. 76 des preuß. allgem. Landrechts bei gemischten Ehen eine Theilung der Kinder nach dem Geschlechte anordnete, und der §. 77 bestimmte: „Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann Keines der Eltern das Andere auch nicht durch Verträge verpflichten;" daß es daneben jedoch im §. 78 hieß: „So lange jedoch die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen."

War hiernach die Vertragsfreiheit auch beschränkt, so war es doch nicht die Willensfreiheit der Eltern, und insbesondere waren sie geschützt gegen jede Einmischung eines Dritten,

wenn sie unter sich darüber einig wären, die Vorschrift des Landrechts im §. 76 nicht zu befolgen; und unter jene Dritten gehörten zweifelsohne auch Staat und Kirche. Die gesetzlichen Anordnungen des Landrechts waren, wenn auch für die förmliche Vertragsfreiheit formell überhaupt, und für die Rechte der Ehefrau insbesondere sehr beschränkend, doch der That nach auch wieder durch den §. 78 sehr gemildert, und wenn man daran erinnert, daß über die Bestimmung des §. 77 des Landrechts bei der Redaction deshalb heftig geeifert wurde, weil es eine Beschränkung der natürlichen Vertragsfreiheit sey, und Suarez den Artikel damit in Schutz nahm, daß er sich auf die Besorgniß einer Collission zwischen Religiosität und Liebe, und auf die hinterdrein zu befürchtende Reue, wenn solche Verträge zuläßig waren, stützte; so zeigt gerade der Inhalt des §. 78, daß es den Redactoren mit den angeführten Gründen in der That darum zu thun war, den ehelichen Frieden zu erhalten, wenn sie gleich in der Wahl des Mittels durch §. 77 nicht glücklich gewesen seyn mögen. Merkwürdig ist nun aber, daß im Jahr 1802 das Justizministerium beantragte: „daß das Gesetz (nämlich §. 77 des allgemeinen Landrechts) als der Toleranz widersprechend und die Freiheit beschränkend aufzuheben seyn dürfte.“ Dieser Antrag wurde aber in einem darüber erstatteten Gutachten [40]) auf folgende Art beleuchtet:

„Die Aufhebung des Verbots solcher Verträge wird so lange unthunlich seyn, als die römische Kirche sich für die allein selig=

---

[40]) Dieses Gutachten ist aus einer Schrift entnommen, welche den Titel führt: „Gesetzes=Revision Pensum V. Entw. Allgem. L. R. Th. II. Tit. 2. (Als Manuscript zur Benutzung bei den Berathungen gedruckt.) Berl. 1831. Abgedruckt im Allgem. Religions= u. Kirchenfreund und Kirchencorrespondenten. Jahrg. 1832. Nro. 44. 45. 46. — Diese Schrift ist unseres Wissens niemals als unächt angefochten. M. s. die Schrift: „Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln.“ Frankf. 1838. Abth. III. S. 15 f.

machende hält, die protestantische aber gerade entgegen sogar die Seligkeit der Heiden verficht [41]); die Quelle gewisser nicht zu hebender Differenzen unter diesen Religionspartheien ist also in der unheilbaren Intoleranz der römischen zu finden. Es ist nämlich klar, daß in den gemischten Ehen, selbst ohne allen besondern Einfluß werbender Geistlichen, derjenige Theil, welchen das verschiedene Glaubensbekenntniß seiner Kinder quälende Sorge, oder gar die Ruhe des Lebens nicht kostet (was bei Katholiken gewiß oft der Fall ist), schon in Rücksicht dieses seines wenig oder gar nicht beunruhigten Gewissens auch der nachgebende Theil seyn wird. Jedem rechtgesinnten Katholiken schon als solchem und ohne fremde Insinuation ist es nach seinem Glauben unmöglich, seine Kinder ruhig in einer andern Religion erziehen zu sehen, wogegen es dem Protestanten nicht an Beruhigungsgründen fehlt. — So lange also jene, uns keinen Schritt weiter lassende Grundintoleranz der römischen besteht, und das wird sie, so lange es römisch-katholische giebt, sind Protestanten und Katholiken in den gemischten Ehen für parties égales nicht zu halten, denen man die Sorge für das Uebrige (für die Erziehung der Kinder) überlassen könnte; sondern dem Protestanten müssen die Gesetze zu Hülfe seyn und zum Riegel seines Nachgebens, damit nicht endlich in jeder gemischten Ehe eine protestantische Familie unfehlbar verloren gehe und der Katholicismus immer mehr Platz greife.

„Statt daher zu glauben, der Toleranz und Gewissensfreiheit sey in der Sache zu wenig geschehen, ließe sich wohl eher, nicht ohne Grund behaupten, daß der §. 78 (wonach kein Dritter sich einmischen darf, so lange die Eltern unter sich über die Wahl der Religion einig sind) fast schon zuviel einräume, was die Folge-

---

[42]) Ueber diese unrichtige Unterstellung siehe meine Schrift: „Berichtigung confessioneller Mißverständnisse." Mainz 1846. Heft 1, worin die „Auffassung des christlichen Seligkeitsdogmas nach katholischem und protestantischem Bekenntnisse" nachgewiesen ist.

zeit vielleicht nur zu sehr erweisen dürfte. In jedem Falle aber würden wir nichts anderes thun, als uns künftig Reue, den Römischen aber eine heimliche, nicht geringe Freude bereiten, wenn wir, statt in die schon etwas überschrittene Sache zurückzukommen, immer noch weiter gingen und die steifsinnigste Intoleranz unter den Verirrungen der Toleranz immer mehr das Feld gewinnen ließen.

„Daß die Vorschrift des §. 77 eine Art der Beschränkung der häuslichen Freiheit überhaupt sey, daß manche gemischten Ehen ohne dieselbe vielleicht zufriedener geführt würden, ist allenfalls zuzugeben. Daraus folgt aber nicht die Aufhebung des Verbotes, sondern vielmehr das, „daß ein Protestant, der eine Person des katholischen Bekenntnisses ehelichte, ein Verhältniß eigener und außerordentlicher Art eingehet, für welches gewisse Vorsichtsmaaßregeln und Schranken, die er vorher kennt, unentbehrlich sind, vielleicht auch ferner, daß der Staat die gemischten Ehen zwischen solchen Personen nicht befördern kann, deren Abstand von einander nach Wort und Geist so gewiß immer zunehmen wird, als wir weder still stehen noch umkehren die Katholiken aber, so lange sie römisch sind, nie aus der Stelle kommen können. Das Gegentheil wollen, hieße nichts anderes, als wollen befördern, daß Protestanten oft in die Lage kommen, aus Noth und gegründeter Angst gar noch größere Uebel, eine doch gewiß nicht unerhebliche Aufopferung an Vernunft, Sittlichkeit und wahrer Religion für sich und ihre Kinder dadurch zu machen, daß sie die Letztern einer Kirche überantworten, deren Fesseln billig kein Nachkomme eines Protestanten jemals wieder auf sich nehmen sollte, nachdem sie nun Gottlob! fast drei Jahrhunderte abgeschüttelt sind.

„Das Justizministerium conformirte sich diesen Gründen, und das Gesetz wurde nicht geändert, sondern in den vorher allegirten Verordnungen v. 21. Nov. 1803 und 17. Aug. 1825 ausdrücklich aufrecht erhalten, und ist daher auch jetzt als offenbar weise beibehalten worden, wenn gleich das oben angeführte Baden'sche

Gesetz §. 2 pacta antenuptialia über diesen Gegenstand für gültig erklärt. Auch habe ich die Vorschrift so allgemein gefaßt, daß dadurch nicht bloß die Verträge zwischen den Eltern, sondern die etwa von der katholischen Geistlichkeit erpreßten Versprechungen für ungültig erklärt werden. Dieser Sinn ist es hauptsächlich, in welchem das Gesetz durch die Verordnung vom 17. Aug. 1825 für die Rheinprovinzen publicirt wurde, wo sich ein solcher Pfaffenmißbrauch eingeschlichen hatte."

Die Veranlassung dazu, daß auch die Bestimmung des §. 76 des preuß. allgem. Landrechts abgeändert wurde, lag in Folgendem: Bei Gelegenheit eines Vorfalls in Schlesien im J. 1803 forderten des Königs Majestät ein Gutachten darüber: „ob es nicht rathsamer sey, eheliche Kinder immer in der Religion des Vaters erziehen zu lassen, damit der Religionsunterschied in den Familien, der nachtheilige Spaltungen veranlassen könne, nicht verewigt werde." Das Justizministerium erklärte sich zwar dagegen, indem es in dem Grundsatze des allgem. L. R. eine unparteiische Gleichstellung der Eheleute und ihrer Confessionen fand, deren Aufhebung die gemischten Ehen seltener machen würde, was bei der Menge der Katholiken in den preußischen Staaten nicht wünschenswerth sey. Allein des Königs Majestät befahlen die Abänderung des Gesetzes, als eine wirksame Maaßregel gegen das Proselytensystem der Katholischen, und so wurde die Verordnung v. 21. Nov. 1803 erlassen, worin die schon früher erwähnte Bestimmung getroffen ist: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen. Wenn man zu Gunsten dieser Disposition auch anführen wollte, daß die Gleichheit der beiden Confessionen dadurch nicht gefährdet werde, so spricht dagegen schon das mehrmals erwähnte Gutachten zur preuß. Gesetzes-Revision, denn darin wird gesagt: „Der Grundsatz ist — vielmehr auf den von Sr. Majestät ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evangelischen Glaubens wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann

eine katholische Frau heirathet, häufiger seyn, als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderungen der Männer herbeigeführt werden, und diese Erfahrung scheint dem Gesetze mit zum Grunde zu liegen."

Die Grundsätze: sowohl daß der Vater allein über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen habe, als der, daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden müssen, und die daneben vorkommende nähere Bestimmung, daß wenn der Vater todt oder in der Ausübung der väterlichen Gewalt gehindert ist, jenes Entscheidungsrecht auf die Mutter übergehen soll, führen in der Anwendung ausserdem zu den schwierigsten Verwicklungen, möglicher Weise zu häufigem Wechsel in den Erziehungsplänen und damit zu Mißgriffen in der Erziehung selbst, und leicht zu großen Störungen des Friedens in den Familien.

Die mit Ueberzeugung ihrem religiösen Bekenntnisse lebende Ehefrau wählt ihren Gatten mit entschiedener Rücksicht auf dessen religiöses Bekenntniß, sie setzt, ohne das Gegentheil nur für möglich zu halten, die religiöse Erziehung der Kinder in dem ihr und ihrem Manne gemeinschaftlichen Bekenntnisse voraus; nach vollzogener Ehe, selbst nachdem schon Kinder vorhanden, und deren religiöse Erziehung in jenem Bekenntnisse begonnen hat, oder wohl gar bei einigen Kindern vollendet ist, fällt es dem Manne ein, in seinem Bekenntnisse selbst zu wechseln, und er beliebt aus diesem Grunde, oder auch ohne persönlichen Wechsel der Confession aus irgend einem andern, in der confessionellen Erziehung der Kinder, deren religiöse Erziehung noch nicht vollendet ist, eine Aenderung eintreten zu lassen; oder diese Aenderung ist nur eine nothwendige Folge der gesetzlichen Vorschrift, daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen; oder der Vater ist verhindert die väterliche Gewalt auszuüben, und nun gehen mit der allgemeinen Uebernahme der Erziehungspflichten die Erziehungsrechte in der angedeuteten ausgedehnten Breite auf die Mutter über, und diese entschließt sich nun zu ähnlichen Veränderungen; dann stellen sich allerdings häufig Folgen heraus, die

nicht bloß wahre pädagogische Verkehrtheiten verwirklichen, die geschwisterlichen Verhältnisse plötzlich stören, ohne zureichenden Grund Religionsverschiedenheit in den engsten Familienverband bringen, sondern die auch das gerechte Vertrauen der Ehegatten untereinander in der bedeutungsvollsten Angelegenheit des Lebens zernichten, und die Staatsgewalt, wenn sie zum hoheitlichen Ordnen daraus hervorgerufener Conflicte angerufen wird, in die bedenkliche Lage führen, Schnitterurtheile zu geben, gordische Knoten zu lösen, und durch ihre Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die concreten Verhältnisse, indem sie sich über die Consequenz der allgemeinen Rechtsgrundsätze hinaussetzen, auch wohl die Anwendung humaner Rücksichten darbieten, und insofern unter Umständen gerechtfertigt seyn können, weil summum jus gerade hier summa injuria war, aber doch den Verdacht der Parteilichkeit in confessionellen Dingen hervorrufen [42]. Ein solcher Verdacht ist aber zu allen Zeiten und unter allen Umständen eine bedenkliche Sache.

Derartige Verwicklungen sind aber besonders in Zeiten religiöser Aufregung am meisten zu berücksichtigen. Wir haben in dem früher Dargestellten gesehen, zu welcher legislativen Thätigkeit Staat und Kirche in Folge der Reformation des 16. Jahrh, geführt wurde, wie bunt die Gesetzgebungen sich aneinander reihen, wie abweichend und direct entgegengesetzt die Grundsätze aufgestellt, und die Standpunkte genommen wurden, und in welchem raschen Wechsel sich die widersprechendsten Anordnungen folgten. so daß häufig die spätere Zeit nicht einmal mehr Rechnung von dem tragen will, was die frühere sich zum größten Verdienste anrechnete. Die religiösen Wirren der Gegenwart aber, der auffallend leichte Entschluß Mancher im Religionswechsel, die wunderliche Sectenbildung, die begrifflos gewordene Gewissensfreiheit, der Kampf eines sich selbst nicht erkennenden Heidenthums mit

---

[42]) M. s. „Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive, rechtlich erörtert von einem praktischen Juristen. Frankf. 1838." Abth. III. S. 22 f.

dem Christenthum und Judenthum, fordern die Staatsregierungen dringend auf, mehr als je an gerechten Grundsätzen festzuhalten, und in keinem Augenblicke zu vergessen, wie absolut nothwendig eine feste und gerechte Ordnung des Familienlebens, dessen Grundlage die religiöse, sittliche und intelligente Erziehung der Kinder ist, sich als eine unabweisbare Forderung darstellt, besonders wenn es wahr ist, daß der, welcher in den Familien herrscht, zuletzt der eigentliche Souverän im Staate ist.

§. 22.

In wiefern ist das protestantische Eherecht unbedingt den weltlichen Gesetzen unterworfen?

Die Ansicht, welche aus der Hinweisung des Eherechts an die weltliche Obrigkeit von Seiten der protestantischen Kirche, der weltlichen Gesetzgebung unbeschränkte Herrschaft über die Materie vindicirt, geht darum zu weit, weil in älterer Zeit die Protestanten, welche jene Ueberweisung wollten, unmöglich auch die Consequenz können gewollt haben, doß dabei die wahrhaft christliche und protestantische kirchliche Ansicht der Ehe sollte unberücksichtigt bleiben [43]). Dabei haben sie außerdem gewiß auch nicht den Fall vorausgesetzt, daß eine rein katholische weltliche Obrigkeit, ohne Rücksicht auf den Geist des Protestantismus das Eherecht ausbilden würde. Die Versuche protestantischer Kirchenrechtslehrer, endlich ein Collegialsystem aufzustellen, beweisen wohl auch deutlich genug, daß sie es mit dem Protestantismus für unvermeidlich halten, das Eherecht ganz in den Händen des Staats zu wissen. Geschichtlich ist es ohnehin unrichtig, wenn man unbe-

---

[43]) Statt näherer Ausführung verweise ich auf: Christian Bonhard, die Civilehe, oder Beantwortung der Frage: Ist deren Einführung in christlichen Staaten nothwendig oder wünschenswerth? Gießen 1843; wo S. 1—8 der kirchliche Gesichtspunkt für den Protestantismus kurz und bündig nachgewiesen ist.

dingt behauptet, daß die Protestanten das Eherecht der weltlichen Obrigkeit gänzlich überwiesen haben. In der, in Gegenwart des Landgrafen Philipp von Hessen am 20. Oktober 1526 zu Homberg gehaltenen Synode wird im Gegentheile ausdrücklich gesagt: »Si qui graves casus matrimoniales inciderint, solo verbo dei definiantur. Quod si quis episcoporum perplexus in his est, consulat visitatores aut alios, qui ex scripturis sacris de ejusmodi casibus judicare possint, et qui in his non nihil contra verbum dei definierint, et res innotuerit, communione privetur, quod novam et alienam doctrinam attulit, praeterea ipsa ejus definitio irrita fiat« [44]). Hieraus geht wenigstens so viel hervor, daß in Hessen Ehesachen nur nach dem Ausspruche der heiligen Schrift beurtheilt werden sollten. Diese Vorschrift bezog sich aber bestimmt auf den Inhalt des Ehevertrags in seiner religiösen oder kirchlichen Bedeutung, also gerade auf denjenigen Theil, der sich mit dem religiösen Leben der Ehegatten zu beschäftigen hatte, wohin doch vorzugsweise die Absicht in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder gehören wird. Wenn in dieser Beziehung nun der Ehevertrag, nach den Grenzen der Gewissensfreiheit, seinem Inhalte nach rein von der freien Selbstbestimmung der Contrahenten abhangen muß; so besteht daneben sehr wohl bezüglich der Form die Behauptung, daß diese, um dem Vertrage Geltung im Staate, und zwangsweise Vollziehung zu verschaffen, den Staatsgesetzen ebenwohl unterworfen bleibt.

§. 23.

Berücksichtigung der neuesten Zustände in Deutschland bezüglich des Gegenstandes.

Je verschiedenartiger die Bestimmungen der weltlichen Gesetzgebungen über unseren Gegenstand ausgefallen sind, desto weniger können solche Kirchen, welche die Ehesachen stets als Kirchen-

---

[44]) Schmink, monumenta Hassiaca. II. p. 588.

sachen betrachtet haben und betrachten müssen, und welche stets dieselben Dogmen und dieselbe Disciplin in Ehesachen beibehalten haben, die Einwirkung der Staatsgewalt bis zu dem Grade anerkennen, daß dadurch das kirchliche System selbst aufgehoben wird. Die weltliche Gesetzgebung kann Vorschriften und Forderungen der Kirche unbeachtet lassen, kann bei der Entwicklung der Institute, welche kirchliches und bürgerliches Interesse in einem hohen Maaße zugleich haben, und dem Staate eben so nothwendige Institute als der Kirche sind, ganz im Gesichtspunkte, den der Staat fassen zu müssen für nothwendig hält, ausbilden; aber niemals darf das dahin führen, daß einem Mitgliede einer Kirche geradezu verboten wird, was die Kirche gebietet, oder daß einem Angehörigen der Kirche zu der Ausführung von Handlungen, die den Vorschriften seiner Kirche absolut zuwider sind, also auf absoluten Verboten beruhen, bestimmter Vorschub geleistet wird, oder solche Handlungen selbst geboten werden. Der Staat kann unter Umständen gestatten, was die Kirche bloß mißbilligt, wiewohl auch hier oft die Grenzlinie sehr schwierig und bedenklich zu ziehen ist. Besonders da ist die größte Vorsicht nothwendig, wo der Staat den Versuch machen zu müssen glaubt, die aus den Confessionsverschiedenheiten entstehenden Ungleichheiten zu beseitigen. So wohl gemeint solche Versuche auch meistens sind, stets sind sie verletzend wenigstens für ein kirchliches System. Katholische Regierungen versuchten die Ungleichheit der Rechte, welche bei gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten aus der kirchlichen Möglichkeit und Unmöglichkeit der Scheidung vom Bande hervorgehen, dadurch zu heben, daß sie dem protestantischen Ehetheile im Falle der Scheidung die Erlaubniß zur Wiederverehelichung unbedingt verweigerten; und protestantische Regierungen dadurch, daß sie dem katholischen Theile die Wiederverehelichung gestatteten; jene Regierungen verbieten, was die Kirche erlaubt, und diese erlauben was die Kirche verbietet. Wenn sich die eine Tendenz auch noch weniger als die andere rechtfertigen läßt; empfehlenswerth ist keine von beiden. Aehnliche Eingriffe in

die Anordnungen der Kirche finden sich auch in früherer Zeit. So waren in Frankreich durch ein Edikt vom November 1680, unter Ludwig XIV. die gemischten Ehen geradezu für nichtig erklärt [45]), aber die französischen Bischöfe haben damals alles aufgeboten, um den König zu überzeugen, daß er solche Anordnungen nur hinsichtlich der bürgerlichen Folgen treffen könne. Die Kirche blieb diesem Benehmen auch da getreu, als die österreichische Regierung das Dekret Ludwigs in den Niederlanden zur Ausführung bringen wollte.

Die Schwierigkeit der legislativen Behandlung unseres Gegenstandes verschwindet, wenn man einmal eine klare Einsicht über die letzten Gründe, worauf es bei der Kirche und dem Staate ankommen soll, gewonnen hat. Diese zu gewinnen ist nur dadurch erschwert worden, daß die kirchliche wie die weltliche Gesetzgebung in Deutschland, besonders in früherer Zeit, unter Ereignissen sich als Bedürfniß ankündigte, und diesem zu entsprechen versucht worden ist, während eine deutliche Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Allgemeinen vermißt, und unser Gegenstand insbesondere seiner principiellen Wichtigkeit wegen nicht mit der in solchen Dingen absolut nothwendigen Unbefangenheit behandelt wurde, und schon früh darüber Meinungsverschiedenheit entstanden war: ob er nicht ausschließlich Gegenstand der weltlichen Gesetzgebung werden müsse, und dieses theilweise in Deutschland in einer Zeit vorkam, in welcher scheinbar die größte Gewissensfreiheit herrschte, in der That aber der größte Gewissenszwang ausgeübt wurde. Die Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Bestimmungen der weltlichen Regierungen in Deutschland, herrührend aus der Zeit der deutschen Reichsverfassung, während welcher es der weltlichen gesetzgebenden Gewalten so sehr viele, und mit dem verschiedenartigsten Berufe zur Gesetzgebung, hin-

---

[45]) „déclarant tels mariages non valablement contractés et les enfans qui en viendront illégitimes.“

sichtlich der Befähigung sowohl als hinsichtlich der Veranlassung gab, und die kirchliche Gesetzgebung seit der Reformation des 16. Jahrh. eine eben so mannigfaltige wurde. Diese Mannigfaltigkeit überzeugt, wenn man den legislativen Werth unbefangen und unparteiisch prüft, zugleich von der Verschiedenheit der Grundsätze von denen man ausgegangen ist, und daß es nicht immer der Geist gesetzgeberischer Unbefangenheit, der Geist der ewigen Wahrheit ist, der aus vielen jener Gesetze hervorleuchtet. Gegenwärtig aber, wo dem Forscher das ganze Material vorliegt, wo die unparteiische Geschichte über Veranlassung, Absicht und Zweck einen meistens deutlichen Blick in den Ursprung, die Fortbildung und den statistischen Zustand dieses Gegenstandes gestattet, und wo die Verständigen und Unbefangenen nicht bloß über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat im Allgemeinen im Klaren, sondern auch über die Anwendung auf unsern Gegenstand durch die Erfahrung ganz besonders belehrt worden sind; bleibt zwar noch Meinungsverschiedenheit über das was Noth thut, was zweckmäßig, gerecht und billig ist; aber die gesetzgebende Gewalt kann über den Grund dieser Meinungsverschiedenheit nicht mehr zweifelhaft seyn. Die Lage der Dinge ist gegenwärtig, besonders in Deutschland, wesentlich anders, als sie früher vor und lange seit der Reformation war. Seit die christliche Religion in Deutschland die herrschende geworden, gab es, bis zur Reformation des 16. Jahrh., keine Veranlassung zu Vorschriften weder über gemischte Ehen, im jetzigen Sinne des Worts; noch weniger über die religiöse Erziehung der Kinder. Christliche Erziehung der Kinder christlicher Eltern in der einen Auffassung des Christenthums war allein zulässig, und dem Judenthum das Proselytenmachen nicht gestattet, wohl aber Uebertritt zum Christenthum und Erziehung der Kinder in diesem. Als seit der Reformation des 16. Jahrh. die Mannigfaltigkeit der Partikulargesetzgebungen über die religiöse Erziehung der Kinder eben so oft Beschränkungen schuf als aufhob, wurde es, wo solche Bestimmungen nicht als Specialgesetze normirten, oft als gemeines Recht gelehrt: „Es

sey eine Wirkung der väterlichen Gewalt, daß ein Vater seine Kinder, sowohl Töchter als Söhne, nach Gutfinden, in einer der drei im römischen Reiche eingeführten Religionen könne erziehen lassen. Nach des Vaters Tode seyen die Kinder auch in seiner Religion zu erziehen, wenn er nicht ein anderes verordnet habe [46]). In Bezug auf diese Theorie bemerkte Spangenberg a. a. O. noch insbesondere: „Das vorstehende Bedenken berührt zugleich die Frage: ob es, namentlich bei gemischten Ehen, welche zwischen Bekennern einer verschiedenen Confession eingegangen worden sind, dem angehenden Ehegatten freistehe, Verträge darüber zu schließen, in welcher Religion die aus der Ehe zu erzielenden Kinder zu erziehen seyen? Daß solches vielfältig geschehe, ist sehr richtig, indessen haben sich die Inconvenienzien dieser Befugniß, und daß sie von der Geistlichkeit zur Proselytenmacherei mißbraucht werden, nicht verkennen lassen, da namentlich Fälle vorgekommen sind, wo die geistliche Behörde nicht anders die Dispensation zur Eingehung der Ehe hat ertheilen wollen, als bis die angehenden Eheleute sich verbindlich gemacht, die aus der Ehe erfolgenden Kinder in der Religion erziehen zu wollen, die der zur Trauung berechtigte Prediger bekannte, auf jeden Fall aber wenigstens auf dergleichen Verträge solchergestalt eingewirkt hat, daß dieselben nicht mehr als Produkte des freien Willens der Ehegatten angesehen werden konnten; ein Vorwurf, der nicht bloß die katholische, sondern auch die protestantische Geistlichkeit trifft, da z. B. in Sachsen die Ehen gemischter Religion, von Lutheranern mit Katholiken oder Reformirten, nicht anders gestattet zu werden pflegen, als nach vorgänglichem Versprechen, daß die darin erzeugten Kinder in der lutherischen Religion sollen auferzogen werden. (S. Kees, Handb. des protest. Kirchenrechts

---

[46]) Strube, Rechtl. Bedenken I. 144 (Ausg. v. Spangenberg, Hannover 1827, I. 76, S. 111 f). Burchardi im Arch. f. civil. Prax. VIII. S. 187.

§. 41, 64.) Diesen Inconvenienzen zu begegnen, haben selbst katholische Kirchenrechtslehrer, z. B. Frey, kritischer Commentar über das Kirchenrecht (1823) Thl. III. §. 213 dem Staate das Recht zugestanden, durch eine Verordnung zu bestimmen, nach welcher Religion in gemischten Ehen, wenn die Aeltern hierüber nichts festsetzen würden, die Kinder zu erziehen seyen, und gegenwärtig sind neuere Publicisten noch weiter gegangen, und haben dafür gehalten, daß außer jener Bestimmung der Staat befugt sey, alle sonstigen, gegen eine solche gesetzliche Bestimmung anstoßenden Verträge der Aeltern, zu verbieten, siehe Alex. Müller, kirchenrechtl. Erörterungen, Abthl. I. und dessen Beiträge zum künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte (1825) S. 302 ꝛc. In der That sind auch die letztgenannten Grundsätze bereits gesetzlich in dem Großherzogl. Weimar'schen Gesetze vom 7. Oct. 1823, die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen betreffend, ausgesprochen, indem in demselben §. 21 bestimmt worden, daß die Kinder aus gemischter Ehe zwischen Katholiken und Protestanten in einer und derselben Religion, und zwar der desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten in dem Großherzogthume eingebürgert gewesen, und, wenn solches nicht auszumitteln, in der Religion des Vaters auferzogen werden sollen, auch in dem §. 56 derselben, alle gegen diese gesetzlichen Bestimmungen anstoßenden Verträge zwischen den Eltern, sie mögen vor oder nach der Trauung abgeschlossen seyn, für null und nichtig erklärt sind; eine Verfügung, deren Zweckmäßigkeit wohl insofern bestritten werden kann, als dem katholischen Ehegatten dadurch ein Gewissenszwang auferlegt wird, wenn er nicht befugt seyn soll, vertragsmäßig die Erziehung seiner Kinder in einer Religion auszubedingen, die **seinen** religiösen Ansichten nach mehrere Mittel des Seelenheils darbietet, als die protestantische."

Der von Spangenberg zuletzt hervorgehobene Gesichtspunkt eines Gewissenszwangs, der in der Beschränkung der Ver-

tragsfreiheit liegt, ist nach der Bewegung, welche sich besonders in neuerer Zeit im Protestantismus überall zeigt, und auf einem Prinzip beruht, das der Protestantismus bis jetzt vergebens zu unterdrücken bemüht gewesen ist, und welches sich mitten in demselben eine eigene abgesonderte Bahn gebrochen hat, und darauf zu Resultaten führt, welche denen des Protestantismus in dem Grade entgegengesetzt sind [47]), daß die s. g. protestantischen Landeskirchen, d. h. jene protestantischen Kirchen, welche staatsgrundgesetzlich in Deutschland als anerkannt betrachtet sind, und gleichberechtigt neben der katholischen Kirche bestehen, — geradezu erklären, daß die auf jenem Prinzip beruhenden, und aus seiner Entwicklung hervorgegangenen Gemeinden und deren Angehörige, geradezu so angesehen werden müssen, als ausserhalb der evangelischen Kirche stehend. Jene s. g. rationalistische Partei in Deutschland, welche in der bekannten Ausschließung Rupps eine Niederlage sieht, gehört, nach der Behauptung der Gegner, der protestantischen Landeskirche nicht mehr an. Inwiefern diese Ansicht die höchsten protestantischen Kirchenbehörden und die deutschen Staatsregierungen selbst theilen, so wie der ganze Zustand, in den die protestantische Kirche in neuerer Zeit gerathen ist, kann hier nicht weiter nachgewiesen werden. Wir haben an diese Lage der Sache nur die Bemerkung zu knüpfen, daß, wenn Landesgesetze in früherer Zeit bestimmten, in gemischten Ehen sollen die Kinder sämmtlich in der Confession des Vaters, oder, nach dem Geschlechte getheilt, nach der Confession beider Eltern erzogen werden, dabei eine bestimmte Auffassung der christlichen Offenbarung vorausgesetzt wurde, und die Contrahenten die Grundlage der christlichen Glaubenslehre sicher erwägen konnten, in welcher die Erziehung der Kinder ge-

---

[47]) Die nähere Ausführung siehe bei Staudenmaier zum religiösen Frieden der Zukunft, mit einer Darstellung des Wesens und der Entwicklung des Protestantismus. Freiburg 1846. 2 Theile.

fordert werde. In Beziehung auf die Forderung der Erziehung der Kinder im Katholicismus ist das auch jetzt noch in der ursprünglichen Unterstellung der Fall, und wird ewig der Fall bleiben, weil hier Grundlage und Auffassung nicht veränderlich sind, und die katholische Kirche in der allerjüngsten Zeit den s. g. Deutschkatholiken gegenüber bewiesen hat, wie entschieden und mit welchem Erfolge sie fremdartige Theile auszuscheiden weiß.

Der Nichtkatholik, welcher eine gemischte Ehe mit einem Katholiken eingeht, und die Erziehung der Kinder im Katholicismus direct oder indirect, ausdrücklich vertragsmäßig oder, landesgesetzlicher Vorschrift gemäß, folgeweis zugesteht, ist in klarer Einsicht, kann es wenigstens seyn, über den Glaubensgehalt, in dem die Kinder erzogen werden sollen.

Ganz anders ist dagegen die Lage des katholischen Theils, der heut zu Tage die Erziehung der Kinder in der evangelischen Confession zugiebt. Seitdem man nämlich die doctrina evangelii mit solch breiter Grundlage begabt, daß alle bis jetzt hervorgetretenen rationalistischen Richtungen auf den Grund des 7. Art. der Augsburgischen Confession, in welchem die wahre Kirche bezeichnet wird als die congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta, zu deren wahrer Einheit es daher genüge, consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum, zu den staatsgrundgesetzlich anerkannten Kirchen zählt, selbst solche Richtungen, in deren constituirenden Versammlungen man über die Zulässigkeit oder gar Unschädlichkeit der Taufe ernstlich verhandelte, bis man sie als ein Adiaphoron eben noch duldete, ja solche Richtungen sogar, welche die Trinität, die Göttlichkeit Christi, kurz den ganzen Offenbarungsglauben leugnen, und, wie Pastor Uhlich von den Hustings des Köthener Bahnhofs die These „Christus habe keine heilige Kirche stiften wollen" verfechten, der vorübergehenden Sympathieen für das s. g. Rongethum und verwandter Auswüchse gar nicht zu gedenken; und in diesen Richtungen nun schon den Begriff der evangelischen Kirche in ihrem

höchsten über die Landeskirchen hinausragenden Sinne, findet; so daß nun schon z. B. Ruppianer und Antiruppianer sich gegenseitig die Theilnahme an der evangelischen Kirche streitig machen, und man die evangelischen Landeskirchen und die evangelische Kirche als Dinge, die im wirklichen Gegensatze zu einander ständen, betrachtet, und man diesen unglaublichen Verwirrungen der Begriffe, und in ihren Folgen unberechenbaren Mißverständnissen selbst nicht einmal in Bezug auf den Gustav-Adolphs-Verein ein Ziel zu setzen sich entschließt, was doch mit einer sehr einfachen, weil wahren, Deklaration der betreffenden landesherrlichen Sanctionen geschehen wäre; seitdem kann doch in der That ein katholischer Nupturient, der direct oder indirect die Erziehung der Kinder in der evangelischen Religion zu erwarten hat, nicht mehr klar einsehen, in welchen Glaubenssätzen die Kinder dann eigentlich erzogen werden sollen, und wirklich erzogen werden.

Wenn wir deßhalb in dem Früheren die, im Großherzogthum Hessen bestehende Gesetzgebung über religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, aus dem legislativen Gesichtspunkte durchaus billigten, so giengen wir dabei von der Unterstellung aus, daß die Gesetzgebung selbst Confessionen unterstellte, welche eine bestimmte Auffassung der christlichen Offenbarung, welche die staatsgrundgesetzliche Anerkennung genießt, und die eben so staatsgrundgesetzlich als paritätisch neben einander stehen.

Sobald ein wesentlicher Bestandtheil dieser Unterstellung fortfällt, oder nur zweifelhaft geworden ist, und gleichwohl gemischte Ehen unter Gliedern der katholischen Kirche und irgend einer Gemeinde zur Frage stehen, welche sich als eine solche freie Gemeinde darstellt, die ihre Zusammengehörigkeit mit der staatsgrundgesetzlich allein anerkannten protestantischen Landeskirche nicht bis zur Anerkennung des Staates nachzuweisen vermag, kann schon gar nicht behauptet werden, daß jene, auf die religiöse Kindererziehung aus gemischten

Ehen unter Angehörigen der paritätischen Confessionen bezüglichen Gesetze, auf die fragliche Verbindung Anwendung finden.

Für jeden unbefangen erwägenden Beurtheiler dieser Ansicht wird, statt näherer Begründung, die alleinige Frage hinreichen: ob ein glaubenstreuer protestantischer Ehegatte, der bei der Verehelichung mit einem Katholiken übereingekommen ist, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, gegenwärtig gezwungen werden darf, die Kinder deßhalb im Rongethum erziehen zu lassen, weil der katholische Ehegatte daran Vergnügen gefunden hat, und darum eine solche Erziehung verlangt? Zuverlässig ist die Antwort: daß eine solche Prätension des dem Rongethum geneigten Ehegatten, von dem protestantischen Ehegatten als eine Abgeschmacktheit nach Grundsätzen des Rechts zurückgewiesen werden dürfe.

Dieselbe Antwort würde auch auf die Frage erfolgen müssen: wenn in einer rein protestantischen oder rein katholischen Ehe ein Ehegatte allein ähnliche Gelüste hegen sollte.

Die etwaige, so gewöhnliche als triviale Entgegnung: daß die Verhältnisse verschieden seyen; kann hierbei durchaus nicht in Anwendung gebracht werden. Das Verhältniß, welches rechtlich allein entscheidet, ist vollständig das gleiche. So wie nämlich die zuständige Behörde entschieden hat, daß das Rongethum kein Katholicismus sey; so haben verschiedene competente Behörden ausgesprochen, daß gewisse rationalistische Richtungen in keinem Zusammenhange mehr mit den betreffenden protestantischen Landeskirchen, also außerhalb denselben, diesen geradezu entgegen stehen. Darauf aber, ob vor dem Rechtsgesetze eine angebliche bestimmte Auffassung des Christenthums, und eine dieser huldigende Person oder Gemeinde zur katholischen beziehungsweise protestantischen Kirche resp. Landeskirche, gerechnet werden darf und soll, kommt es bei unserer Frage allein an.

Mit dieser Auffassung von dem rechtlichen Standpunkte ist aber kein Ausspruch darüber gegeben, worin solche s. g. freie

Gemeinden, Lichtfreundschaften, und wie die Richtungen alle bezeichnet werden, ihrem Wesen nach bestehen, woran sie ihrer Lehre nach zu erkennen sind; insbesondere ist also damit auch nicht gesagt, daß darunter eine Vermischung des theologischen Rationalismus mit Tendenzen einer politischen Opposition zu verstehen sey; denn die Entscheidung darüber steht allein den betreffenden zuständigen kirchlichen Behörden zu, und gehört selbst in ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung hauptsächlich in das theologische Gebiet. Die Rechtswissenschaft darf aber gegenwärtig in ihren theoretischen Entwicklungen das Daseyn solcher Gemeinden und der Angehörigen derselben, bei Erwägung der confessionellen Verhältnisse, nicht mehr unberücksichtigt lassen, wie aus dem Gegenstande unserer Betrachtung hervorgeht; und eben darum bilden diese Erscheinungen auch mit jedem Tage mehr ein nicht unbeachtet zu lassendes Object der Gesetzgebung. Es sind deßhalb vielfache Rücksichten, welche die Aufmerksamkeit des Staates für diese Gegenstände anregen.

Nachdem wir diese Gesichtspunkte hier vorerst bloß angedeutet haben, ist nun nochmals darauf aufmerksam zu machen, wie bedenklich es ist, in der weltlichen Gesetzgebung dem Vater allein, ohne ihn auch nur an eine bestimmte, vom Staate anerkannte Confession dabei zu binden, die religiöse Erziehung der Kinder, ganz gleichgültig, ob aus s. g. gemischten oder nicht gemischten Ehen, zu überlassen; weil nicht vorausgesetzt werden kann, daß der Mutter bei Eingehung der Ehe die Erziehung der Kinder gleichgültig seyn werde, und sie durch die Gesetzgebung nicht daran gewöhnt werden sollte, daß es ihr gleichgültig seyn dürfe oder gar seyn solle, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden. Man muß nicht bloß die weibliche Natur überhaupt, sondern die wahre Bedeutung des weiblichen Geschlechts für das Familien- und beziehungsweise für das ganze Staatsleben, ja die eigentlich höhere Bedeutung des Weibes für die Erziehung der Kinder erst gänzlich verkennen, um sich bestimmen zu können, die Mutter in eine

so untergeordnete Stellung gesetzlich zu bannen [48]). Die Gesetzgebung hat aber auch in unserer Materie nicht bloß die Aufgabe zu lösen, wie gewissen, nach der Erfahrung mitunter vorkommenden, Zwistigkeiten in den Familien vorgebeugt, und Conflicte zwischen Staat und Kirche vermieden werden, sondern hauptsächlich mit zu vermitteln, daß die Möglichkeit einer Erziehung, wodurch feste Grundlagen für Sitte und Religion gelegt werden, von vornherein nicht ausgeschlossen wird. Der Gesetzgeber darf niemals in der Veranlassung zu der gesetzgeberischen Thätigkeit den alleinigen Grund des zu erlassenden Gesetzes suchen; denn Gesetze werden oft zwar nur durch sehr specielle Bedürfnisse einzelner Verhältnisse des Volkslebens veranlaßt und ins Leben gerufen; aber ihre fortdauernde und allgemein gültige Bestimmung setzt eine allseitigere und umsichtigere Erwägung und Berücksichtigung von vielen andern Verhältnissen und Zuständen voraus, und insofern soll die Gesetzgebung nicht unter, sondern über dem Einflusse einzelner Zeiterscheinungen stehen.

---

[48]) Vergleiche meine Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthum Hessen. Gießen 1839. S. 29 f.

Die
gemischten Ehen
der
Christen und Nichtchristen,
namentlich
der
Christen und Juden.

Der Ausdruck gemischte Ehen wurde in Deutschland, wo der Gegenstand überhaupt erst nach der Reformation des 16. Jahrh. eigentlich praktische Bedeutung bekam, bloß auf Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, und auf Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten bezogen. Zwischen Gläubigen und Ungläubigen, das hieß in Deutschland zwischen Christen und Juden, Mohamedanern und Heiden, betrachtete man eine Ehe geradezu als unmöglich.

Wie sich die Ansichten, Maximen und Grundsätze über die Ehen zwischen den christlichen Confessionen und Secten in Kirche und Staat allmählig entwickelt haben, ist von mir zunächst für den politisch-religiösen und rechtlichen Standpunkt in früheren Darstellungen nachgewiesen worden.

Von Ehen zwischen Christen und Nichtchristen ist dabei wenig die Rede gewesen. Gesetzgebungen und Doctrin betrachteten lange, und betrachten im Allgemeinen auch wohl jetzt noch, Ehen zwi-

schen Christen und Nichtchristen [49]) wenn auch nicht als etwas Unerhörtes und sittlich Unmögliches, doch als etwas nach dem bestehenden Rechte, der Volkssitte und der Gesetzgebungsklugheit im Allgemeinen Unausführbares.

In späterer Zeit aber waren es besonders einzelne jüdische und protestantische Gelehrte, die durch historisch-kritische Forschungen im Gebiete des alten und neuen Testaments die Entdeckung machten, daß man biblische Eheverbote gänzlich mißverstanden habe.

Man betrachtete [50]) es als anerkannten Grundsatz auf dem Gebiete der politischen und kirchlichen Gesetzgebung, daß mit dem Naturgesetze kein positives im geraden Widerspruche stehen dürfe; und basirte darauf die Betrachtung: so wie Gott den hybriden Vermischungen der Geschlechter im Reiche der Pflanzen und Thiere überall bestimmte Grenzen gesetzt habe, die nicht einmal so nahe gestellte Klassen, wie Wölfe und Hunde, zu überschreiten vermögen; so habe er auch von der einen Seite zwischen dem Menschen und Nichtmenschen (Orang-Outang) eine nicht zu überwältigende Scheidewand aufgerichtet, von der andern Seite aber die Geschlechtsverbindung der Menschen aller Himmelsstriche, Farben und Raçen nicht nur mit Fruchtbarkeit gesegnet, sondern sie auch an das Gesetz der Mannigfaltigkeit geknüpft, welchem die Durchkreuzung der Raçen entspreche, um die vielseitigste Entwicklung der natürlichen Anlagen unserer Gattung zu befördern. Man hat bemerkt, daß wer diesen Theil der Naturwissenschaft mit einem reinen und heiligen Auge betrachte, und den genauen Zusammenhang des Physischen und Moralischen in dem Sexuellen der Menschennatur, so wie die unverkennbare Abzwe-

---

[49]) Die Ausdrücke Gläubige und Ungläubige, welche gewöhnlich gebraucht werden, haben eigentlich ihre Bedeutung nach dem Standpunkte dessen, der sie gebraucht. Denn der Nichtchrist darf sich unter dem Christen eben so gut einen Ungläubigen denken, als der Christ den Nichtchristen ungläubig nennt.

[50]) v. Ammon, die gemischten Ehen. Dresd. 1830.

ckung dieses Verhältnisses zu der Ehe, als eine Schule des Lebens und der Sittlichkeit, in ernste Erwägung ziehe, der müsse auch hier eine fortdauernde Anordnung der göttlichen Weisheit und Liebe erkennen, die ihn mit dankbarer Ehrfurcht und Rührung erfülle. Habe nun Gott, vom Anbeginn der Dinge an bis auf den heutigen Tag, nicht allein die Geschlechter der ganzen Menschheit zur Ehe fähig gemacht, sondern auch die Annäherung und Verbindung der Erdenvölker durch ihre Bedürfnisse, die Erzeugnisse ihres Bodens, durch Tausch und Handel vorbereitet; wie konnte und sollte da, — meint man — eine vernünftige und der Stimme der Natur zugewandte Religion auch nur von fern einen haltbaren Grund für ein göttliches Verbot der Ehe zwischen ganzen Völkern und Stämmen aufstellen?

Bei dieser und ähnlicher Betrachtungsweise geht man von der irrigen Unterstellung aus, als wenn die christlichen Eheverbote ihren Grund in nationalen Rücksichten je gesucht und gefunden hätten, und übersieht, daß die Religion es nicht mit physischen, sondern mit moralischen Gesetzen, mit Gesetzen für das freie sittliche und religiöse Handeln des vernünftig-sinnlichen Wesens zu thun hat, und daß Religionsgesetze gerade darauf gerichtet sind, die Macht der Natur aus Achtung vor sittlich-religiösen Forderungen, der freien Selbstbestimmung zu unterwerfen. Eine Religion, die es sich nicht zur Aufgabe gestellt, auf die Stimmen der physischen Natur allein zu horchen, deren Vorschriften kann nicht aus dem Grunde allein der Vorwurf der Inhumanität gemacht werden, weil der Mensch oft einen heftigen natürlichen Drang fühlt, das Gegentheil jener Religionsvorschrift zu thun, und weil eine solche, dem Religionsgesetze widersprechende, Handlung nach Naturgesetzen nicht wirkungslos ist. Es ist kein Widerspruch zwischen einem Religions- und einem Naturgesetze, wenn das eine verbietet, was das andere zuläßt. Nur da, wo Gebot und Verbot, als absolute Forderung gegenüberstehen, ist Widerspruch. So stehen die Gesetze aber in unserem Falle nicht gegenüber.

Es läßt sich aber auch nachweisen, daß die Eheverbote des alten und neuen Testaments nicht aus nationalen Rücksichten geschlossen sind, sondern aus religiösen, die mit den nationalen allerdings zusammentrafen. So heißt es im alten Gesetze:

„Beobachte alles was ich dir heute gebiete: ich selbst will vor deinem Angesichte austreiben die Amorrhiter, und Chananiter, und Hathiter, und Phereziter, und Haviter und Jebusiter."

„Hüte dich, daß du nie Freundschaft schließest, die dir zum Falle ist, mit den Einwohnern dieses Landes; ..."

„Du sollst keinen fremden Gott anbeten. Eiferer ist des Herrn Name, Gott ist ein eifernder Gott."

„Auf daß du nicht einen Bund schließest mit den Leuten jener Gegenden, daß wenn sie ihren Götzen nachbuhlen, und ihnen Opfer schlachten, nicht etwa einer dir rufe, daß du issest von ihren Opfern."

„Du sollst auch deinen Söhnen kein Weib nehmen von ihren Töchtern: damit wenn sie ihren Götzen nachgebuhlt, nicht auch deine Söhne zur Götzenunzucht verführen [51]."

Wenn nun der Patriarch Isaak seinem Sohne Jakob sagt: „Nimm kein Weib vom Geschlechte Chanaans" ... [52]; was berechtigt da, anzunehmen, es sey dieser Befehl nur eine nationale Rücksicht gewesen, da wir ja bestimmt genug wissen, daß eine religiöse ausdrücklich als allgemeines Gesetz ausgesprochen war. Auch daraus, das Rahel, Laban's Tochter und Jacobs Weib, die Hausgötzen ihres Vaters stahl [53] und mit auf die Flucht nahm, wenn selbst in der Absicht, ihren Cultus vorläufig in einer heidnisch-monotheistischen Familie fortzusetzen; folgt doch nicht, daß Jacob seine Ehe als eine eigentlich gemischte erkannte und anerkannte, und als

---

[51] II. Mos. XXXIV. 11—16.

[52] I. Mos. XXVIII. 1 f.

[53] I. Mos. XXXI. 19.

solche fortsetzte; denn er wußte ja von der Entwendung nichts [54]. Wie strenge man aber das Gebot im Allgemeinen nahm, geht aus der Rede des Priesters Esdra's nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft, und dem Entschlusse der Versammlung hervor [55].

Es kommen nun allerdings Fälle vor, daß Juden heidnische Weiber genommen, z. B. Esau eine Chananiterin, und Moses selbst eine Midianiterin, aber auch bekannt ist, daß dieses mißbilligt wurde, und doch wahrscheinlich diese heidnischen Weiber in der Ehe sich zu der mosaischen Religion bekannten. Die ganze Geschichte des Judenthums, und ihre Auffassung durch die Nation selbst beweist, daß die Idee und der Glaube die Söhne Abrahams und Jakobs durchdrang, daß der Herr sie gewählt, um den wahren Glauben und die Uebergabe des reinen Gottesdienstes in einem Theile der Erde fortzupflanzen, und daß der Herr sie wie seinen Augapfel schirmte, und der Welt zur Schau und Belehrung durch alle Gefahren und Wandelbarkeiten irdischer Umwälzungen leitete, und wie ein Vater seine Kinder erziehen, strafen und trösten wollte. Ein Volk, das solchen Glauben und solches Bewußtseyn in sich trägt, konnte wohl deßhalb die innigste Verbindung des Lebens mit Gliedern anderer Völker zurückweisen, wenn diese Götzendienst trieben, Menschenopfer brachten u. s. w. [56].

Wo die Juden Fortentwicklung und Erhaltung der Offenbarung, als auserwähltes Volk verehrten, also nach unserer jetzigen Ausdrucksweise eigentlichen Fortschritt, da mußte das Heidenthum Rückschritt finden, Verworfenheit, Gotteslästerung, Fälschung der Geschichte, Verdammung, Hochmuth. Was dem einen Theile das Heiligste war, das war dem andern Gegenstand des

---

[54]) I. Mos. XXXI. 32 f.: „Dieß sagte er (Jakob), nicht wissend, daß Rahel die Hausgötzen gestohlen."

[55]) I. Esdras X. 10 f.

[56]) Pfaff, Sitten u. Gebräuche der Hebräer. Eisenach 1800. S. 76.

Spottes, Hohns und der Verachtung. Nicht bloß um verschiedene Auffassung handelte es sich, wie heut zu Tage bei den verschiedenen christlichen Confessionen, auch nicht um ein bestimmtes Maaß des Fortschritts, wie etwa heut zu Tage noch selbst unter Juden und Christen, die doch noch ein Gemeinsames, den alten Bund haben, sondern von einer Verschiedenheit religiöser Begriffe und eines Glaubens, wofür es keine gegenseitige Berührungs- und Anknüpfungspunkte mehr gab. Zwischen Heidenthum und Judenthum findet ein innerer Widerspruch statt, ärger gewiß, als zwischen Judenthum und Christenthum. Aber zwischen Christenthum und Judenthum stellte sich gleich anfangs eine ähnliche Auffassung. Das Christenthum nahm dem Judenthum gegenüber in der Idee sofort eine noch erhabenere Stellung in Anspruch, als das Judenthum dem Heidenthum gegenüber je eingenommen hatte. Hatte Gott früher auf verschiedene Weise und Wege zu den Vätern durch Propheten gesprochen, so sprach er endlich zu den Christen in seinem Sohne. Die Weisheit und Gnade Gottes, der Heiland, der Sohn Gottes war selbst erschienen, die Menschen zu unterrichten. Diese fortgeschrittene, zu der höchsten denkbaren und möglichen Stufe gelangte Offenbarung faßten nur die Christen. Von nun an bildete sich zwischen Christen und Juden eine ähnliche Stellung, wie einstens zwischen Juden und Heiden. Der Christ betrachtete den Juden im Stillstand und Rückschritt, sich selbst im Fortschritt. Man lese nur den Brief des Apostels Paulus an die Hebräer, um die näheren Anhaltspunkte, die hier nicht verfolgt werden können, sofort heraus zu finden.

Das neue Testament mißbilligt daher eben so die Ehen der Christen mit Nichtchristen. Das Prinzip, daß Gläubige mit Ungläubigen nicht die engste Verbindung, welche das Leben kennt, eingehen sollen, ist im neuen Testamente eben so energisch, als im alten ausgesprochen. „Ziehet nicht an demselben Joche mit den Ungläubigen.“ .. Oder „was hat der Gläubige mit dem Ungläubigen zu thun?“ „Wie verträgt sich der Tempel Gottes mit

Götzen"[57]? Insbesondere findet man die Vorschrift im I. Briefe Paulus an die Corinther, Cap. 7, V. 39: „Das Weib ist an das Gesetz gebunden, so lange ihr Mann lebt; entschläft aber ihr Mann, so ist sie frei; sie heirathe, wen sie will, doch (geschehe es) im Herrn." Diese Worte: „doch im Herrn" legten die Kirchenväter allgemein so aus: „Christen sollen nur mit Christen sich verehelichen." CYPRIAN Testim. ad QUIRIN. L. II. c. 62: »Nescitis, quoniam corpora vestra mebra sunt Christi? Tollens ergo membra Christi faciam membra meretricis? Absit«, und II. Korinth. 6, 14: »Nolite jugum ducere cum infidelibus;« im Buche de lapsis sagt er: »jungere cum infidelibus vinculum matrimonii prostituere cum gentilibus membra Christi.« TERTULL. contra MARCION. Lib. V. c. 7: »Certe, inquit praescribens, tantum in Domino esse nubendum, nequis fidelium ethnicum matrimonium contrahat, legem tuetur creatoris, allophyllorum nuptias ubique prohibentis.« Derselbe de monogam. c. 7 und ad uxor. Lib. II. c. 3: »Haec, cum ita sint, fideles, gentilium matrimonium subeuntes, stupri reos esse constat, et arcendos ab omni communicatione fraternitatis, ex literis Apostoli dicentis, cum ejusmodi ne cibum sumendum,« dann de corona milit. c. 12: »Ideo non nubimus ethnicis, ne nos ad idolatriam usque deducant, a qua apud illos nuptiae incipiunt.« Auf dieselbe Weise äußert sich Hieronimus in Epist. XI. ad AGERUGIAM de monogam.: »Tantum in Domino amputat Ethnicorum conjugia, de quibus et alio loco dixerat: nolite jugum ducere cum infidelibus, quae enim participatio est justitiae cum iniquitate.« Eben so Ambrosius de Abrahamo c. IX: »Cave, inquit, Christiane, Gentili aut Judaeo filiam tuam tradere.« Augustin sagt hierüber Lib. I. de ad ulterin. conjug.: »Non enim tempore revelati testamenti novi in evangelio, vel ullis Apostolicis literis sine ambiguitate declaratum esse recolo,

---

[57]) II. Corinth. 6, 14. f.

utrum Dominus prohibuerit, fideles infidelibus jungi; quamvis beatissimus Cyprianus inde non dubitet, nec in levibus peccatis constituat, jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, atque id esse dicat, prostituere gentilibus membra Christi«.......

Diese Lehre und Erklärungen der Kirchenväter nahmen auch mehrere Concilien auf, als das Concil. Laodicens. C. 10, Concil. Carthaginens. III. C. 13, Concil. Agathens. Can. 67, Concil. Chalcedon. C. 14, Concil. Arelatens. I. C. 11, Concil. Aurelianens. II., Concil. Hibert. C. 15. Concil. Urbemens. 3, und selbst die Civilgesetzgebung sanktionirte solche: Cod. Justin. Lib. VI. c. 6. de Jud. »Nequis christianam mulierem in matrimonium Judaeus accipiat, neque Judaeae Christianus conjugium sortiatur; nam siquis aliquid hujusmodi admiserit, adulteri invicem comissi crimen obibit, libertate in accusandum publicis quoque vocibus relaxata.«

Benedikt XIV. in seiner Constitution vom 9. Febr. 1749 sagt: »Omnes sentiunt ob cultus disparitatem irrita esse matrimonia, non quidem jure sacrorum canonum, sed generali ecclesiae more, qui pluribus abhinc annis viget, ac vim legis obtinet.«

Doch ist die Verschiedenheit der Religion nur ein trennendes Hinderniß bei Eingehung der Ehe; denn bezüglich solcher Ehen, welche Nichtchristen abgeschlossen haben [58]), sagt Paulus:

---

[58]) Zwar behauptet v. Ammon a. a. O. S. 24: „man könne nicht einwenden, daß hier nur von den damals bereits geschlossenen Ehen der Christen mit Juden und Heiden gehandelt werde. Denn der Fall werde hier als allgemeine Bedingung gestellt. Hätte aber auch der Apostel nur die bereits geschlossenen Verbindungen im Auge gehabt, so würde doch in der unbedingten Billigung der bestehenden Ehe auch die Gültigkeit der künftigen liegen, weil ein göttliches Gesetz nicht gutheißen könne, was an sich böse und verwerflich sey. Paulus habe in diesem Falle die gemischten Ehen sofort verbieten und aufheben müssen, wie er das mit dem blutschänderischen Concubinate in derselben Gemeinde gethan (I. Corinth. 5, 13)"; allein, das ist ja gerade die Frage: ob

„Den Uebrigen aber sage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder ein ungläubiges Weib hat, und es ihr gefällt, bei ihm zu wohnen, so entlasse er sie nicht."

„Und wenn ein gläubiges Weib einen ungläubigen Mann hat, und es ihm gefällt, bei ihr zu wohnen, so entlasse sie den Mann nicht:

„denn der ungläubige Mann wird geheiligt durch das gläubige Weib, und das ungläubige Weib wird geheiligt durch den gläubigen Mann: sonst wären eure Kinder unrein, nun aber sind sie heilig."

„Will aber der Ungläubige sich scheiden, so mag er sich scheiden; denn nicht gebunden ist der Bruder oder die Schwester in solchem Falle, sondern im Frieden hat uns Gott berufen" [59]).

Nach diesem Ausdrucke des heil. Paulus, dessen Worte: „gebiete ich, nicht der Herr" nur aussprechen, daß über diese Fälle der Herr sich nicht ausdrücklich erklärt habe, die Paulus, der Vers 40 ausdrücklich sagt: „ich meine aber, daß auch ich den Geist Gottes habe", also im Geiste des Herrn sprach, — ist so viel außer Zweifel, daß wenn der ungläubige Theil mit dem gläubig gewordenen Ehegatten in ehelicher Verbindung fortleben will, die Ehe in einem solchen

---

hier der Fall als allgemeine Bedingung gestellt ist. Der Schluß von der unbedingten Billigung der bestehenden Ehe auf die Gültigkeit einer künftigen ist aber an und für sich schon nicht folgerichtig, und im concreten Falle auch deßhalb nicht, weil ja gerade verschiedene Verhältnisse vorausgesetzt werden, unter denen die Ehe geschlossen wird. Die Ehe zwischen Ungläubigen wurde von jeher, und wird bis auf den heutigen Tag als matrimonium legitimum anerkannt, und deßhalb ist auch ein Schluß von der Aufhebung eines blutschänderischen Concubinats auf ein matrimonium legitimum ganz unzulässig.

[59]) I. Corinth. 7, 12—15. Werner in Seitz Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft. Regensb. 1843. Band 2. Heft 1. S. 1—27.

Falle fortbesteht. Zweifelhaft aber ist die Lösung der Frage: ob, wenn der ungläubige (jüdische) Ehetheil die Ehe nicht friedlich fortsetzen will, eine **totale** Ehescheidung statthaft ist, und dem gläubig gewordenen Ehetheile, bei Lebzeiten des jüdischen Ehegatten, nicht gestattet werden könne, einen Christen zu heirathen? Die **Kirche** hat darüber noch keine Entscheidung gegeben [60]).

Im römischen Rechte finden wir keine allgemeine Bestimmung, nach welcher die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen verboten wäre. Wohl aber verbot schon **Constantius** (a. 339) [61]) die Ehe zwischen einem Juden und einer Christin, und später wurde die Ehe zwischen Juden und Christen überhaupt verboten [62]).

Bis zur Zeit der Reformation des 16. Jahrh. stellt sich als allgemein gültiger Rechtsgrundsatz, nach weltlichem und canonischem Rechte, ein Verbot der Ehen zwischen Juden und Christen heraus. Dieses Verbot umfaßt nach canonischem Rechte allgemein alle Ehen zwischen Getauften und Nichtgetauften, zwischen Christen und Nichtchristen. Diese umfangreichere Abfassung war in Deutschland allgemein in Anwendung, und der Grundsatz selbst wurde allgemein als ein nothwendiger durch Volksansicht und Volkssitte von allen Theilen gebilligt; er hatte sich so in das Volk hineingelebt, daß weder Juden noch Christen ihn auch nur

---

60) Cap. 7. X. de divortio. — Schlosser, de indissolubilitate matrimonii in infidelitati contracti, converso ad fidem Christi conjugum alterutro. Frib 1780.

61) Const. 6. Cod. Theod. de judaeis. 16, 8.

62) Const. 2. Cod. Theod. de nupt. 3, 7. — Const. 5. Cod. Theod. ad L. Jul. de adult. 9, 7. — Const. 6. Cod. de judaeis 1, 9. Diese Constitutionen lauten übereinstimmend: „Ne quis Christianam mulierem in matrimonium Judaeus accipiat: neque Judaeae Christianus conjugium sortiatur; nam si quis aliquid hujusmodi admiserit, adulterii vicem commissi hujusmodi crimen obtinebit." — **Glück**, Pandekt. XXV. §. 1216. d. S. 43 f., wo nachgewiesen wird, daß das gegen Barbaren und Gentilen gegebene Verbot nicht wegen des Heidenthums erlassen wurde.

störend, und viel weniger irgend anstößig gefunden hätten. In einer Zeit, in welcher sogar die christlichen Confessionen untereinander die Eingehung von Ehen erschwerten [63]), war begreiflich an gemischte Ehen zwischen Christen und Juden um so weniger zu denken, je mehr man strebte, das christliche Princip überall hervorzuheben, und die Ketzerei nicht bloß als kirchliches, sondern auch als weltliches Verbrechen betrachtete [64]).

So oft deßhalb ältere Gesetzgebungen Veranlassung nahmen, sich über einen Ehebund zwischen Christen und Juden auszusprechen, wurde nur das Verbot wiederholt [65]).

Insbesondere verfügt das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch:

§. 64. „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden."

§. 136. „Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den §§. 133—136 [66]) angeführten Ursachen aufgelöst werden."

---

[63]) Kunstmann, die gemischten Ehen unter den christlichen Confessionen Deutschlands. Regensb 1839.

[64]) Vorzüglich Seitz, der kirchliche Verkehr zwischen Katholiken und Protestanten. Friedb. 1839. S. 116 f.

[65]) In Polen unter König Ladislaus 1092. — Engel's Gesch. von Ungarn. 8. S. 89. 200. — Codex Maximil. Bavar. T. I. Cap. VI. §. 8 n. 7. – In der Hannov. Ständeversamml. v. 16. Jan. 1830 ist gleichfalls das Verbot erwähnt. — „Die Ansicht der Juden über die Ehe mit den Christen entspricht jener der Christen über die Ehe mit Juden. Auf beiden Seiten hält man die gemischte Ehe für kirchlich ungültig; die meisten weltlichen Gesetzgebungen der christlichen Staaten haben diese Ehen als ungültig untersagt." Bessel, über gemischte Ehen. S. 43.

[66]) Diese Paragraphen enthalten die Scheidungsursachen für jüdische Ehegatten, die also dem, bei seinem ursprünglichen Glauben beharrenden Ehegatten eben so, als wenn die Ehe noch eine rein jüdische wäre, erhalten werden.

Das preußische A. L. R. II. 1 bestimmt:

§. 36. „Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert sind."

§. 939. „Eben das findet in Fällen statt (nämlich: nichtig sind Ehen), wo der Unterschied der Religion ein gesetzliches Ehehinderniß ausmacht" (§. 36) [67].

Bornemann in der systematischen Darstellung des Preuß. Civilrechts, B. V., §. 310 bemerkt zu §. 36:

„Gewöhnlich wird diese Vorschrift dahin ausgelegt, daß dadurch die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, insbesondere Juden, wie im römischen Rechte verboten sey. Nach den Materialien ist die Ehe indessen zweifelhaft. Der §. 15 des ungedruckten Entwurfs lautete dahin:

Der Unterschied der Religion verhindert nur die Ehen der Christen mit Heiden, Mohamedanern und Juden.

Jede Ehe zwischen Christen und Nichtchristen war mithin in diesem Entwurf deutlich verboten. Diese Vorschrift wurde aber schon in dem gedruckten Entwurf §. 23 in die jetzt vorliegende Form gebracht; wiewohl sich Suarez gegen die Zulassung der Ehen zwischen Christen und Nichtchristen in der revisio monitorum zum ungedruckten Entwurf mit dem Bemerken erklärt hatte, daß auch hier die Ehe zur linken Hand eine Ressource sey. Gegen die Bestimmung des gedruckten Entwurfs kamen nun wieder mehrere Monita ein. Einige wollten den §. ganz weglassen, weil

---

[67]) Die in fraudem legis vorgenommene Trauung im Auslande hebt die Wirksamkeit des Verbots nicht auf, denn der §. 170, Th. 2, Tit. 1 des A. L. R. sagt: „Wer aber, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, hat, außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit und Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe (Absch. 10), auch noch eine fiskalische Strafe von zehn bis dreihundert Thalern verwirkt;" und §. 950: „Die Fortsetzung nichtiger Ehen ist der Richter zu dulden nicht befugt."

die Religion bei der Ehe gar nicht in Betracht kommen könne, andere dagegen die Vorschrift ganz bestimmt auf alle Personen richten, welche sich zu keiner Klasse der christlichen Religionsparteien bekennen. v. Grolman wollte das Verbot bloß auf Juden richten, weil wir keine Mohamedaner und Heiden hätten. Suarez erwiederte jedoch auf alle diese Monita:

Alles wohl erwogen, halte ich es für's Beste, den Paragraphen so zu lassen, wie er ist. Warum will man die Ehen zwischen Juden und Christen so schlechterdings verbieten? In den christlichen Ehegesetzen ist nichts, dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könnte. Findet sie also in der Trauungsliturgie keinen Anstoß, so mag sie ein Christ immer heirathen. Erlaubte doch Paulus, daß Christen sich mit Heiden verheirathen durften."

Hieraus folgt, daß, nach der Meinung von Suarez, die Ehe zwischen Juden und Christen durchaus erlaubt ist, wenn sich der Jude oder die Jüdin dem Trauungsakte unterwirft, und daß daher, sobald dieß geschehen, die Nichtigkeitserklärung der Ehe nicht erfolgen darf. Ein Jude kann sich aber schon nicht einmal dem christlichen Trauungsakte mit gutem Gewissen unterwerfen, da Aeusserungen darin vorkommen, welche mit den Grundsätzen seiner Religion oder doch mit dem, was er den Christen gegenüber für wahr halten muß, geradezu in Widerspruch stehen. So lange man den Trauungsakt daher nicht für eine rein bürgerliche Ceremonie, und die Ehe nicht für einen bloßen Vertrag ohne alle religiöse Beziehung ansehen darf, kann man die Verheirathung zwischen Juden und Christen unmöglich gestatten, und einem christlichen Pfarrer unmöglich anmuthen, eine solche Ehe einzusegnen. Die in der Praxis allgemein angenommene Auslegung des §. 36 ist mithin der Natur der Sache nach die allein richtige" [68]).

---

[68]) M. s. noch Robe, „die Ehe zwischen Juden und Christen ist nach dem preuß. L. R. erlaubt" (im Centralblatt für preußische Juristen.

Im neuen Gesetzesentwurfe von 1830 ist das Verbot gleichfalls ausgesprochen.

Da in Preußen dem Judenthume die Aufnahme von Proselyten nicht, sondern nur gestattet ist, die eignen Kinder wieder im Judenthum zu erziehen [69]), und nach dem allgemeinen Landrecht bei Religionsverschiedenheit der Eltern die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter in der Religion folgen sollten [70]); und in demselben Landrechte a. a. O. die Bestimmung des §. 642, wonach uneheliche Kinder in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden sollen, nach §. 643 daselbst: „doch wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber irgend einer andern Religionspartei zugethan ist, ein solches uneheliches Kind in der christlichen Religion erzogen werden muß," so scheint es, daß es auch nicht die Absicht seyn konnte, den §. 36 in dem Geiste der Meinung von Suarez anzuwenden.

Das französische Gesetzbuch hat die Ehe zwischen Juden und Christen nicht verboten. Eine Verordnung des rhein. Generalgouvernements v. 22. Aug. 1814 aber verbietet „allen Civilstandsbeamten, irgend einen Heirathsact zwischen Juden und Christen aufzunehmen, indem solche Ehebündnisse, obschon durch die französischen Gesetze nicht ausdrücklich verboten, mit dem verschiedenen Geiste der beiderseitigen Religionsgrundsätze sich nicht vertragen, und auch den älteren deutschen Gesetzen zuwiderlaufen."

In Sachsen-Weimar wurden später solche Ehen erlaubt, aber unter der Bedingung der Erziehung der Kinder in der christlichen Religion [71]).

Berl. 1839. Nr. 49. S. 1162 f.), und dagegen Hälschner, inwiefern ist die Ehe zwischen einer Person christlichen und einer andern jüdischen Religionsbekenntnisses nach dem allgem. L. R. zulässig? (Daselbst 1840. Nr. 11. S. 249 f.)

[69]) Cabinetsord. v. 19. Nov. 1814. — Ministerialresc. v. 10. März 1814. — Meine Staatskirche S. 82.

[70]) A. L. R. II. Tit. 2. §. 76.

[71]) Sachsen-Weimar, v. 20. Juni 1823, §. 15. — In Holstein dispensirt man. Falk, staatsbürg. Magaz. I. S. 811. — Siehe

Die Frage, inwiefern nach den jüdischen Religionsgesetzen selbst eine Ehe mit Nichtjuden überhaupt, und mit Christen insbesondere zulässig sey? dürfte, insofern man bloß auf das mosaische Gesetz sieht, davon abzuhangen scheinen, ob der Theil, welcher sich mit einem Juden verehelichen will, sich zu einer Religion bekennt, welche, wie die christliche, den Glauben an nur Einen Gott lehrt, oder nicht, indem die Juden nur Einen Gott anbeten, und dieser Umstand nach mosaischem Gesetze entscheidend zu seyn scheint. Gleichwohl wird selbst von solchen, welche die eheliche Verbindung zwischen Juden und Christen zu vertheidigen suchen, zugestanden, daß sowohl die mosaischen Gesetze, als der eigentliche Judaismus, nämlich der Talmud, dergleichen Ehen entgegenstehen [72]). Auch das französische Sanhedrin, im Jahr 1827 in Paris versammelt, erklärte die Ehen zwischen Juden und Christen, nach jüdischen Religionsgesetzen für solche, die nicht eingesegnet werden könnten [73]).

---

meine Schrift: Staatskirche S. 71. — Auch in Churhessen wurde am 29. Oct. 1833 von der Ständeversammlung ein Emancipationsgesetz angenommen, wodurch die Ehen zwischen Juden und Christen gestattet sind; welches Gesetz aber, unseres Wissens bis jetzt noch nicht promulgirt ist. Nach der Praxis wurde die Ehe nicht gestattet. Ledderhose churf. Kirchenrecht, Ausgabe von Pfeiffer. §. 225. — In Mecklenburg soll durch ein Edict v. 22. Febr. 1812 §. 12 die Ehe zwischen Juden und Christen ebenfalls erlaubt, aber dieses Edict später wieder zurückgenommen worden seye. — Weiske, Rechtslex. Bd. III. s v. Ehe, S. 551.

72) Vergleiche die früher angeführten Stellen des alten Testaments. — Henle, die Stimme der Wahrheit in Beziehung auf den Kultus der Juden. Fürth 1827. — Franck, die Juden und das Judenthum. Cöln 1816. — Klüber, interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden. Dinkelsbühl 1834. S 9 f. — Mittermaier, deutsches Privatrecht. I. §. 119. Note 5.

73) Merlin, Repertoire. VI. p. 656. — Die Frage: Kann sich eine Jüdin mit einem Christen und eine Christin mit einem Juden verheirathen? oder will das Gesetz, daß die Juden nur untereinander heirathen? beantwortete das San-

Bei dieser Lage der religiösen Grundsätze der Bekenner des Judenthums und des Christenthums ist die Frage wichtig: ob

---

hedrin in folgender Art: „Das Gesetz sagt nicht, daß eine Jüdin sich nicht mit einem Christen noch eine Christin mit einem Juden verheirathen dürfe; es sagt auch nicht, daß die Juden nur unter sich heirathen müßten.

„Das Gesetz verbietet namentlich nur die Heirathen mit den sieben canaanitischen Völkern, mit Ammon, Moab und den Aegyptern.

„Das Verbot in Ansehung der sieben Völker ist unbedingt; das mit Ammon und Moab beschränkt sich nach mehreren Talmudisten auf die Männer dieser beiden Nationen und nicht auf die Frauen, man glaubt sogar, daß diese die jüdische Religion angenommen haben mußten; was die Aegyptier anbelangt, so erstreckt sich das Verbot bis auf die dritte Generation.

„Das Verbot ist nur auf abgötterische Völker anwendbar; der Talmud erklärt förmlich, daß die neueren Völker nicht als solche zu betrachten sind, denn wie wir, beten sie den Gott des Himmels und der Erde an.

„Auch haben in verschiedenen Epochen Heirathen zwischen Juden und Christen in Frankreich, Spanien und Deutschland stattgehabt. Sie wurden nach einander geduldet und verboten, von den Fürsten, in deren Ländern die Juden gelebt haben; aber man kann nicht verhehlen, daß die Meinung der Rabbinen gegen solche Verbindungen ist. Denn wenn gleich das mosaische Gesetz es den Juden nicht untersagt hat, mit Bekennern fremden Glaubens sich zu verheirathen, so hat doch, da nach dem Talmud zur Eingehung der Ehe religiöse Ceremonien — Kiduschin genannt — erforderlich sind, nach der Lehre der Rabbinen, jede Ehe nur insofern kirchliche Gültigkeit, als jene Gebräuche beobachtet worden. Dieses aber könnte nicht statt finden, wenn ein oder der andere Theil die Heiligkeit dieser Handlungen nicht anerkennete, und in solchem Falle würden die Ehegatten sich trennen dürfen, ohne einer förmlichen Ehescheidung zu bedürfen; ihre Heirath wäre bürgerlich gültig, aber ohne Kraft nach den Gesetzen der Kirche."

Dieses ist im Allgemeinen die Meinung der Rabbinen in der Versammlung, welche so wenig geneigt seyn würden, die Ehe einer Christin mit einem Juden, oder einer Jüdin mit einem Christen einzusegnen, als die katholischen Priester zu solchen Verbindungen mitwirken möchten.

ein eheliches Verhältniß zwischen ihnen nach religiösen Begriffen zulässig, rechtlich möglich, politisch angemessen und deßhalb zu begünstigen ist, und welche Folgen insbesondere bezüglich der religiösen Kindererziehung sich daran knüpfen sollen.

Was nun zunächst die Zulässigkeit nach Grundsätzen der betreffenden Religionslehren anbetrifft, so hat man von Seiten protestantischer Theologen zwar zugestanden, daß die Untersuchung auf dem Boden der Geschichte, und zwar der jüdisch-christlichen geführt werden müsse, und daß selbst die bürgerliche und kirchliche Gesetzgebung bei der großen Differenz der Grundsätze hier noch einer festen und sichern Haltung zu ermangeln scheine, so daß es deßhalb vor Allem nöthig sey, die Lehren der heiligen Schrift alten und neuen Bundes in Erwägung zu ziehen; aber zugleich behauptet, daß jene heilige Schrift von allen christlichen Kirchen als die erste Erkenntnißquelle ihres Glaubens betrachtet werde; der Compler biblischer Beweisstellen, namentlich des neuen Testaments, sey daher entscheidend, und die kirchliche Tradition müsse sofort ihre Knie beugen, wenn ihr der reine grammatische Sinn der heiligen Urkunden in seiner ganzen Bestimmtheit und Schärfe ange-

---

„Indessen sind die Rabbinen darin einverstanden, daß der Jude, welcher eine Christin heirathet, deßhalb nicht minder in den Augen seiner Glaubensgenossen Jude bleibt, als wenn er eine bürgerliche Ehe mit einer Jüdin geschlossen hätte."

Eben so erklärt das Sanhedrin später (am 4. März 1807), daß die Ehen zwischen Israeliten und Christen, welche den Gesetzen des Civil-Coder gemäß vollzogen sind, bürgerlich verpflichtend und gültig sind, obwohl sie nicht fähig sind, mit den religiösen Formen bekleidet zu werden.

Man sieht dieser Art und Weise, wie das große Sanhedrin Napoleon gegenüber sich wendet, und Ausdrücke sucht, wohl an, daß es eine Ausdrucksweise ist, wie sie das Orakel zu Delphi, Alexander gegenüber, bei Eröffnung des Perserkriegs, sich anfangs weigernd, versuchte: „es ist Dir nicht zu widerstehen."

paßt werde, und was dann von selbst folge, der Geist der jüdischen und christlichen Religion entgegentreten [74]).

Diese Beweisführung ist zunächst und hauptsächlich zu dem Zwecke unternommen, um die Unzulässigkeit eines Verbots der Ehen zwischen den christlichen Confessionen zu liefern; aber sie würde, wenn sie allgemein gelungen, eben so entscheidend für die gemischten Ehen unter Juden und Christen seyn.

Bezüglich der gemischten Ehen christlicher Confessionen unter einander haben wir hier den Gegenstand nicht weiter zu verfolgen, weil er in einer früheren Untersuchung zu erledigen versucht worden ist.

Was nun aber die Mischehen unter Juden und Christen anbetrifft, so läßt sich leicht nachweisen, daß die Beweisquellen und Beweisgründe, aus welchen allein geschöpft und womit bewiesen werden soll, in der Art, wie davon Gebrauch gemacht wird, weder für die römisch-katholische Kirche, noch für die mosaisch-talmudischen Juden nothwendig entscheidend seyn dürfte, wenn auch die protestantisch-christlichen Confessionen, und die Juden, welche ausschließend dem mosaischen Gesetze anhängen (Karaiten) die vorangestellte Erkenntnißquelle als entscheidend anerkennen sollten.

Allerdings betrachtet der Katholik die Bibel als das geschriebene Wort Gottes, und den heiligen Geist als den ersten und eigentlichen Verfasser derselben. Aber zu dieser Ueberzeugung führt den Katholiken der Ausspruch einer von dem Allerhöchsten accreditirten, aufgestellten und fortwährend bestehenden Autorität, diese gewährt ihm in göttlichen Dingen directe Bürgschaft. Durch diese Autorität, die katholische Kirche, ist er zu der Ueberzeugung gelangt, daß die heilige Schrift weder die erste, noch die alleinige Erkenntnißquelle für die christlichen Heilswahrheiten ist, deßhalb auch ein Complex von biblischen Beweisstellen nicht allein ent-

---

74) v. Ammon, a. a. O. S. 4.

scheidend ist, und auch der reine grammatische Sinn der heiligen Urkunden, in seiner ganzen Bestimmtheit und Schärfe aufgefaßt, die katholische Kirche über den wahren Inhalt der Heilswahrheiten nicht allein beruhigt. Der Katholik ist überzeugt, daß die Bücher des alten Bundes unter Gottes Beistand verfaßt worden sind, und daß die Apostel und ihre Schüler, die Bischöfe, von Christus belehrt, das wichtige Geschäft übernommen haben, für die Nachkommen jenes Heiligthum des einst auserwählten Volkes in die christliche Kirche gleich bei ihrem Entstehen zu übertragen. Die Schriften, welche bei dem Katholiken ein gleiches Ansehen wie die des alten Bundes haben, der neue Bund, sind nicht der neue Bund selbst, sondern nur authentische Urkunden von mehreren Begebenheiten und Lehren, die dem neuen durch Christus gestifteten Bunde angehören, und zum großen Theil nur eine kurze Uebersicht desselben darstellen. Aber nicht die leiseste Spur hat man davon, weder, daß es im Plane Jesu und seiner Apostel gelegen, das Evangelium des neuen Bundes der Welt schriftlich verkünden zu lassen; noch, daß das Evangelium in der Folgezeit mehr durch die heilige Schrift, als durch das Predigtamt fortgepflanzt wäre. Geschichtlich steht vielmehr fest, daß Christus sein Evangelium allen Völkern mündlich zu predigen befohlen hat[75]), und daß es **vor** aller Schrift, also bevor auch nur ein Buchstabe davon geschrieben war, über die ganze Erde wirklich erschollen ist[76]); und daß auch, nachdem schon Evangelienbücher vorhanden waren, ja nachdem schon der letzte Evangelist Johannes geschrieben hatte, die Lehre des neuen Bundes immer noch mündlich verkündigt wurde; auch konnten die Völker damals ja noch nicht lesen, und die Nachfolger der Apostel sahen deßhalb um so mehr die Bibel als ein kostbares Vermächtniß an, das wohl für auserlesene Per-

---

[75]) Matthäus, Cap. XXVIII. — Apostelgeschichte Cap. I.
[76]) Brief an die Römer. X.

sonen und Versammlungen wäre, aber nie als eine gemeine Volksschrift betrachtet werden dürfe, da der Apostel Petrus selbst andeutet, wie in den heiligen Schriften Manches schwer verständlich sey, welches ununterrichtete und leichtfertige Menschen zu ihrem eigenen Verderben mißdeuteten [77]).

Der Katholik weiß aus der Geschichte der Kirche und dem Bestande der heil. Schrift selbst, daß die heil. Schriftsteller nicht beabsichtigten, von der Lehre Jesu, von den heil. Sakramenten, von dem Gottesdienste, von der Einrichtung der Kirche und ihrer Haltung, von der Nachfolge der Apostel eine schriftliche Belehrung oder einen eigentlichen Codex oder Katechismus **aller** christlichen Wahrheiten zu verfassen.

Das ist die Auffassung der katholischen Kirche, die nicht auf kirchliche Tradition allein, und nicht bloß auf kirchliche Tradition begründet ist, und mit dieser Auffassung ist sie als Kirche garantirt und ist ihr Staatsschutz zugesichert. Aber eben darum ist diese Kirche auf dem von v. Ammon angedeuteten Wege von christlichen Wahrheiten allein nicht zu überzeugen, und wird vor den ihr auf solche Beweisgründe allein gestützten Zumuthungen schwerlich ihr Knie beugen.

Auch die Juden haben den Talmud, der als ein mündlich überliefertes Gesetz, bei einem Theile derselben praktisch wenigstens in gleich hohem Ansehen steht, als die ihnen im hohen Alter zuerst gegebenen mosaischen Gebote; und auch nach diesen ist eine Ehe eines Juden mit einem Nichtjuden nicht zulässig [78]).

Alle seither kurz angedeuteten geschichtlichen, staats- und kirchenrechtlichen Momente und religiösen Auffassungen sind in die Waagschaale zu legen, wenn es sich um ein Gesetz handelt, wodurch über die Ehen zwischen Christen und Juden entschieden

---

77) II. Brief d. Petrus III. 16.

78) Frank, a. a. O. S. 12. 79. — Behr, Lehrbuch der mosaischen Religion. München 1816. S. 158.

werden soll. Es scheint, daß eine solche Ehe nach den beiderseitigen Religionsgrundsätzen nicht zulässig, aber eben deßhalb in Deutschland auch rechtlich nicht möglich ist. Denn in Deutschland hat gegenwärtig die christliche Kirche überhaupt, und die katholische insbesondere, und eben so die jüdische Religion, eine ganz andere Rücksicht staatsgrundgesetzlich in Anspruch zu nehmen, als das z. B. in Frankreich zu jener Zeit der Fall war, in welcher die Civilehe, als eine allgemeine Form der Abschließung der Ehe für alle Staatsangehörige, ohne Rücksicht auf ihre Religion, eingeführt wurde [79]).

Diese aus einem anerkannten Rechtszustande entspringende Schwierigkeit muß erst beseitigt seyn, bevor man zur Ausführung einer solche Mischehen gestattenden Gesetzgebung gelangen kann.

Diesen Hinderungsgrund halte ich aber auch für den einzigen und letzten, der einer Ehe unter Juden und Christen von Seiten des Staates entgegengesetzt werden kann. Die mannigfachen Erwägungen, welche aus andern Gründen dafür und dawieder statt gehabt, hier zu wiederholen und zu beleuchten, würde zu weit führen. Es sind das Erwägungen, die sämmtlich mit der bekannten Emancipationsfrage der Juden zusammenhängen, über die zu reden und zu schreiben das Ende noch nicht abzusehen ist. Von allen Gründen, welche man gegen das Staats-

---

[79]) Die Christen und Juden haben, reichsgesetzlich, bundesgesetzlich, und durch Partikulargesetze und Staatsgrundgesetze in den einzelnen Bundesstaaten, Garanticen, über welche man rechtlich nicht dadurch hinauskommt, daß man etwa landständischer Seits eine Zustimmung zu einem Gesetze offerirt, welches auf jene Rechtszustände keine weitere Rücksicht nehmen soll. Neue Gesetze müssen auch in constitutionellen Staaten, wie überall, aus dem Rechte hervorgehen, darauf gebaut seyn. Der Weg der Rechtsfindung ist in constitutionellen Staaten nur ein anderer, das Recht selbst bleibt dasselbe. Das soll man ganz besonders in ständischen Versammlungen niemals übersehen, denn das ist am Ende die sicherste Basis für das landständische Leben selbst.

bürgerthum der Juden nämlich anführt, und die man aus ihrer Zahl, aus ihrer Nationalität, Moralität, merkantilischem Uebergewicht u. s. w. herleitet, kommt bei unserer Frage eigentlich keiner in Betracht, und, wenn man die hohe Bedeutung der Ehe selbst für den Staat richtig auffaßt, darf keiner entscheiden; weder für, noch gegen die Zulässigkeit solcher Mischehen. Die allein übrig bleibenden Gründe sind religiöser Natur. Solche confessionelle Gegengründe, die sich von dem Standpunkte des Staates, nach den bestehenden Rechtsverhältnissen aber auch als christlich- oder kirchlich-politische Gegengründe darstellen, giebt es, wie wir gesehen haben, allerdings, und diese sind nicht mit der Versicherung zu beseitigen: daß in Deutschland gegenwärtig die Meinung der besseren (?!) Rabbinen für solche Ehen seye, und daß von dem protestantisch-kirchlichen Standpunkte dieselbe Ansicht gefaßt werden dürfe; denn beides einmal vorausgesetzt, so beweist das ja in der Sache noch ganz und gar nichts. Man hat bei Gelegenheit der Emancipationsfrage in deutschen Kammern von einsichtsvollen Männern, geistlichen und weltlichen Standes, Rücksichten der christlichen Kirche zur Sprache gebracht, und davon gesprochen, daß man dem Staate nie das Prädicat christlich entziehen und nie übersehen dürfe, daß deutsche Staaten christliche Staaten seyen; und obwohl diese, auf die bestehenden Einrichtungen gegründeten Anhaltspunkte, nicht bloß von Katholiken, sondern gleich energisch von ächt protestantischen Prälaten selbst, hervorgehoben wurden [80]), so hat man darin doch wieder nur römisch-kirchliche, hierarchische Consequenzen finden wollen, zu denen man gerathe, wenn man dem Staate eine bestimmte Confession aneifere! während Niemand den Unsinn, daß ein christlicher Staat ein confessioneller seyn solle, behauptet hatte; während der Unsinn, den

---

[80]) M. s. die Stellen bei Haas, evangel. Pfarrer, das Staatsbürgerthum der Juden. Frankf. 1837. S. 164 f.

christlichen Staat ein Wahngebilde zu nennen, allerdings schon vorgekommen ist [81]).

Sind nun aber die Mittel, durch welche die religiösen Anstände, welche solchen Mischehen sowohl von Seiten der christlichen Kirchen, als auch von Seiten des Judenthums entgegenstehen, zu beseitigen waren, nicht aufzufinden, so würde durch den Vorschlag, daß ein, solche Ehen für zulässig erklärendes, Staatsgesetz die im Herzogthum Nassau für gemischte Ehen zwischen Christen bestehende Bestimmung am angemessensten aufnehme: „daß alle Kinder der Confession des Vaters folgen" [82]), nach den bekanntesten Erfahrungen zuverlässig mit der christlichen Kirche nicht zum Abschlusse führen.

Zur Einführung gemischter Ehen zwischen Christen und Juden kann der Staat, so wie die Lage der Verhältnisse in Deutschland ist, mit dem beabsichtigten Erfolge nur gelangen, wenn er von dem religiösen Momente, also auch von allem Confessionellen, bei Aufstellung des Eherechts in der bürgerlichen Gesetzgebung absieht, und bezüglich der Abschließung blos eine bürgerliche Form, s. g. Civilehe fordert. Damit wird dann allerdings tief in manche andere bestehende Institutionen des Staats- und Privatrechts eingegriffen, und es muß eine Menge von Revisionen einzelner Rechtsinstitute vorgenommen werden, die im innigsten Zusammenhange mit einer solchen Verordnung stehen. Der bisher in Deutschland feststehende Grundsatz, daß ein Uebertritt zum Judenthum nicht gestattet wird, die Juden also keine Proselyten machen dürfen, macht dabei begreiflich die geringste Schwierigkeit von allen. Die Lehre vom Intestaterbrechte, von Familienfideicommissen, von Patronatsrechten in der christlichen Kirche, Grundsätze des deutschen Privatfürstenrechts u. dergl. mehr, werden bei weitem wichtiger.

---

[81]) Siehe meine Berichtigung confessioneller Mißverständnisse. Heft 2. S. 3. 47. N. 1.

[82]) Haas, a. a. O. S. 102 Note.

Man darf bei diesem Gegenstande nicht ausser Acht lassen, daß, von allem Andern abgesehen, die fragliche Ehe sich zunächst als der Versuch einer neuen Einrichtung darstellt, weil sie in Deutschland bis jetzt noch nirgends besteht, indem die in Sachsen-Weimar eingeführte Bestimmung nicht ohne Grund als ein philantropisches Experiment für verwerflich erklärt ist, weil es die Idee der Ehen opfere, und auch dadurch nicht gerechtfertigt werde, daß die christliche Erziehung der in solcher Ehe erzeugten Kinder angeordnet sey, da die Kirche keine Ursache habe, auf solchem Wege für sich Bekenner zu erwerben [83]).

Aber auch diejenigen Länder, in welchen solche Ehen als Folge der eingeführten Civilehe sich als zulässig darstellten, liefern dem Gesetzgeber keine Erfahrungen; denn es beruht geradezu auf einer Täuschung, wenn man annimmt, daß in Frankreich, Holland, Belgien und den deutschen Ländern, worin französisches Recht eingeführt ist, solche Ehen oft vorgekommen seyen.

[83]) Richter, Kirchenrecht. §. 261.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Linde, Justin Timotheus Balthasar <<von>>,

Ueber religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen und über Ehen zwischen Juden und Christen nebst Beiträgen zur Beleuchtung der Selbstherrlichkeit des großen Geschichtsforschers Herrn Geheimen Rath Schlosser in Heidelberg

Gießen 1847

J.can.p. 614 fd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545692-2